

Fachhochschule Potsdam

University of applied sciences

Fachbereich Informationswissenschaften

Bachelorarbeit zur Erlangung des akademischen Grades

Bachelor of Arts (B.A.), Studiengang Archiv

Die Schutzwürdigkeit von Daten in Personenstandsregistern und deren Einfluss auf archivische Arbeitsabläufe.

Auswirkungen des Personenstandsgesetzes vom 19.02.2007.

Vorgelegt von Carolin Baumann

Matrikelnummer: 8874

Erstgutachterin: Frau Dr. Karin Schwarz, FH Potsdam

Zweitgutachter: Herr Dr. Michael Scholz, Brandenburgisches Landeshauptarchiv

20. Januar 2012, Potsdam

Bearbeitungszeitraum: 14.11.2011-23.01.2012

Inhaltsverzeichnis

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis.....	IV
1. Einleitung	1
2. Untersuchung der Personenstandsregister.....	3
2.1. Allgemeines.....	3
2.2. Entwicklung der Personenstandsregister.....	4
2.2.1. Das erste Personenstandsgesetz von 1875 mit Änderungen von 1920 und 1935	4
2.2.2. Der erste Einschnitt im Jahre 1937	8
2.2.3. Personenstandsgesetzgebung in der Bundesrepublik.....	11
2.2.4. Personenstandsgesetzgebung in der Deutschen Demokratischen Republik.....	13
2.2.5. Personenstandsgesetzgebung nach der Wiedervereinigung 1990.....	15
3. Anwendung geltender Gesetze auf Personenstandsunterlagen.....	20
3.1. Das Verhältnis zwischen Datenschutz und PStG bzw. Archivgesetzgebung.....	20
3.2. Nutzung gemäß des Personenstandsgesetzes vor Ablauf der Fortführungsfristen	20
3.3. Nutzung gemäß Archivgesetzen der Länder.....	23
3.3.1. Einordnung der Personenstandsregister.....	24
3.3.2. Anwendung von Schutzfristen.....	26
3.3.3. Sicherung von schutzwürdigen Belangen	29
3.3.4. Sonderfall: Daten mit besonderem Schutz.....	30
4. Zwischenfazit	31
4.1. Datenerhebungen in Geburtseinträgen.....	32
4.2. Datenerhebungen in Heiratseinträgen bzw. Familienbüchern	35
4.3. Beispiele betreffend Daten zu Kindern in Heiratsregistern	37
4.3.1. Namensnennung.....	38
4.3.2. Vaterschaftsanerkennung	38
4.3.3. Nachträgliche Unehelichkeit.....	39
4.3.4. Adoption	40
4.4. Daten zu Sterbefällen.....	40
4.5. Tabellarische Zusammenfassung der Ergebnisse	42

5. Einfluss der Thematik auf archivische Arbeitsabläufe.....	45
5.1. Die Umsetzung der Problematik im Archivalltag.....	46
5.1.1. Erschließung.....	46
5.1.2. Prüfung.....	47
5.2. Empfehlungen zur Durchführung.....	48
5.2.1. Variante 1.....	50
5.2.2. Variante 2.....	51
5.2.3. Besonderheit bei der Digitalisierung.....	53
5.2.4. Besonderheit von Schutzmedien.....	54
5.2.5. Die Sammelakten.....	54
5.2.3. Exkurs: Die Einführung elektronischer Personenstandsregister.....	54
6. Fazit.....	56
Literaturverzeichnis.....	58
Gesetze und Verordnungen.....	65
Personenstand (chronologisch).....	65
Archivgesetze der Länder (alphabetisch).....	66
Quellenverzeichnis.....	68
Anhang.....	69
Anhang I: Tabellarische Übersicht zur Personenstandsgesetzgebung.....	69
Anhang II: Fragebogen.....	80
Anhang III: Umfrageergebnisse Teil 1.....	82
Anhang IV: Umfrageergebnisse Teil 2.....	85
Eidesstattliche Erklärung.....	91

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Stadtarchiv Potsdam, P521, 160/1929 (Ausschnitt)	38
Abbildung 2: Stadtarchiv Potsdam, P522, 300/1930 (Ausschnitt)	39
Abbildung 3: Stadtarchiv Potsdam, P522, 466/1930 (Ausschnitt)	40
Tabelle 1 : Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse	43
Tabelle 2 : Mögliche Checkliste für eine nachhaltige Prüfung der Register	52

Abkürzungsverzeichnis

BDSG Bundesdatenschutzgesetz vom 14. Januar 2003 (Bundesgesetzblatt I 2003 S. 66); zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 14.08.2009 (BGBl. I 2009, S. 2814).

FortFrist Fortführungsfrist

PStG 1875 Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt 1875 S. 23)

PStG 1920 Gesetz über den Personenstand vom 11. Juni 1920 (Reichs-Gesetzblatt 1920 S. 1209)

PStG 1937 Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 (Reichs-Gesetzblatt I 1937 S. 1146)

PStG-2007 Personenstandsgesetz vom 19.02.2007 (Bundesgesetzblatt I 2007 S. 122)

PStG-V 1938 Erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichs-Gesetzblatt I 1938 S. 533)

PStG-BRD 1957 Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetz vom 18. Mai 1957 (Bundesgesetzblatt I 1957 S. 518)

PStG-V-BRD 1957 Verordnung zum PStG 1957 (Bundesgesetzblatt I 1957 S. 1139)

PStG-DB DDR 1957 Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) vom 07. Januar 1957 (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik I 1957, S. 77)

PStG-DDR 1956 Gesetz über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) vom 16. November 1956 (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik I 1956 S. 1283)

PStG-DV DDR 1981 Erste Durchführungsverordnung zum Personenstandsgesetz vom 4. Dezember 1981 (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik I 1981 S. 421)

PStG-V 2008 Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (Bundesgesetzblatt I 2008 S. 2263)

TSG Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz) vom 10.09.1980 (Bundesgesetzblatt I 1980 S. 1654); zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 17.07.2009 (Bundesgesetzblatt I 2009 S. 1978).

VStHinweise 1935 Verordnung über standesamtliche Hinweise. Vom 14. Februar (Reichs-Gesetzblatt I 1935 S. 201)

1. Einleitung

„Ich halte die Thematik für sehr relevant, da es sich in den Personenstandsunterlagen um die reine Erfassung von personenbezogenen Daten handelt.“

(Antwort im Rahmen der Umfrage)

Seit dem 1. Januar 2009 sind die Bestände vieler, vor allem kommunaler Archive um eine Quellengattung reicher geworden. Gleichzeitig haben die Standesbeamten zum ersten Mal in der Geschichte ihre Personenstandsbücher an die Archive abgeben müssen.

Dieses Ereignis hat die Archive vor viele Herausforderungen gestellt. Zahlreiche Fragen tauchten hierbei auf: Die Art der Übernahme, Magazinbelange, Benutzungsmodalitäten und nicht zuletzt die Festlegung von Gebühren.

Auf dem deutschen Archivtag 2011 in Bremen wurde auf einer Veranstaltung der Fachgruppe 2 (Kommunale Archive) deutlich, dass, vor allem im Umgang mit schutzwürdigen Belangen in Personenstandsregistern bei der Benutzung, noch Klärungsbedarf besteht. So stehen vor allem die Fortführungsfristen und deren Verhältnis zu archivischen Schutzfristen im Vordergrund. Dieser Aspekt ist Anlass der nachstehenden Untersuchung.

Es gilt zu untersuchen welchem Schutz personenbezogene Daten in Personenstandsregistern unterliegen und welche Einflüsse dies auf Arbeitsabläufe im Archivalltag haben kann.

Damit eine Schutzwürdigkeit von Daten überhaupt festgestellt werden kann, müssen zunächst die zu erfassenden personenbezogenen Daten selbst den einschlägigen Personenstandsgesetzen und den dazugehörigen Verordnungen entnommen werden. Dies ist aufgrund einer bundesweiten Personenstandsgesetzgebung seit 1875 möglich und muss die fundierte Grundlage dieser Untersuchung sein. Besondere Beurkundungsfälle, etwa Personenstandsereignisse auf See oder die Besonderheit des Standesamtes I in Berlin sind für diese Untersuchung nicht relevant. Der Untersuchungsgegenstand wurde auf die Personenstandsregister aufgrund ihrer Gleichförmigkeit eingeschränkt. Des Weiteren wird nur partiell auf die elektronische Registerführung eingegangen werden, da die erhobenen und zu erhebenden Daten Hauptgegenstand der Untersuchung sein sollen.

Die Personenstandsregister werden im Anschluss der Analyse in gesetzliche Rahmenbedingungen hinsichtlich ihres Schutzes eingeordnet. Dabei werden sowohl die Regelungen des Personenstandsgesetzes als auch die der Archivgesetze auf Landesebene maßgeblich sein.

Anhand der Analyseergebnisse, Beispiele und Erfahrungen sollen die Daten in einem Zwischenfazit sowohl in ihrer Schutzwürdigkeit eingestuft als auch in Beziehung zu geltenden Fristen, vornehmlich den Fortführungsfristen gesetzt werden. Erste Aufschlüsse hinsichtlich betroffener Arbeitsabläufe können hierbei ersichtlich werden.

Da die unterschiedlichen Länderarchivgesetze keine einheitliche Lösung und Empfehlung vermuten lassen, wird die Untersuchung vornehmlich die Bedeutung der Einflüsse auf Arbeitsabläufe zum Anlass nehmen, um Handlungsbedarf und -möglichkeiten aufzeigen zu können.

Erfahrungen von Archiven mit dieser Thematik wurden mit Hilfe einer Umfrage gesammelt, deren Ergebnisse in sämtliche Bereiche der Untersuchung einfließen werden. Zu diesem Zweck wurden gezielt kommunale Archive des Landes Brandenburg, sowie ca. 30 Archive der größten Städte Hessens angeschrieben und es erfolgte ein Versand des Fragebogens über die Archivliste. Der Fragebogen wurde zudem an die Vortragenden der Veranstaltung der Fachgruppe 2 auf dem Deutschen Archivtag in Bremen 2011 gesandt.

Das Ziel der Umfrage sollte keine statistische Auswertung sein. Aufgrund des Befragtenkreises wäre das für Brandenburg zwar möglich gewesen, musste aber wegen des geringen Rücklaufes ausbleiben. Nichtsdestotrotz brachte die Umfrage aufschlussreiche Ansichten, Erfahrungen und Methoden einzelner Archive zum Ausdruck und war Anlass für gezielte telefonische Interviews und Nachfragen. Die Auswertung sowohl der Umfrage als auch der persönlichen Gespräche wird anonym behandelt.

Zusätzlich wurden einige Heiratsregister des Stadtarchivs Potsdam untersucht, um die Umsetzung der Gesetze am Beispiel überprüfen zu können. Dabei waren sowohl die Einblicke in die Arbeitsabläufe des Archivs als auch die bereits erfolgte Prüfung der Unterlagen sehr hilfreich.

2. Untersuchung der Personenstandsregister

2.1. Allgemeines

Unter dem Begriff Personenstand ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung, einschließlich ihres Namens zu verstehen. Er umfasst weiterhin Daten über Geburt, Eheschließung bzw. Lebenspartnerschaften (seit 2009) und Tod, gleichwohl familien- und namensrechtliche Tatsachen.¹

Auch wenn sich die Geschichte der Personenstandsgesetze nunmehr auf 137 Jahre beläuft, sind die Unterlagen in ihrer Art gleichbleibend: Register zur Beurkundung von Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen sowie deren Namensverzeichnisse, des Weiteren die dazugehörigen Sammelakten.

Bevor die Gesetze im Hinblick auf entstehende Daten zu Personen untersucht werden können, sollen einige Begriffe und deren Verwendung im Nachgang erläutert werden.

Es sei in diesem Zuge auf die Begriffsbestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes² hingewiesen. Demnach sind personenbezogene Daten „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person“³, dem Betroffenen.

Unter dem Begriff Betroffener soll vorerst diejenige Person klassifiziert werden, auf die sich der Eintrag bezieht, während hingegen unter Beteiligte diejenigen Personen verstanden werden, zu denen ebenso Angaben gemacht werden.

Diese Unterscheidung ist zunächst der Tatsache geschuldet, dass die entstehenden Daten nach ihrer Schutzwürdigkeit klassifiziert werden müssen. Der Begriff Dritte soll in diesem Kontext vermieden werden.

Angaben zum Standesbeamten werden vernachlässigt, da dieser in seiner Amtseigenschaft tätig wurde.

¹ Gemäß dem §1 (1) Personenstandsgesetz (PStG) vom 19.02.2007 (Bundesgesetzblatt I 2007 S. 122), wobei nach früherem Recht eine klare Definition nicht gegeben werden konnte. Vgl. hierzu Gaaz, Berthold/Bornhofen, Heinrich (2010): Personenstandsgesetz. (PStG) vom 19. 2. 2007. Handkommentar. 2. Aufl. Frankfurt am Main [etc.]: Verlag für Standesamtswesen, S. 19.

² §1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 14. Januar 2003 (Bundesgesetzblatt I 2003 S. 66); zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 14.08.2009 (BGBl. I 2009, S. 2814).

³ Ebd.

Die Quellenanalyse kann für die Register umfassend erfolgen, einheitliche Gesetzgebung und Formulare führten zu einer einheitlichen Registerführung in ihrem Wesensgehalt.⁴

Auf eine gesonderte Analyse der Nebenregister soll nicht eingegangen werden. Da die Sicherungs- bzw. Zweitregister im Falle einer Zerstörung die Erstregister ersetzen, sind alle rechtlich relevanten Vorgänge nachzutragen. Dies gilt nicht für Hinweise. Es kann somit gegebenenfalls zu einem unterschiedlichen Quellenwert der Zweitregister kommen. Aufgrund des hohen Informationsgehalts eben dieser Randvermerke und Hinweise⁵ haben sich beispielsweise die nordrhein-westfälischen Personenstandsarchive für eine Erfassung derselben in den Zweitregistern entschlossen⁶.

Grundsätzlich befinden sich alle Folgebeurkundungen auch im Nebenregister. Hinweise wurden nicht in jedem Teil vorgenommen. Die Unterschiede lassen sich daher nur in der Praxis feststellen.

2.2. Entwicklung der Personenstandsregister

Die folgende Untersuchung basiert vorwiegend auf der Analyse von Gesetzestexten. Grundlage bilden die Gesetzestexte aus den Jahren 1874, 1937, 1956 (DDR), 1957 (BRD), 1981 (DDR) und 2007. Ausgewählte Verordnungen sind ebenso untersucht worden. Nichtsdestotrotz fließen vorherige Analysen anderer Autoren in die Darstellung ein. Dem Anhang⁷ ist eine tabellarische Übersicht der einzelnen personenbezogenen Daten nach jeweiliger Gesetzeslage zu entnehmen. Diese soll ebenso Grundlage für die spätere Klassifizierung der Daten sein. Sonderfälle der Beurkundungen sind nicht Gegenstand der Untersuchung.

2.2.1. Das erste Personenstandsgesetz von 1875 mit Änderungen von 1920 und 1935

Was in Preußen 1874 begann, wurde schon bald für das Deutsche Reich adaptiert. Das Reichsgesetz zur Beurkundung des Personenstandes und der Ehe-

⁴ Schütz, Wolfgang (1977): 100 Jahre Standesämter in Deutschland. Kleine Geschichte der bürgerlichen Eheschließung und der Buchführung des Personenstandes. Frankfurt am Main: Verlag für Standesamtswesen, S. 26.

⁵ Die Art und Qualität der Hinweise wird die Untersuchung der Gesetzestexte darlegen.

⁶ Joergens, Bettina (2009): Das Personenstandsreformgesetz ist sexy. Neue Perspektiven für die Genealogie, Geschichtswissenschaft Archive und Standesämter. 5. Detmolder Sommergespräch am 27. August 2008 im Landesarchiv NRW Staats- und Personenstandsarchiv Detmold. Online verfügbar unter: Homepage des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe e.V. (Hg.). URL: <http://www.nhv-ahnenforschung.de/Termine/Tagungsbericht2009.pdf>, zuletzt geprüft am 16.01.2012, S.10.

⁷ Anhang I: Tabellarische Übersicht zur Personenstandsgesetzgebung, S. 69.

schließung vom 6. Februar 1875⁸ löste sein nahezu gleichlautendes preußisches Vorbild zum 1. Januar 1876 ab. Die Beurkundung von Personenstandsfällen wurde hiermit zu einer staatlichen Aufgabe und hatte ausschließlich durch den Standesbeamten zu erfolgen. Somit galt ab diesem Zeitpunkt das erste deutschlandweite Personenstandsgesetz, was den Grundstein für das Personenstandswesen, wie wir es heute kennen, begründete.⁹

Neben strukturellen und organisatorischen Bestimmungen, wie etwa der Bildung von Standesamtsbezirken und der Bestellung von Standesbeamten, wird die nachstehende Untersuchung vor allem die Führung der Personenstandsregister näher fokussieren. Jeder Standesbeamte wurde mit der Führung dreier Register zu Beurkundung von Personenstandereignissen beauftragt. Namentlich sind dies das Geburtenregister, das Heiratsregister und das Sterberegister.¹⁰

Angaben, welche den Standesbeamten bzw. den Ablauf der jeweiligen Beurkundung betreffen, bleiben unberücksichtigt.

Im Jahre 1935 erkannte man die Notwendigkeit, Registereinträge betroffener Personen unter einander zu verbinden. Mit dem 1. März 1935¹¹ wurde ein Hinweisssystem zu der Registerführung aufgestellt, welches den Standesbeamten in § 7 VStHinweise 1935 auch dazu ermächtigte, Hinweise in Registerbänden der Jahre bis 1935 vorzunehmen.

Das Geburtenregister

In das Register wurden nach § 22 PStG 1875 eingetragen:

Der Vor- und Familienname des Anzeigenden, sowie sein Stand oder sein Gewerbe, ebenso sein Wohnort. Der Ort, Tag und die Stunde der Geburt wurden festgehalten. Hinzu kamen die Vornamen des Kindes, sowie dessen Geschlecht. Zu den Angaben über die Eltern zählen die Vor- und Familiennamen, die Religion, Stand und Gewerbe, außerdem der Wohnort.

Weiterhin konnte die Anerkennung eines unehelichen Kindes vermerkt werden, wenn die entsprechende Urkunde hierüber vorlag (§ 25 PStG 1875).

Am Rande eines Geburtseintrages hatte der Standesbeamte weiterhin zu vermerken, wenn Verhältnisse erst nach der Eintragung des Geburtsfalles festgestellt werden. Dies betrifft vor allem: die Feststellung der Abstammung, Standesrechte durch Legitimation oder Annahme an Kindes statt (§ 26 PStG 1875).

⁸ Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt 1875 S. 23), im Folgenden PStG 1875.

⁹ Schütz, Wolfgang (1977): 100 Jahre Standesämter in Deutschland, S. 18-25.

¹⁰ §12 PStG 1875.

¹¹ Verordnung über standesamtliche Hinweise. Vom 14. Februar (Reichs-Gesetzblatt I 1935 S. 201), im Folgenden VStHinweise 1935.

Totgeburten wurden nach § 23 im Sterberegister beurkundet.

Bedeutende Änderungen erfuhr das Gesetz im Jahre 1920 durch das Gesetz über den Personenstand vom 11. Juni 1920¹². So durfte die Religion der Eltern des Kindes nicht mehr angegeben werden (Art. 1, Abs. 2 PStG 1920). Des Weiteren sollten Beischreibungen zur nachträglichen Ehelichkeit, bei Heirat der leiblichen Eltern, erfolgen (Art. 1, Abs. 3).

Gesetzlich eingeführt 1935, mit Wirkung auf frühere Register, können sich im Geburtseintrag neben den Randvermerken auch nachstehende Hinweise laut VStHinweise 1935 befinden:

- §1 (1-2) Hinweis auf den Heiratseintrag der Eltern, sofern es sich um eine eheliche Geburt gehandelt hat (H. Eltern geheiratet Nr. xx/Jahr Standesamt).
- §5 (1) Hinweis auf den Geburtseintrag der Mutter bei unehelicher Geburt
- §9 (1) Hinweis auf den Sterbeeintrag des Betroffenen (H. Gestorben Nr. xx/Jahr Standesamt).
- §13 Hinweis auf die Eheschließung des Betroffenen (H. Geheiratet Nr. xx/Jahr Standesamt).
Bei mehreren Eheschließungen entsprechende Hinweise (H. Zum xten Male verheiratet Nr.xx/Jahr Standesamt).
- §5 (1) Hinweis auf den Geburtseintrag des Vaters bei nachträglicher Feststellung der Abstammung, etc.
- §5 (2) Hinweis, wenn betroffenes Kind durch nachfolgende Heirat der Eltern für ehelich erklärt wurde

Betroffener ist hier das Kind. Beteiligte im Eintrag sind die Eltern und der Anzeigende. Die Art der Hinweise ist zunächst und gemäß dieser Verordnung anonym, da nur auf die Einträge verwiesen wird, nicht aber mit Namen zu versehen sind.

Das Heiratsregister

Bei der Beurkundung der Eheschließung wurden nach § 54 PStG 1875 die Vor- und Familiennamen, die Religion, Alter, Stand/Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden aufgenommen.

Der Standesbeamte hatte im Heiratseintrag weiterhin Angaben zu den Eltern der Eheschließenden zu machen, deren Vor- und Familiennamen, ihren Stand oder ihr Gewerbe, sowie den Wohnort. Selbige Angaben mit dem Zusatz des Alters wurden über die anwesenden Zeugen eingetragen (§54 PStG 1875).

¹² Gesetz über den Personenstand vom 11. Juni 1920 (Reichs-Gesetzblatt 1920 S. 1209), im Folgenden PStG 1920.

Auch hier durfte die Religion nach Art. 1 Abs. 6 PStG 1920 nicht mehr aufgenommen werden.

Zu den Randvermerken zählten Eheaufösungen oder Nichtigerklärungen der Ehe (§55 PStG 1875).

Mit der Verordnung von 1935 entstand vor allem in den Heiratsregistern ein Zusammenhang zwischen verschiedenen Personen und Verwandtschaftsverhältnissen.

Folgende Hinweise können somit nach der VStHinweise 1935 in Heiratsregistern gefunden werden:

- §3 (1) Geburt der ehelichen Kinder (H. Ein/e Sohn/Tochter geboren, Nr. xx/Jahr Standesamt).
- §10 Hinweis auf den Sterbeeintrag des Betroffenen, wenn der Geburtseintrag nicht in einem deutschen Standesamt aufgenommen wurde, jedoch aber die Eheschließung in einem deutschen Standesamt beurkundet ist.
Bezieht sich ein solcher Eintrag nur auf den Ehemann oder die Ehefrau, dann wurde dies in dieser Weise vermerkt: H. zu 1/2: Gestorben Nr. xx/Jahr Standesamt.

Neben den betroffenen Eheschließenden sind Beteiligte demnach: deren Eltern und beiwohnende Zeugen, sowie nach Einführung der Verordnung zu standesamtlichen Hinweisen, auch die ehelichen Kinder, welche nach dieser Verordnung noch anonym gehalten werden.

Das Sterberegister

Bei der Beurkundung von Sterbefällen wurden folgende Daten erhoben:

Vor- und Familienname, Stand bzw. Gewerbe, sowie Wohnort des Anzeigenden. Ort, Tag und Stunde des beurkundeten Todesfalls. Vor- und Familienname, Religion, Alter, Stand/Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen (§ 59 PStG 1875), wobei auch hier im Jahre 1920 die Religion aus dem Gesetz gestrichen wurde (Art. 1, Abs. 7a), Vor- und Familienname des Ehegatten, alternativ ein Vermerk, dass der Betroffene ledig war, Vor- und Familienname der Eltern, ihr Stand/Gewerbe und Wohnort. (§ 59 PStG 1875). Letzteres wurde im Art. 1 Abs. 7b PStG 1920 komplett gestrichen.

Hinweise erfolgten nach §8 (1) VStHinweise 1935 im Sterbeeintrag lediglich auf den Geburtseintrag des Verstorbenen. (H. Geboren Nr. xx/Jahr Standesamt. Konnte das Standesamt, indem die Geburt beurkundet war, nicht ermittelt werden, erfolgte die Aufnahme des letzten Wohnorts).

Neben dem Betroffenen bestehen folglich noch Angaben zu Beteiligten, welche die Eltern, die Ehegatten sowie den Anzeigenden darstellen.

2.2.2. Der erste Einschnitt im Jahre 1937

Das neue Personenstandsgesetz des Jahres 1937¹³ kann als Einschnitt im bisherigen Personenstandswesen angesehen werden, wenngleich der erste Schritt bereits durch die Verordnung zu standesamtlichen Hinweisen erfolgte. Der familiengeschichtliche Zusammenhang ist der Kern des neuen Gesetzes.

„Vom Standesamt zum Sippenamt“ betitelt dies Wolfgang Schütz. Die nationalsozialistische Ideologie spiegelte sich eben oder gerade auch im Personenstandswesen wider. Register mussten nunmehr für die Sippenforschung geeignet sein. Die Abstammung und familiengeschichtliche Zusammenhänge wurden immer bedeutender für die Führung der Unterlagen. Nicht zuletzt auch der Nachweis von erbbiologischen Krankheiten sollte in den Registern gegeben sein.¹⁴

Der Schnitt im Personenstandswesen wurde bereits durch die Umbenennung der Register in „Bücher“ deutlich. Aus dem Heiratsregister wurde nun das Familienbuch (§1 (1) PStG 1935).

Grundsätzlich war eine frühere Zugehörigkeit zu einer jüdischen Religionsgemeinschaft nach §12 (3) der *Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938*¹⁵ zu vermerken.

Das Geburtenbuch

Da sich durch das Gesetz 1937 die Registerführung zwar änderte, nicht aber grundlegend, werden im Folgenden nur Änderungen zum Vorgänger aufgeführt. Angaben zum Anzeigenden und zum Kind blieben gleich. Eine Angabe zu den Eltern des Kindes wurde wieder eingeführt: ihr religiöses Bekenntnis (§21 (1) PStG 1937).

Am Rande sind nach PStG 1937 weiterhin zu beurkunden: Vaterschaftsanerkennungen (§29 (1)), Änderungen des Personenstandes oder des Namens, sowie Feststellung der Abstammung (§30 (1)). Eine Beischreibung bei nachträglicher Rechtstellung der Ehelichkeit des Kindes ist weiterhin einzutragen (§31 (2)).

¹³ Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 (Reichs-Gesetzblatt I 1937 S. 1146), im Folgenden PStG 1937.

¹⁴ Schütz, Wolfgang (1977): 100 Jahre Standesämter in Deutschland, S. 53.

¹⁵ Erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichs-Gesetzblatt I 1938 S. 533), im Folgenden PStG-V 1938.

Bei nicht Vorhandensein eines Familienbuches werden Annahmen an Kinde statt oder für ehelich erklärte Kinder im Geburtseintrag des Vaters/Annehmenden vermerkt (§46 (1) PStG-V 1938).

Auf den Geburtseintrag der Mutter ist hinzuweisen, wenn die Mutter schon einmal verheiratet war, sowie ggf. der Grund der Auflösung der Ehe oder die Nichtigkeitserklärung (§51 PStG-V).

Im Geburtenbuch ist hinzuweisen auf:

- §52 (1) Eheschließungseintrag der Eltern.
- §54 (1) Heiratseintrag/Familienbuch der Eltern.
- §52 (2a) Blatt im Familienbuch.
- §53 bei unehelicher Geburt auf den Geburtseintrag der Mutter bzw. Familienbuch, in dem die Mutter aufgeführt ist.
- §56 Kindesannahmen /Ehelichkeitserklärungen.
- §58 Tod des Betroffenen.

Nach §57 (3) PStG-V 1938 gilt weiterhin, dass die Bestimmungen für andere Register entsprechend gelten, wenn kein Familienbuch vorhanden ist. Die Angaben können somit ebenso in anderen Registern zu finden sein.

Totgeburten werden auch weiterhin im Sterbebuch geführt (§24 PStG 1937).

Die Angaben zum Betroffenen werden bindender, vor allem da es jede Änderung des Personenstandes betrifft¹⁶. Die Angaben zu Beteiligten, vornehmlich der Eltern, sind um das religiöse Bekenntnis erweitert worden.

Das Familienbuch

Jede Familie erhält bei Eheschließung ein besonderes Blatt im Familienbuch. Dieses besteht aus zwei Teilen (§9-10 PStG 1937).

Der erste Teil enthält Angaben zur Beurkundung der Eheschließung. Diese wurden erweitert durch Geburtsdatum und Geburtsort der Eheschließenden, sowie auch hier wieder ihr religiöses Bekenntnis. Das Alter der anwesenden Zeugen fiel weg. (§11 (1) PStG 1937)

Zu Randvermerken zählen Tod bzw. Todeserklärungen eines Ehegatten, Scheidung der Ehe, Nichtigkeitserklärung der Ehe sowie die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe (§12 PStG 1937), weiterhin die Änderung und die allgemein bindende Feststellung des Namens der Ehegatten sowie jede Änderung des Personenstandes oder Wechsel des religiösen Bekenntnisses (§13 PStG 1937).

¹⁶ Schütz, Wolfgang (1977): 100 Jahre Standesämter in Deutschland, S. 61.

Der zweite Teil stellt die familiären Zusammenhänge dar. Die Angaben zu den Eltern der Eheschließenden erweiterten sich um ihr religiöses Bekenntnis, ihr Geburts- und Heiratsdatum. Neu ist auch die Angabe der Staatangehörigkeit, Reichsbürgerrecht und die rassische Einordnung der Eheschließenden (§14 PStG 1937). Dies kommt einer sachlichen Erweiterung der Personenstandstatumstände gleich¹⁷.

Eine ständige Fortführung des zweiten Teils hatte zu erfolgen. Gemeinsame Kinder wurden nunmehr namentlich [!] mit Geburtsdatum aufgenommen, uneheliche Kinder der Gattin ebenso (§15 (1) PStG 1937).

Das bedeutet, dass im Gegensatz zu den gesetzlich anonymen Hinweisen der Verordnung aus dem Jahre 1935 Kinder nunmehr eindeutig identifizierbar sind.

Falls ein unehelich geborener Ehegatte erst nach der Eheschließung legitimiert wurde, wird der Vater und ggf. die Eheschließung der Eltern nachgetragen. Bei Annahme an Kindes statt sind die Wahleltern einzutragen. Vermerkt wird auch, wenn ein Ehegatte einen anderen Geburtsnamen führt als sein ehelicher Vater oder seine uneheliche Mutter (§38 (1-2) PStG-V 1938), in besonderen Fällen auch entfernte Abkömmlinge der Ehegatten. Die Rechtsstellung des Kindes muss ersichtlich sein, alle Vorgänge, die für den Namen und den Personenstand des Kindes von Bedeutung sind, d.h. Eheschließung, Tod, Aufhebung des Annahmeverhältnisses, Unwirksamkeit von Kindesannahmen, Zurücknahme der Ehelichkeitserklärung (§40 (1)PStG-V 1938).

Auf die Eheschließung der Kinder wird hingewiesen, sowie auf deren Tod, wenn sie nicht verheiratet waren, außerdem die allgemein bindende Feststellung, dass das Kind nicht ehelich ist oder an Kindes statt angenommen worden ist (§42 (2) PStG-V 1938).

Ist kein Familienbuch angelegt, werden am Rande des Heiratseintrages eheliche Kinder vermerkt, auch Annahmen an Kindes statt und für ehelich erklärte Kinder (§46 (1) PStG-V 1938). Somit können Heiratsregister, die vor Einführung des neuen Familienbuches angelegt wurden, durchaus denselben Informationsgehalt aufweisen.¹⁸

Die Anerkennung der Vaterschaft wird in das Familienbuch nicht eingetragen (§61 (3) PStG-V 1938).

¹⁷ Schütz, Wolfgang (1977): 100 Jahre Standesämter in Deutschland, S.61.

¹⁸ Vgl. Kapitel 3.3 mit Abbildungen 1-3.

Sterbebuch

Neu war hier vor allem die Aufnahme der Todesursache (§38 PStG 1937), während der Beruf der Eltern wegfiel. Alle anderen Angaben gleichen denen des Gesetzes von 1875, wobei auch hier das religiöse Bekenntnis wieder aufzunehmen war (§37 (1) PStG 1937).

2.2.3. Personenstandsgesetzgebung in der Bundesrepublik

Für Personenstandswesen der Bundesrepublik entscheidend ist das zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetz vom 18. Mai 1957¹⁹, sowie die Verordnung zu diesem²⁰.

Nach diesem Gesetz hat der Standesbeamte nunmehr vier Personenstandsbücher zu führen: das Geburtenbuch, das Heiratsbuch, das Familienbuch und das Sterbebuch (§1 (2) PStG-BRD 1957), wobei der Zweck des Familienbuches dem zweiten Blatt der Familienbücher seit 1937 gleicht: es soll den Familienstand der Familienangehörigen ersichtlich machen, während das Heiratsbuch der Beurkundung der Ehe dienen soll (§2 (1) PStG-BRD 1957). Die zwei Teile des Familienbuches von 1937 wurden somit in zwei Bücher aufgeteilt.

Das Geburtenbuch

Die Angaben im Geburtseintrag nach § 21 (1) PStG-BRD 1957 sind im Wesen jene aus dem Gesetz von 1937, wichtig ist allerdings, dass hiernach eine Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religions-, Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaft nur im Einverständnis und auf Wunsch der Betroffenen eingetragen werden durfte.

Randvermerke können weiterhin Aufschluss über eine Vaterschaftsanerkennung (§29 (1) PStG-BRD 1957), Feststellungen der Abstammung oder Änderungen des Personenstandes, sowie Namensänderungen geben (§30 (1) PStG-BRD 1957). Legitimation des Kindes wird am Rand vermerkt (§31 PStG-BRD 1957).

Hinweise im Geburtenbuch nach PStG-V-BRD können betreffen:

- Die Auflösung einer früheren Ehe der Mutter, entsprechend, wenn Ehe für nichtig erklärt wurde (§ 26 (1))
- Eine mögliche gerichtlich festgestellte Todeserklärung bzw. Todeszeit des Ehemannes der Mutter (§26 (2))

¹⁹ Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 18. Mai 1957 ((Bundesgesetzblatt I 1957 S. 518)), im Folgenden PStG-BRD 1957.

²⁰ Verordnung zum PStG 1957 (Bundesgesetzblatt I 1957 S. 1139), im Folgenden PStG-V-BRD 1957.

- Eine Namensänderung der Frau, wenn der Mädchenname geändert wurde (§28)
- Die Eheschließung der Eltern, sowie das Familienbuch der Eltern (§ 33)
- Im Falle einer unehelichen Geburt der Hinweis auf den Geburtseintrag der Mutter (§ 34)

Totgeburten werden weiterhin nach § 24 PStG-BRD 1957 im Sterbebuch eingetragen.

Das Heiratsbuch

Im Heiratsbuch finden sich nach §11 (1) lediglich nachstehende Angaben zu Personen.

Vor- und Familiennamen der Eheschließenden, ihr Beruf, Wohnort, Geburtsdatum und Geburtsort, sowie im Falle einer Zustimmung deren rechtliche Zugehörigkeit / Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, weiterhin Vor- und Familiennamen der Zeugen, deren Alter, Beruf und Wohnort.

Das Familienbuch (neu)

Das neue Familienbuch beurkundet nicht mehr wie sein Vorgänger die Eheschließung. Es befand sich nach §13 des Gesetzes am Wohnsitz der Ehegatten, näheres wurde geregelt.

Das Familienbuch gibt Aufschluss über die Ehegatten, gemäß dem Heiratseintrag, sowie deren Staatsangehörigkeit (§12 (2) PStG-BRD 1957), weiterhin Namen und Wohnort der Eltern der Ehegatten (§12 (2) PStG-BRD 1957). Sollte ein Ehegatte an Kinde statt angenommen worden sein, erfolgt ein Vermerk auf die Wahl-eltern (§20 (2) PStG-V-BRD 1957).

Das Familienbuch unterlag nach §13 des Gesetzes einer ständigen Fortführungspflicht. Nach §13 PStG-BRD 1957 werden der Tod der Ehegatten, ihre Todeserklärung, bzw. gerichtliche Feststellung der Todeszeit, eine Aufhebung oder Scheidung der Ehe, eine Nichtigkeitklärung der Ehe bzw. die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe sowie eine Wiederverheiratung derselben Ehe aufgenommen, des Weiteren jede sonstige Änderung des Personenstands, die Änderung oder allgemein bindende Feststellung des Namens, ein Wechsel / Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, etc. und eine Änderung der Staatsangehörigkeit.

§15 (1) regelt die Eintragung von Kindern. Aufgenommen werden gemeinsame Kinder, uneheliche Kinder der Frau, wenn diese durch das Vormundschaftsge-

richt für ehelich erklärt worden sind, gemeinsame, an Kindes statt angenommene Kinder, sowie von einem Ehegatten an Kindes statt angenommene Kinder des anderen Ehegatten, jeweils mit der Angabe: Vorname, Tag und Ort der Geburt.

Diese Einträge werden nach (2) im Falle einer Eheschließung, Tod bzw. Todeserklärung, Änderung des Personenstandes und Namensänderung des Kindes ergänzt.

Das Familienbuch (neu) entspricht dem zweiten Teil des Familienbuches alter Art. Ist also vom Informationsgehalt nicht neu, sondern trennt lediglich die Beurkundung der Ehe von der familiengeschichtlichen Dokumentation.

Die Aussage, Familienbücher kommen erst 2038²¹ in die Archive, ist zwar richtig, dennoch sollte hinsichtlich möglicher Handlungsweisen betont werden, dass sich nahezu die gleichen Informationen in den Familienbüchern alter Art finden lassen. Womit die Archive spätestens [!] im Jahre 2017 mit Archivgut zu rechnen haben, welches die Familienmitglieder zu Betroffenen nach BDSG in Familienbüchern macht.

Das Sterbebuch

Laut §37 (1) PStG-BRD 1957 wurden im Sterbeeintrag personenbezogene Angaben wie folgt gemacht:

- Vornamen und Familienname des Anzeigenden, sein Beruf und Wohnort
- Ort und Stunde des Todes
- Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, sein Beruf und Wohnort, Ort und Tag seiner Geburt sowie ggf. religiöse Zugehörigkeit
- Vornamen und Familienname des Ehegatten oder ein Vermerk, dass der Verstorbene nicht verheiratet war

2.2.4. Personenstandsgesetzgebung in der Deutschen Demokratischen Republik

Das Gesetz über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) in der Fassung vom 16. November 1956²² ersetzte das PStG von 1937, wenngleich vor allem Spezifika der nationalsozialistischen Ideologie aufgehoben wurden.²³

²¹ Vgl. Seegern, Jessica von (2008): Die Auswirkungen des Personenstandsrechtsreformgesetzes auf die Archive. Vortrag anlässlich des 21.Schleswig-Holsteinischen Archivtags. In: VKA Mitteilungen (2008), S. 40–47, hier: S. 41.

²² Gesetz über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) vom 16.November 1956 (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik I 1956 S. 1283), im Folgenden PStG-DDR 1956.

²³ Scholz, Michael (2008): Personenstandswesen und Personenstandsunterlagen in Brandenburg seit 1874 – Ein veraltungsgeschichtlicher Abriss. Online verfügbar unter: Homepage des Landeshauptarchivs Brandenburg (Hg.). URL: <http://www.landeshauptarchiv->

Grundlage für die nachstehende Darstellung ist die *Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) vom 7. Januar 1957*²⁴, sowie die *Erste Durchführungsverordnung zum Personenstandsgesetz vom 4. Dezember 1981*²⁵.

Der wohl bedeutendste Unterschied zur bisherigen Registerführung stellte die Einstellung der Beischreibungen seit 1951 und die Freigabe zur Vernichtung 1982 dar.²⁶ So kam es offenbar zu einer umfassenden Vernichtung der Zweitbücher in den Jahren 1982/83.²⁷

Die Standesbeamten hatten nach §4 des Gesetzes über das Personenstandswesen²⁸ drei Personenstandsbücher zu führen: das Geburten-, Ehe- und Sterbebuch.

Das Geburtenbuch

Dieses enthielt nach §2 (1) PStG-DB DDR 1957 das Geschlecht, die Vornamen und den Familiennamen des Kindes, die Vor- und Familiennamen der Eltern, bzw. bei einer nicht ehelichen Geburt, den Namen der Mutter, ihren Wohnort, sowie ggf. deren Geburtsnamen. War die Mutter vor der Geburt verheiratet, waren Tag und Art der Auflösung der Ehe nach Absatz 2 aufzunehmen. Weiterhin wurde der Ruf- und Familienname des Anzeigenden und sein Wohnort aufgenommen.²⁹

Der §6 PStG-DB DDR 1956 benennt als mögliche Randvermerke Legitimation, Feststellung der Vaterschaft, jede Änderung des Personenstandes, Namensänderungen, den allgemein bindenden Familiennamen, sowie die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des Eltern- bzw. des Kindesverhältnisses. Diese ändern sich in ihrem Wesensgehalt 1981 nicht.

Totgeburten werden auch in der DDR nach § 13 PStG-DB DDR 1956 bzw. §24 PStG-DV DDR 1981 nur im Sterbebuch aufgenommen.

brandenburg.de/FilePool/Personenstand_Verwaltungsgeschichte_10-12-08.pdf, zuletzt aktualisiert am 10.12.2008, zuletzt geprüft am 09.11.2011, S. 1f.

²⁴ Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) vom 07. Januar 1957 (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik I 1957, S. 77, im Folgenden PStG-DB DDR 1957.

²⁵ Erste Durchführungsverordnung zum Personenstandsgesetz vom 4. Dezember 1981 (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik I 1981 S. 421), im Folgenden PStG-DV DDR 1981.

²⁶ Scholz, Michael (2011): Personenstandsunterlagen – eine neue Quellengruppe in den Archiven des Landes Brandenburg. In: Berichte und Forschungen aus dem Domstift Brandenburg (4/2011), S. 171–181, hier: S. 176.

²⁷ Scholz, Michael (2011): Personenstandsunterlagen, S. 177.

²⁸ PStG-DDR 1956.

²⁹ Im der PStG-DV DDR 1981 sind im § 11 die gleichen Angaben aufgenommen, wobei bei beiden Elternteilen ggf. der Geburtsname aufgenommen werden musste.

Das Ehebuch

Die Ehebücher entsprechen weitestgehend den Heiratsregistern der Bundesrepublik. Es werden sowohl nach der Durchführungsbestimmung von 1957 als auch der Verordnung des Jahres 1981 nur Daten zu den Eheschließenden aufgenommen, also deren Vor- und Familienname und Wohnort, sowie ggf. der Geburtsname der Frau³⁰ (§11 (1) PStG-DB DDR 1957), letztlich Tag und Ort ihrer Geburt. 1981 wird im §20 noch der gewählte Familienname ergänzt, welcher sich bis dorthin als Randvermerk nach § 12 PStG-DB DDR 1957 befand.

Randvermerke sind nach §12 PStG-DB DDR 1957 bzw. § 21 PStG-DV DDR 1981 ferner einzutragen bei Namensänderungen, einem erneuten Entstehen der früheren Ehe, sowie jede Ergänzung, Berichtigung und Ungültigkeitserklärung der Beurkundung, womit hier lediglich die Ehegatten als Betroffene auftreten.

Das Sterbebuch

Der Sterbeeintrag enthielt den Vor- und Familiennamen, ggf. auch Geburtsnamen des Verstorbenen und seinen Wohnort, dessen Geburtsdatum und den Geburtsort, sowie Datum, Zeit und Ort des Todes, Angaben zu seinem Familienstand und ggf. Vor- und Familiennamen, sowie Geburtsname des Ehegatten (§14 PStG-DB DDR 1957, bzw. § 25 PStG-DV DDR 1981). Der Ruf- und Familienname des Anzeigenden fällt 1981 weg. Weiterhin sind nach 1981 als Randvermerke jede Berichtigung und Ergänzung und Ungültigkeitserklärungen aufzunehmen (§27 PStG-DV DDR 1981).

2.2.5. Personenstandsgesetzgebung nach der Wiedervereinigung 1990

Das Personenstandswesen in der Bundesrepublik erfuhr im Jahre 2007 durch das *Personenstandsgesetz vom 19.02.2007*³¹ mit der *Personenstandsverordnung vom 22. November 2008*³² eine neue Richtung.

Demnach sind die Personenstandsregister, nunmehr das Eheregister, das Lebenspartnerschaftsregister, das Geburtenregister und das Sterberegister (§3 (1) PStG 2007). Neu ist neben dem Lebenspartnerschaftsregister die Führung der Register. Diese sollen nunmehr elektronisch geführt werden (§3 (2) PStG 2007).

In § 5 PStG-2007 wird die Fortführung erstmals auf die gleitenden Fristen von 110 Jahren bei Geburtsregistern, 80 Jahre für Heiratsregister und 30 Jahre für

³⁰ Im der PStG-DV DDR 1981 ändert sich im §20 die Angabe in Geburtsname beider Ehegatten.

³¹ Personenstandsgesetz (PStG) vom 19.02.2007 (Bundesgesetzblatt I 2007 S. 122), im Folgenden PStG 2007.

³² Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (Bundesgesetzblatt I 2008 S. 2263), im Folgenden PStG-V 2008.

Sterberegister begrenzt. Die Frist beginnt mit dem „Tag der Beurkundung des personenstandsrechtlichen Ereignisses“ (5.3. PStG-VwV³³). Mit Ablauf dieser Frist beginnt die archivrechtliche Handhabung der Personenstandsunterlagen (§7 (3) PStG-2007), auch, wenn sie zu diesem Zeitpunkt noch im Standesamt verwahrt werden.

Unabhängig von der Art der Führung sollen erneut die personenbezogenen Daten nach dem Gesetz, sowie der Verordnung untersucht werden.

Das Geburtenregister

Nach § 21 (1) PStG 2007 werden in das Geburtenregister eingetragen: die Vornamen und der Familienname des Kindes, dessen Geschlecht, Geburtszeit und –ort, weiter die Vor- und Familiennamen der Eltern, sowie auf Wunsch deren Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Im Absatz 2 wird die Aufnahme von Totgeburten geregelt. Diese werden nun erstmals im Geburtenregister geführt. Angaben entsprechen denen einer Lebendgeburt, mit der Ausnahme, dass Vor- und Familienname nur auf Wunsch eines Elternteiles eingetragen werden können. Sollten die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen haben, muss Einigkeit über den des Kindes für eine Eintragung herrschen. Der Umstand einer Totgeburt wird vermerkt. Näheres regelt § 31 PStG-V 2008.

Hinweise können nach §21 (3) PStG 2007 folgende Betreffe haben:

- die nachgewiesene ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern
- sind die Eltern verheiratet, auf deren Eheschließung
- sind die Eltern nicht verheiratet, auf die Beurkundung der Geburt der Mutter und des Vaters
- auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach §4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Im § 27 des Gesetzes ist die Feststellung und Änderung des Personenstandes, sowie die sonstige Fortführung der Register festgeschrieben, bei nachträglicher Anerkennung der Vaterschaft. Über den Vater werden die Angaben nach §21 eingetragen (§27 (1)). Anerkennung der Mutterschaft (§27 (2)).

Weiterhin sind Folgebeurkundungen nach Abs. 3 im Geburtseintrag aufzunehmen, bei

³³ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) vom 29. März 2010 (Bundesanzeiger 62 (2010), Nr. 57a).

- jedweder Änderung des Personenstandes des Kindes, wobei bei Annahme als Kind, die Angaben zu den Eltern entsprechend gelten.
- einer Änderung der Namensführung der Eltern bzw. eines Elternteils, sofern auch das Kind den geänderten Namen führt.
- allgemein bindender Feststellung des Namens des Kindes.
- Geschlechtsänderung des Kindes
- Auf Wunsch des Kindes die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Berichtigungen.

Weiterhin erfolgen im Geburtseintrag Hinweise auf die Ehe oder die Lebenspartnerschaft des Kindes und deren Auflösung, auf die Geburt eines Kindes, auf den Tod des Kindes, auf eine in das Testamentsverzeichnis aufgenommene Mitteilung (§27 (4) PStG 2007).

Das Eheregister

In das Eheregister sind die Namen der Ehegatten, sowie deren Geburtsdatum und Ort einzutragen. Auf Wunsch die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, sowie der nach der Eheschließung geführte Ehenamen (§15 (1) PStG 2007).

Es wird auf die Beurkundung der Geburt der Ehegatten hingewiesen, ggf. auf deren nachgewiesene ausländische Staatsangehörigkeit und die Bestimmung des Ehenamens (§15 (1) PStG 2007).

Folgebeurkundungen geben Aufschluss über den Tod der Ehegatten, Aufhebung oder Scheidung der Ehe, Feststellung des Nichtbestehens der Ehe, jede Änderung des Namens der Ehegatten, jedwede Änderung des Personenstandes, Änderungen betreffend der Religionszugehörigkeit (auf Wunsch), Berichtigungen und letztlich eine Wiederverheiratung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft.

Hinweise auf Kinder fallen weg.

Das Lebenspartnerschaftsregister

Die Angaben entsprechen denen im Eheregister (§17 PStG 2007).

Das Sterberegister

Im Sterberegister werden persönliche Angaben zum Verstorbenen, entsprechend der anderen Register aufgenommen. Weiter Angaben sind, der letzte Wohnsitz und der Familienstand des Verstorbenen, sowie die Todeszeit und der Ort des

Todes (§31 (1) PStG-2007). War der Verstorbene verheiratet oder führte er eine Lebenspartnerschaft, wurden der Name des Ehegatten/Partners eingetragen, ebenso Angaben zum letzten Ehegatten, war der Verstorbene verwitwet (§39 PStG-V 2008).

Hinweise werden aufgenommen zum Geburtseintrag des Verstorbenen, ggf. seinem Heiratseintrag/Lebenspartnerschaftseintrag. (§31 (2) PStG 2007). Berichtigungen können durch Folgebeurkundungen erfolgen. Auf Todeserklärungen wird hingewiesen (§32 PStG 2007).

Fortführung der Altregister

Da nach neuer Gesetzeslage nur noch drei Register geführt werden, sind im §76 PStG-2007 die *Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung* der Personenstandsbücher geregelt. Diese gelten entsprechend.

Es ist davon auszugehen, dass Fortschreibungen nach den festgesetzten Fristen „nicht mehr oder nur in Ausnahmefällen mit Fortführungsanlässen zu rechnen ist“.³⁴ So bestimmen diese Fristen die endgültige Schließung der Register.

Im §77 PStG-2007 ist weiterhin die Fortführung und Aufbewahrung der Familienbücher festgeschrieben.

Für die Zwecke dieser Untersuchung ist entscheidend, dass die Familienbücher als Heiratseinträge fortgeführt werden, während die Heiratseinträge nicht mehr fortgeführt werden. Somit treten die Familienbücher an Stelle der Heiratsbücher (§77 (2)).

Vor allem Absatz 3 desselben Paragraphen wird für die spätere Untersuchung noch bedeutend sein. Dort wird festgelegt, dass im Falle einer Nutzung aus den Familienbüchern Eheurkunden ausgestellt werden.

Dem steht §70 (1) entgegen, wonach an Stelle von Registerausdrucken für Altregister beglaubigte Abschriften erteilt werden, was auch für die als Heiratseinträge geführten Familienbücher gilt.

Dieses Spannungsverhältnis soll im Rahmen der Nutzung von Personenstandsbüchern nach neuem Recht in einen anderen Zusammenhang gesetzt werden.

Nach Analyse der Registerführung neuester Art ist festzuhalten, dass Familienbücher, die bis zum Jahre 2008 geführt wurden, die Heiratseinträge ersetzen, da hier alle Informationen zur Familie enthalten sind. Sie haben deutlich mehr Informationsgehalt, und sind so gesehen den Familienbüchern des PStG 1937 in ihrer Funktion entsprechend. Ab 2009 werden diese Familienzusammenhänge nicht

³⁴ Gaaz, Berthold/Bornhofen, Heinrich (2010): PStG 2007, S. 64.

mehr im Eheregister hergestellt, sondern im Geburtenregister. Dort werden Hinweise zu Kindern aufgenommen. Erstmals seit Einführung des Hinweissystems finden sich diese nicht am Rande der Beurkundung einer Eheschließung.

3. Anwendung geltender Gesetze auf Personenstandsunterlagen

3.1. Das Verhältnis zwischen Datenschutz und PStG bzw. Archivgesetzgebung

Bornhofen stellt im Kommentar zum PStG das Verhältnis zwischen den allgemeinen Vorschriften des Datenschutzes und dem PStG wie folgt dar: das Personenstandsgesetz geht den Datenschutzregelungen der Länder vor und ist abschließend. „Für die Anwendung der Vorschriften bedeutet dies, dass sich bei konkurrierenden Benutzungsregelungen die des Personenstandsrechts durchsetzen.“³⁵ Daraus lässt sich schlussfolgern, dass alle im PStG genannten Fristen³⁶ und Bedingungen hinsichtlich der Benutzung datenschutzrechtliche Belange sichern.

Nach Wilhelm Lenz entsprechen die Fristen der Archivgesetzgebung „der allgemeinen Erfahrung, daß damit ein angemessener Ausgleich zwischen dem Anspruch auf Nutzung von Archivgut auf der einen Seite und dem Schutz des Persönlichkeitsrecht auf der anderen Seite, den Sicherheitsinteressen des Staates sowie der Effizienz der Verwaltung auf der anderen Seite hergestellt wird.“³⁷ So dass sowohl das PStG als auch die Archivgesetzgebung den Schutz von persönlichen Belangen sichert.

3.2. Nutzung gemäß des Personenstandsgesetzes vor Ablauf der Fortführungsfristen

Die Nutzung der Personenstandsunterlagen ist in den §62-66 PStG-2007 geregelt. Um die Nutzung der Unterlagen besser untersuchen zu können, wird das Augenmerk auf die Nutzung durch Dritte gesetzt, damit dementsprechend im Fortgang Schlüsse für die Nutzung im Archiv gezogen werden können.

Das Gesetz unterscheidet hier nach Benutzungsarten und Benutzungszwecken. Unter erstgenanntem fallen die Urkundenerteilung, Auskunft und Einsicht (§ 62) sowie die Benutzung in besonderen Fällen (§63) und Benutzung bei Sperrvermerken (§ 64).

Als Zwecke werden die Benutzung durch Behörden und Gerichte (§65) aufgeführt, sowie die Nutzung für wissenschaftliche Zwecke (§66).

³⁵ Gaaz, Berthold/Bornhofen, Heinrich (2010): PStG 2007, S. 477f.

³⁶ Die Fortführungsfristen sind hierbei auszuschließen.

³⁷ Lenz, Wilhelm (2001): Archivbenutzung und Schutz der Persönlichkeitsrechte in Deutschland. In: Protection de la vie privée et consultation des archives: une conciliation difficile? Comparaison entre les situations allemande, néerlandaise, française et belge en 1999, Bd. 137. Bruxelles: Archives Générales du Royaume (Studia, 137), S. 11–28, hier: S. 15.

Vor Ablauf der Fortführungsfrist haben diejenigen Personen, auf welche sich der Eintrag bezieht, deren Ehegatten oder Lebenspartner, sowie Vor- und Nachfahren das Recht auf Urkundenerteilung, Auskunft und Einsicht. Geschwister haben bereits bei berechtigtem Interesse Anspruch auf Nutzung. Andere Personen haben die gleichen Rechte, insofern sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen (§62 (1-2)).

Die Nutzung der Unterlagen bereits bei berechtigtem Interesse wird ermöglicht, wenn seit dem Tod des zuletzt verstorbenen Beteiligten 30 Jahre vergangen sind. Beteiligte werden spezifiziert als Eltern und Kind im Geburtsregister, Ehegatten/Lebenspartner im Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsregister (§62 (3) PStG-2007). Beteiligte im Sterbeeintrag werden nicht genannt.

Diese Formulierung kann dadurch begründet werden, dass deutlich mehr Daten erhoben werden, als letztendlich im [elektronischen] Registereintrag ausgegeben werden. Vor allem solche Daten welche Dritte betreffen, sind ausschließlich den Sammelakten zu entnehmen, nicht aber dem Eintrag selbst.³⁸

Kritisch zu hinterfragen ist dennoch, ob sich diese Definition auch auf die Registereinträge vor dem Personenstandsreformgesetzes beziehen? Sind doch bis dato geführte Einträge auch mit Hinweisen zu Kindern in Eheregistern versehen und fest an den analogen Eintrag gebunden.

Dieses Problem hat auch Berthold Gaaz erkannt und wirft die Frage auf, wer in den Familienbüchern, welche nach §77 (2) PStG-2007 fortgeführt werden, als Beteiligter anzusehen ist. Angaben zu Kindern³⁹, welche bei einer beglaubigten Abschrift definitiv offenbart würden, werden dadurch geschützt, dass im Falle eines berechtigten Interesses lediglich eine Eheurkunde aus dem Familienbuch erstellt werden kann^{40, 41}.

Somit werden Angaben zu Kindern, insofern sie noch unter besonderem Schutz stehen, ebenso berücksichtigt. Es wird aber deutlich, dass der Paragraph zur Nutzung bei berechtigtem Interesse nicht für sich alleine stehen kann, da er vorrangig von den Begebenheiten der neuen Registereinträge ausgeht.

Rainer Polley wertet die Benutzungsregelungen nach §66 PStG so umständlich und restriktiv wie keine archivrechtlichen Schutzfristverkürzungsregelungen.⁴²

³⁸ Gaaz, Berthold/Bornhofen, Heinrich (2010): PStG 2007, S.480.

³⁹ Gemeint sind hier: noch lebende Kinder bzw. vor weniger als 30 Jahren verstorbene Kinder.

⁴⁰ Relevant sind hierfür die § 77 (3) sowie §70 (1).

⁴¹ Gaaz, Berthold (2010): Die Benutzung der Personenstandsregister. In: StAZ. Das Standesamt 63 (3/2010), S. 65-73, hier: S. 69.

⁴² Polley, Rainer (2010): Die Nutzung der Personenstandsregister nach archivrechtlichen Vorschriften. In: Archivnachrichten aus Hessen 10 (2/2010), S. 12–16. Online verfügbar unter: <http://www.staatsarchiv->

Angaben zu Betroffenen in Sterberegistern, namentlich die Ehegatten, bleiben vollends unberücksichtigt. Gaaz kommentiert dies wie folgt: „sodass die Frage, ob und gegebenenfalls wie der im Sterbeeintrag angegebene – vielleicht noch lebende – Ehegatte geschützt werden muss, vom Archivrecht zu beantworten ist.“⁴³ Ein klares Statement für Regelungsbedarf oder immerhin Auseinandersetzungsbedarf mit dem Schutz von Belangen Beteiligter. Aber genauso macht diese Aussage die Problematik der Nutzungsregelungen nach neuem PStG für Register, welche nach altem Gesetz geführt wurden, deutlich.

Einträge mit besonderem Schutz

Kindes Annahmen⁴⁴ und Namensänderungen nach dem Transsexuellengesetz⁴⁵ sind in der Benutzung besonders geschützt. In diesen Fällen ist eine Nutzung jedweder Art im Falle einer Adoption nur dem Annehmenden, deren Eltern, gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem über 16 Jahre alten Kind gestattet (§63 (1)PStG-2007). Im Falle einer Namensänderung bzw. Änderung des Geschlechts ist ausschließlich dem Betroffenen eine Nutzung gestattet (§63 (2)).

In beiden Fällen entfallen diese Benutzungsbeschränkungen mit dem Tod der Betroffenen. Es darf hierbei allerdings nicht vergessen werden, dass weiterhin die Frist von 30 Jahren nach Tod des letzten Beteiligten laut § 62 (3) unberührt bleibt.

Im Falle von Sperrvermerken sind weitere Beschränkungen vorgesehen. Besonderem Schutz unterliegen im Besonderen solche, welche Offenlegung Leib und Leben einer Person gefährden würden. Eine Nutzung ist nur mit Genehmigung des Betroffenen möglich (§64 (1) PStG-2007). Doch auch hier ist eine Nutzung für Jedermann bei berechtigtem Interesse möglich, wenn 30 Jahre nach Tod des letzten Beteiligten abgelaufen sind.

Bei Sperrvermerken der Zeugenschutzstelle sind die Regelungen noch strikter. Eine Nutzung kann nur im Einvernehmen mit der Zeugenschutzstelle erfolgen. Der Sperrvermerk kann nur durch diese aufgehoben werden (§64 (2)).

dar-
mstadt.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMWK_15/HStAD_Internet/med/f92/f9260126-dc1a-0d21-f012-f31e2389e481,22222222-2222-2222-2222-222222222222, zuletzt geprüft am 16.01.2012, hier: S. 13.

⁴³ Gaaz, Berthold (2010): Die Benutzung der Personenstandsregister, S. 69.

⁴⁴ Offenbarungs- und Ausforschungsverbot nach §1758 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S.738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1600) geändert worden ist.

⁴⁵ Offenbarungsverbot nach §5 Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz - TSG) vom 10.09.1980 (Bundesgesetzblatt I 1980 S. 1654); zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 17.07.2009 (Bundesgesetzblatt I 2009 S. 1978).

Gerichte und Behörden haben gesonderte Nutzungsrechte nach § 65 PStG-2007, auf die allerdings nicht näher eingegangen werden soll.

Nutzung für wissenschaftliche Zwecke

Eine entscheidende Rolle auch für die Nutzung der Unterlagen als Archivgut, stellt die Nutzung für wissenschaftliche Zwecke dar. Diese ist in §66 geregelt. Hierdurch können erstmals Forschungseinrichtungen besondere Rechte zugesprochen werden. Eine Benutzung von nicht anonymisierten Personenstandsdaten ist möglich, wird aber an strenge Voraussetzungen geknüpft. Abgesichert wird die Zulassung einer Benutzung von der Zustimmung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde unter Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten.⁴⁶

3.3. Nutzung gemäß Archivgesetzen der Länder

Die Archivgesetze bringen Datenschutz, informationelle Selbstbestimmung⁴⁷ und Forschungsfreiheit⁴⁸ weitestgehend in Einklang, auch wenn z.B. hinsichtlich der Schutzfristen Unterschiede bestehen.⁴⁹

Um die Nutzungsbedingungen der neuen Archivgutgattung umfassend analysieren zu können und die bestehende Problematik deutlich werden zu lassen, müssen die Archivgesetze der Länder betrachtet werden.⁵⁰ Ein vollständiger Vergleich der Ländergesetze kann hier nicht gegeben werden, es sollen vielmehr vorhandene Ergebnisse in den Zusammenhang der Personenstandsunterlagen gebracht werden.

⁴⁶ Gaaz, Berthold (2010): Die Benutzung der Personenstandsregister, S. 71.

⁴⁷ Grundlage hierfür war das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts 1983 (BVerfG, welches aus dem Art. 1 (Unantastbarkeit der Menschenwürde) und Art 2 (Allgemeine Handlungsfreiheit, freie Entfaltung der Persönlichkeit). Vgl. hierzu: Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (o.D.): Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nur auf der Grundlage eines Gesetzes, das auch dem Datenschutz Rechnung trägt (Volkszählungsurteil) (BVerfG), online verfügbar unter: Homepage des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Hg.). URL: http://www.bfdi.bund.de/DE/GesetzeUndRechtsprechung/Rechtsprechung/BDSGDatenschutzAllgemein/Artikel/151283_VolkszaehlungsUrteil.html?nn=1236576, zuletzt geprüft am 16.01.2012.

⁴⁸ Art.5 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist.

⁴⁹ Vgl. Bizer, Johannes (1993): Archivgesetzliche Zugangsregelungen. In: Archivar : Zeitschrift für Archivwesen 46 (3/1993), S. 410–424, hier: S. 424.

⁵⁰ Vgl. hierzu auch Klein, Michael (2003): Die Benutzung von eingeschränkt zugänglichen Archivalien. Archivgesetzliche Bestimmungen und praktische Anwendung. In: Archivpflege in Westfalen-Lippe 58 (2003), S. 22–27. Zugriff online unter: http://www.lwl.org/waa-download/archivpflege/heft58/heft58_2003-endfassung.pdf, zuletzt geprüft am 16.01.2012 sowie Manegold, Bartholomäus (2002): Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG. Berlin: Duncker & Humblot.

Die Analyse soll zum Ziel haben, die Personenstandsunterlagen als Archivgut zu klassifizieren, darauf aufbauend, geltende Fristen definieren, sowie in einem weiteren Schritt Aspekte des Archivgesetzes, namentlich vor allem die Beachtung schutzwürdiger Belange betrachten.

In ähnlicher Weise ist auch das Land NRW verfahren, um eine Handhabung mit den Personenstandsunterlagen festzulegen.⁵¹

In dieser Arbeit kann keine allgemein gültige Anwendung der Gesetze auf Personenstandsregister erstellt werden. Vielmehr sollen die Verfahrensmöglichkeiten und eventueller Regelungsbedarf aufgezeigt werden.

Weiterhin kann der Fall eintreten, dass nicht etwa die Ländergesetze gelten, sondern vielmehr eine kommunale Archivsatzung, wobei sich diese meist an den Ländergesetze anlehnt.⁵²

3.3.1. Einordnung der Personenstandsregister

Die Archivgesetze der Länder regeln die Nutzung des Archivgutes und setzen Fristen für die Nutzung von Archivgut fest.⁵³ Grundsätzlich wird unterschieden zwischen Archivgut, welches einer allgemeinen Schutzfrist unterliegt, sowie Ar-

⁵¹ Joergens, Bettina (2009): Open Access zum Personenstandsarchiv. Bereitstellung, Service und Kooperationen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen. In: Archivnachrichten Niedersachsen 13 (2009), S. 73–83, hier: S. 78.

⁵² Polley, Rainer (2010): Die Nutzung der Personenstandsregister nach archivrechtlichen Vorschriften, S.13.

⁵³ [Baden-Württembergisches] Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG [-BW]) v. 27. Juli 1987 (GBl. 1987, S. 230), geändert durch Gesetz v. 12. März 1990 (GBl. 1990, S.89) und v. 1. Juli 2004 (GBl. 2004, S. 503); Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) v. 22. Dezember 1989 (GVBl. 1989, S. 710), geändert durch Gesetz v. 16. Dezember 1999 (GVBl. 1999, S. 521); Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Landes Berlin (Archivgesetz des Landes Berlin - ArchGB) v. 29. November 1993 (GVBl. 1993, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz v. 15. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 541); Gesetz über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz - BbgArchivG) v. 7. April 1994 (GVBl. I 1994, S. 94); Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Bremen (Bremisches Archivgesetz - BremArchivG) v. 7. Mai 1991 (Brem.GBl. 1991, S. 159). Hamburgisches Archivgesetz (HmbArchG) v. 21. Januar 1991 (HmbGVBl. 1991, S. 7); Hessisches Archivgesetz (HArchivG) v. 18. Oktober 1989 (GVBl. I 1989, S. 270), geändert durch Gesetz v. 10. März 2002 (GVBl. I 2002, S. 34) und durch Gesetz v. 5. Juli 2007 (GVBl. I 2007, S. 380); Archivgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesarchivgesetz - LArchivG M-V) v. 7. Juli 1997 (GVBl. M-V 1997, S. 282); Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz — NArchG). v. 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. 1993, S. 129); Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) v. 16. März 2010 (GV. NRW. 2010 S.188); [Rheinland-Pfälzisches] Landesarchivgesetz (LArchG [-RP]) v. 5. Oktober 1990 (GVBl. 1990, S. 277); Saarländisches Archivgesetz (SArchG) v. 23. September 1992 (Amtsblatt 1992, S. 1094) zuletzt geändert durch das Gesetz v. 01. Juli 2009 (Amtsbl. 2009,S. 1386); Archivgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) v. 17. Mai 1993 mit den Änderungen v. 17.04.1998 (SächsGVBl. S. 449), 25.06.1999 (SächsGVBl.S.398) und 05.05.2004 (SächsGVBl. S.148ff.) (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Nr. 24, S. 449); Landesarchivgesetz Sachsen-Anhalt /ArchG-LSA) v. 28. Juni 1995 (GVBl. LSA Nr. 22/1995 v. 04.07.1995; geändert mit Gesetz v. 21.08.2001 GVBl. Nr. 40 S. 348; Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein (Landesarchivgesetz – LArchG [-SH]) v. 11. August 1992 (GVBl. 1992, S. 444); Thüringer Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz - ThürArchivG) v. 23. April 1992 (BVBl. 1992, S. 137).

chivgut mit besonderen Fristen. Die allgemeine Schutzfrist beträgt meist 30 Jahre, die Länder Brandenburg (§10 (1) BbgArchivG), Mecklenburg-Vorpommern (§10 (1) LArchivG M-V) und Schleswig-Holstein (§9 (3) LarchG [-SH]) haben eine Frist von zehn Jahren.

Aufbauend hierzu sollen die Besonderheiten erläutert werden, welche für die Personenstandsregister von zentraler Bedeutung sind.

Die Einordnung von Personenstandsregistern als personenbezogenes Archivgut liegt nahe, handelt es sich doch ausschließlich um personenbezogene Daten. Doch die Gesetze lassen einen gewissen Interpretationsspielraum offen. So wird etwa personenbezogenes Archivgut definiert als solches, welches sich auf eine natürliche Person bezieht (Baden-Württemberg, Hessen, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen, Brandenburg, Hamburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) oder aber auf mehrere Personen (Bayern, Rheinland-Pfalz, Bremen, NRW), beziehungsweise sieht Mecklenburg-Vorpommern keine weitere Definition vor.

Es lassen sich noch weitere Unterschiede festmachen. Archivgut wird näher spezifiziert durch die Passage „nach seiner Zweckbestimmung oder wesentlichem Inhalt“ (Brandenburg, Hamburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Bremen, NRW). Niedersachsen stellt eine andere Formulierung auf, „Archivgut zur Person Betroffener geführt“.

Personenstandsregister beziehen sich auf mehrere natürliche Personen, da die Registereinträge weitestgehend jahrgangswise gebunden werden. Sind deshalb die Register in manchen Fällen als nicht personenbezogenes Archivgut zu klassifizieren? Diese Einschätzung wird von Johannes Rosenplänter aus dem Stadtarchiv Kiel vertreten⁵⁴. So kommt es, dass schon bei der Einstufung der Unterlagen Unterschiede auftreten können. Wie beispielhaft Schleswig-Holstein, welches im §9 (3) LarchG [-SH] „Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht“ als personenbezogenes Archivgut klassifiziert, während beispielsweise das bayrische Archivgesetz (BayArchivG) in Art. 10 Abs. 3 Satz 2 festlegt, dass „Archivgut, das sich auf natürliche Personen [!] bezieht“, als personenbezogenes Archivgut anzusehen ist. Es kann und kommt demnach zu unterschiedlichen Definitionen von personenbezogenem Archivgut.

⁵⁴ Rosenplänter, Johannes (2008): Zur künftigen Benutzung von Personenstandsunterlagen in den kommunalen Archiven. In: VKA Mitteilungen (2008), S. 48–52, hier: S.49.

Der unbestimmte Rechtsbegriff des personenbezogenen Archivguts veranlasste bereits Bartholomäus Manegold zu dem Schluss, dass eine starre Klassifizierung in Archivgutkategorien „der Begriff des ‚personenbezogenen Archivguts‘ ein ungeeignetes gesetzgeberisches Mittel [ist]. Weil es auf willkürliche Schätzung hinausläuft, beeinträchtigt es die Forschungsfreiheit unverhältnismäßig.“⁵⁵ Wohingegen das Niedersächsische Archivgesetz die Fristen und Grenzen hin zum Persönlichkeitsschutz klarer formuliert, indem auf eine Klassifikation in personenbezogenes Archivgut verzichtet wird.⁵⁶

„Archivgut darf erst 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung des Schriftgutes genutzt werden. [...] Ist das [...] Archivgut zur Person Betroffener geführt und ist deren Geburts- oder Sterbedatum bekannt oder mit vertretbarem Aufwand aus diesem Archivgut zu ermitteln, so darf es frühestens 10 Jahre nach dem Tode dieser Person oder, falls das Sterbedatum nicht feststellbar ist, 100 Jahre nach deren Geburt genutzt werden. Im Übrigen sind schutzwürdige Interessen Betroffener, soweit sie ohne besonderen Aufwand erkennbar sind, angemessen zu berücksichtigen“ (§5 (2) NArchG).

Es besteht in Niedersachsen eine grundsätzliche Frist, gemessen an der letzten inhaltlichen Bearbeitung des Archivguts, ohne den Schutz des Persönlichkeitsrechtes zu vernachlässigen, da dieser unabhängig zu prüfen ist.

Gerade in Bezug auf die Personenstandsunterlagen bringt der unbestimmte Rechtsbegriff des personenbezogenen Archivgutes in Deutschland unterschiedliche Handhabungen hervor. Es wird deutlich, dass die Archivgesetzgebung noch nicht an die „Herausforderung der Archivierung von Personenstandsunterlagen“⁵⁷ angepasst wurde.

Ungeachtet dessen bleibt jedoch, dass, wie nach vorangegangener Quellenanalyse deutlich wurde, Personenstandsunterlagen nahezu ausschließlich personenbezogene Daten enthalten. Diese sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

3.3.2. Anwendung von Schutzfristen

Bei Berechnung der Schutzfristen kommt man somit innerhalb Deutschlands zu unterschiedlichen Verfahren. Von der zusätzlich unterschiedlichen Dauer der Schutzfristen sei hier abgesehen. Dies stellt auch Bettina Joergens fest, wonach „vielerorts noch Unklarheit darüber [herrscht], wie die Gesetze auszulegen sind.“⁵⁸

⁵⁵ Manegold, Bartholomäus (2002): Archivrecht, S. 281.

⁵⁶ Ebd., S. 284.

⁵⁷ Polley, Rainer (2010): Die Nutzung der Personenstandsregister nach archivrechtlichen Vorschriften, S. 14.

⁵⁸ Joergens, Bettina (2009): Open Access zum Personenstandsarchiv, S. 78.

Wird die allgemeine Schutzfrist angewandt, weil Personenstandsunterlagen nicht als personenbezogenes Archivgut klassifiziert werden (können), zeigt sich die nächste Hürde hin zu einer einheitlichen Handhabung in deutschen Archiven.

Betrachtet man zunächst das Niedersächsische Archivgesetz, gilt eine Schutzfrist von 30 Jahren nach letzter inhaltlicher Bearbeitung des Schriftgutes (§5 (2) NArchG, auch §10 (3) ArchG-LSA). Auch in den anderen Gesetzen sind Zeitpunkte festgelegt ab wann eine Frist läuft. So etwa nach Entstehung der Unterlagen (§6 (2) LArchG [-BW], Art.10 Abs. 3 BayArchivG, §8 (2) ArchGB, §10 (2) BbgArchivG, §7 (2) BremArchivG, [endgültige Entstehung] §5 (2) HmbArchG, §15 (1) HArchivG, §10 (1) LArchivG M-V, §7 (1) ArchivG NRW, §3 (3) LArchG [-RP], §10 (1) SächsArchivG, §9 (3) LarchG [-SH]), oder aber nach Schließung der Unterlagen (§17 (1) ThürArchivG). Im Saarland betrifft es „Archivgut [...] aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit“ (§11 (1) SArchG).

Für Personenstandsunterlagen könnte strenggenommen ein unterschiedlicher Zeitpunkt der Fristberechnung gelten. Es lassen sich zwei Gruppen festmachen, zunächst jene Länder, welche die Frist ab Entstehung der Unterlagen, bzw. aus einer zurückliegenden Zeit berechnen. Die zweite Gruppe bilden schließlich Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, welche sich auf die letzte inhaltliche Bearbeitung berufen.

Eine inhaltliche Bearbeitung von Personenstandsunterlagen kann bis zum Ende der Fortführungsfristen (§5 PStG-2007) erfolgen. Mit Ende dieser Frist, welche auch den rechtlichen Wandel von Schriftgut zu Archivgut (§7 (3) PStG-2007) beinhaltet, ist keine inhaltliche Bearbeitung mehr möglich. Das heißt aber auch, dass die Möglichkeit bestünde, Fristberechnungen nicht an den Jahrgang der Bände zu binden. Die Bearbeitung, vornehmlich der Geburts-, aber vor allem Heiratsregister/Familienbücher, kann und muss viele Jahre später erfolgen, wie die Gesetzesanalyse zeigt.

Diese Gesetzesformulierung kann den Schluss zulassen, dass die Personenstandsunterlagen somit erst 30 Jahre nach Ende der Fortführungsfristen zugänglich wären, wenn man auf eine Ermittlung des letzten Bearbeitungsvermerkes verzichten würde. Dies würde bedeuten, dass 2012 theoretisch Geburtenregister bis zu Jahrgängen 1872 frei wären - somit keine, bei Heiratsregistern, jene bis zum Jahre 1902 und Sterberegister bis zum Jahre 1952.

Eine solch starre Rechnung kann nicht im Sinne beider Gesetzesgrundlagen sein.

Relativiert wird diese Formulierung der Gesetze dadurch, dass in Niedersachsen personenbezogene Daten, wie geschildert, gesondert zu prüfen sind, und sich in

Sachsen-Anhalt personenbezogenes Archivgut per Gesetz auf natürliche Personen [!] bezieht, somit dann die Frist für selbiges anzusetzen wäre.

Basierend auf dem Hessischen Archivgesetz⁵⁹ stellt Rainer Polley jedoch die Frage in den Raum, ob durch Folgebeurkunden (welche, das sei hier noch angemerkt, den gleichen Rechtscharakter haben wie die Beurkundung selbst) oder auch Hinweise, die allgemeine Frist, gebunden an die Entstehung der Unterlagen, bei Ablauf der Fortführungsfristen noch nicht abgelaufen sein könnte.⁶⁰

Eine Formulierung gemäß derer des Landes Hessen findet sich ebenso für die Länder Berlin (§8 (3)), Bremen (§7 (2)), Niedersachsen (§5 (2)), Sachsen (§10 (1)), Thüringen (§17 (1)).

Für die Formulierung der Entstehung der Unterlagen kann aufgrund fehlender Definition des Begriffes „Entstehung“ nach HArchivG mit „einigermaßen gutem Gewissen über philologische Auslegung für zulässig“ erachtet werden, dass Fristen der mit dem Zeitpunkt der Hauptbeurkundung gleichzusetzen sind.⁶¹ Wodurch allerdings diese Fristen durch die Fortführungsfristen abgedeckt sind⁶². Dies ist durch Verordnungen des Landes NRW⁶³ und Niedersachsen⁶⁴ sogar festgelegt.

So regelt zum Beispiel das Land Nordrhein-Westfalen, dass Personenstandsunterlagen als personenbezogenes Archivgut zu betrachten sind und die Grundlage für die Sperrfristberechnung der Abschlussvermerk des jeweiligen Bandes ist, womit die Fristen durch die Fortführungsfristen abgedeckt wären⁶⁵.

Dennoch machte Arnd Vollmer 2009 deutlich, dass „die Schutzfristen für diese Daten [personenbezogene Daten zu anderen Personen] [...] oft zum Zeitpunkt

⁵⁹ §15 (1) HArchivG: „Unbeschadet der generellen Schutzfristen dürfen Akten und Dateien, die sich auf eine natürliche Person beziehen (personenbezogenes Archivgut) [...]“

⁶⁰ Polley, Rainer (2010): Die Nutzung der Personenstandsregister nach archivrechtlichen Vorschriften, S.14.

⁶¹ Ebd., S.14.

⁶² Vgl. Joergens, Bettina (2010): Das neue Personenstandsgesetz - das Glück der Forschung? Die Umsetzung des Personenstandsrechts in den Archiven. In: Clemens Rehm (Hg.): Rechtsfragen der Nutzung von Archivgut. Vorträge der Frühjahrstagung der Fachgruppe 1 - Staatliche Archive - im VdA - Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. am 29. April 2010 in Stuttgart. Stuttgart: Kohlhammer, S. 43–51, hier: S. 46; Stumpf, Marcus (2009): Archivierung von Personenstandsunterlagen durch Kommunalarchive – Möglichkeiten der Umsetzung und nutzungsrechtliche Aspekte. In: Archivpflege in Westfalen Lippe 71 (2009), S. 23–28. Zugriff online unter: http://www.lwl.org/waa-download/archivpflege/heft71/heft_71_2009.pdf, zuletzt geprüft am 16.01.2012, hier: S. 26, sowie Polley, Rainer (2010): Die Nutzung der Personenstandsregister nach archivrechtlichen Vorschriften, S. 14.

⁶³ Vgl. Joergens, Bettina (2010): Ein Jahr Personenstandsgesetz (PStG). Erfahrungen aus NRW. In: *Archivar : Zeitschrift für Archivwesen* 63 (1/2010), S. 102–104, hier: 102.

⁶⁴ Vgl. Personenstandsrecht; Archivierung der Personenstandsbücher und Sammelakten sowie Verwendung eines Dienstsiegels. Runderlass vom 1.12.2008 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr.5/2009 S.120): „Da jedoch sämtliche hierfür maßgeblichen Schutzfristen von den Fristen des § 5 Abs. 5 PStG übertroffen werden, ist die freie Einsichtnahme in von diesen Fristen nicht mehr betroffene Register und Sammelakten zu gestatten, sofern ein Interesse an deren Benutzung geltend gemacht wird“ (Punkt 1.3).

⁶⁵ Vgl. Joergens, Bettina (2010): Das neue Personenstandsgesetz , S. 46.

der Archivierung noch nicht abgelaufen [sind]. Hieraus können sich in der Benutzungspraxis deutliche Einschränkungen ergeben⁶⁶. Das relevante jüngste Datum zur Berechnung der Sperrfrist in Personenstandsregistern kann unter Umständen eine Prüfung zur Voraussetzung machen⁶⁷.

Bezüglich der Fristberechnung für personenbezogenes Archivgut ist die Grundlage naheliegend: die Person, zu dem ein Eintrag angelegt wurde, gleich der Betroffene. Das sind für die Geburtenregister das Kind, im Sterberegister der Verstorbene und in Heiratsregistern die Eheschließenden. Die Argumentation, dass die Fortführungsfristen die Schutzfristen für die Betroffenen abdecken, mag nach obenstehender Definition zutreffen. Allerdings wurde gerade mit Familienbüchern (alter Art) das Ziel verfolgt, die Familienzusammenhänge erkennen zu lassen, hier den Begriff des Betroffenen nur auf die Eheschließenden zu beziehen scheint nicht umfassend.

Es darf aber nicht vergessen werden, dass man es bei diesen besonderen Unterlagen mit den persönlichsten, manchmal sogar intimsten Daten zu tun hat. Der Persönlichkeitsschutz muss somit auch im Archiv gewahrt werden, so spricht sich auch Bettina Joergens aus: „Der Geist eines Gesetzes entbindet aber keine Archivarin und keinen Archivar von der Verantwortung, das jeweilige Archivrecht und damit die schutzwürdigen Belange lebender Personen zu wahren“⁶⁸.

3.3.3. Sicherung von schutzwürdigen Belangen

Denn obwohl eine unterschiedliche Klassifizierung und Berechnung der Schutzfristen innerhalb Deutschlands besteht, ist doch in jedem Archivgesetz eine Wahrung schutzwürdiger Belange gesichert. Dies erfolgt meist mit einer Formulierung, wie *die Nutzung ist zu versagen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter oder Betroffener beeinträchtigt werden oder dieser entgegenstehen*. In Mecklenburg-Vorpommern müssen diese Belange Dritte erheblich beeinträchtigen (§9 (2) LArchivG M-V). Das Saarländische Archivgesetz verzichtet auf den Zusatz „Grund zur Annahme“.

Um beim Beispiel des Landes NRW zu bleiben, „können und müssen „irregulär“ vorgenommene Eintragungen (z.B. von Adoptionshinweisen) nicht systematisch berücksichtigt werden. Das vereinzelte Vorkommen solcher Eintragungen recht-

⁶⁶ Vollmer, Arnd (2009): Personenstandsregister werden zu Archivgut. In: Sächsisches Archivblatt (2009), 1, S. 9–11. Online verfügbar unter

http://www.archiv.sachsen.de/download/Archivblatt_1_2009.pdf, hier: S.11.

⁶⁷ Hausmann, Jost (2008): Die Novelle des Personenstandsgesetzes 2005 und die Benutzung der Register in Rheinland-Pfalz. In: Annalen. In Brauweiler (D) (2005), Trier (D) (2006) und Hasselt (B) (2007). Brüssel: Generalstaatsarchiv (Studia, 176), S. 53–72, hier: S. 62.

⁶⁸ Joergens, Bettina (2010): Das neue Personenstandsgesetz, S.47.

fertigt keine generelle Sperrung oder Einzelblattkontrolle ganzer Registerbände in der Benutzung“.⁶⁹

Beziehen sich die personenbezogenen Schutzfristen nur auf die Betroffenen, wie im Vorfeld definiert und wird eine systematische Durchsicht nicht durchgeführt, bleibt die Frage offen, wie die Daten zu anderen Personen geschützt werden können.

Da seit Einführung des Personenstandswesens immer eine einheitliche Gesetzesgrundlage vorherrschte, somit eine grundsätzlich einheitliche Registerführung, kann man nach einer Quellenanalyse wie sie im Vorfeld erfolgte, feststellen, dass durchaus personenbezogene Daten, teilweise höchst intime, in Registern nach jeweiliger Gesetzeslage regulär vorgenommen, existieren. Deren Existenz war und ist per Gesetz möglich und wahrscheinlich. Es kann folglich durchaus der Grund zur Annahme bestehen. Personenstandsregister verfolgen den Zweck, die genannten Daten aufzunehmen. Diese bestehen somit keinesfalls zufällig. Eine Quantität schutzwürdiger Daten kann natürlich nicht festgestellt werden. Rainer Polley sieht hingegen im Regelfall keinen Grund zur Annahme, der eine Benutzungsversagung zur Folge hätte⁷⁰.

Sicherlich müssen hierbei die Registerarten gesondert eingestuft werden, was im nächsten Kapitel behandelt werden soll.

3.3.4. Sonderfall: Daten mit besonderem Schutz

Besonderem Schutz unterliegen sowohl Adoptionen, als auch Namensänderung im Sinne des Transsexuellengesetzes.

Für Adoptionen ist das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot nach §1758 des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgeblich. Demnach sind „Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, [...] ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht [zu] offenbar[en] oder [auszuforschen], es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern“ (§1758 (1) BGB).

Im Falle des Transsexuellengesetzes sind nach §5 Offenbarungsverbot „die zur Zeit der Entscheidung geführten Vornamen ohne Zustimmung des Antragstellers nicht [zu offenbaren], es sei denn, daß besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht“ werden (§5 (1)).

⁶⁹ Joergens, Bettina (2010): Das neue Personenstandsgesetz, S.47f.

⁷⁰ Polley, Rainer (2010): Die Nutzung der Personenstandsregister nach archivrechtlichen Vorschriften, S. 15.

Da es sich nicht um den gesamten Band handelt, könnten nur diese Einzelangaben Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. In diesem Fall würde es sich um Privatgeheimnisse handeln. Diese unterliegen dem §203 StGB. Hier steht der Archivar in der Verpflichtung zum Schutz, nicht der Benutzer⁷¹.

4. Zwischenfazit

Inwieweit diese Daten noch einem Schutz unterliegen oder schutzwürdig sind, soll im Folgenden mit Hilfe der vorangegangenen Analyse, Meinungen aus der Fachwelt und Umfrageergebnissen erörtert werden.

Mit dem PStG-2007 wurde zum ersten Mal der Fortführung von Personenstandsregistern ein Ende gesetzt und ihre Übergabe an zuständige Archive beschlossen. Es kommt zu einem Spannungsverhältnis zwischen den Fortführungsfristen und Schutzfristen.

Zunächst erscheint es als wichtig festzuhalten, dass die Fortführungsfristen den Arbeitsabläufen im Standesamt geschuldet sind. Diese entsprechen zwar in gewisser Weise den archivischen Schutzfristen und bieten auch einen Schutz vieler personenbezogener Daten. Dennoch haben sie sich teilweise nach erfolgter Untersuchung als schwierig für eine generelle Nutzungsfreigabe erwiesen.

Frau Joergens argumentiert anhand der Begründung für die Fortführungsfristen und setzt diese mit Schutzfristen gleich⁷². Ebenso Herr Gaaz, da seit dem Personenstandsereignis mindestens 30 Jahre vergangen sind.⁷³

Nach Herrn Stumpf sind schutzwürdige Belange sehr selten vorzufinden. Die Fortführungsfristen gehen sogar über die Schutzfristen hinaus. Es wird ein zu hoher Aufwand bei ausschließlicher Auskunft und Durchsicht gesehen. Deshalb sollte mit Auswertungsbeschränkungen die Verantwortung auf den Nutzer übertragen werden.⁷⁴

Die durchgeführte Umfrage ist zwar keineswegs repräsentativ, eine statistische Tendenz somit nicht zu bestimmen. Allerdings zeigen die Antworten, dass das Thema der Fristenberechnung durchaus Klärungsbedarf ausweist. In dieser wurde überwiegend geantwortet, dass Fristen für personenbezogene Daten [!] noch laufen. Also ein Schutz von Einzeldaten gewährleistet werden muss. Wenngleich

⁷¹ Hausmann, Jost (2008): Die Novelle des Personenstandsgesetzes 2005, S.65.

⁷² Joergens, Bettina (2010): Das neue Personenstandsgesetz, S. 46.

⁷³ Gaaz, Berthold (2010): Die Benutzung der Personenstandsregister. In: StAZ. Das Standesamt 63 (3/2010), S. 65-73, hier: S.73.

⁷⁴ Stumpf, Marcus (2009): Workshop „Personenstand und Kommunalarchive“. Nutzung unter archivrechtlichen Gesichtspunkten. Online verfügbar unter: Homepage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. URL: http://www.lwl.org/waa-download/pdf/Nutzung_von_Personenstandsunterlagen_neu.pdf, zuletzt geprüft am 17.01.2012, S. 25-26.

auch Antworten gegeben wurden, dass die Fristen, wie sie das PStG vorschreibt, ausreichend sind⁷⁵.

Werden die Ergebnisse der Analyse aus Kapitel 2 noch einmal zusammengefasst mit dem Schwerpunkt, der als schutzwürdig einzustufenden Daten, lassen sich folgende Daten zu Beteiligten⁷⁶ festmachen, des Weiteren sensible Daten zu Betroffenen.⁷⁷ Dabei sollte beachtet werden, dass sobald persönliche Verhältnisse sichtbar werden eigentlich immer der Begriff des Betroffenen benutzt werden kann, um die volle Schutzwürdigkeit zu verdeutlichen.

4.1. Datenerhebungen in Geburtseinträgen

Die Geburtseinträge weisen demnach in der Regel zu zwei Personen- bzw. Personengruppen Angaben auf.

Der Betroffene

Es handelt sich zunächst um Angaben zu der betroffenen Person selbst, demjenigen dessen Geburt beurkundet ist.

Zu dieser Person finden sich alle ihn betreffenden Daten und Fakten. Jede Änderung des Personenstandes, ebenso Informationen zu Eheschließungen⁷⁸. Sachverhalte, etwa alle Angaben zur Abstammung, stellen besonders persönliche Informationen dar, auch Namensänderungen, im äußersten Falle Informationen zu einer erfolgten Adoption oder Namensänderung nach TSG.

Die enthaltenen Informationen sind unumstritten schützenswert. Informationen, welche nach dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung selbst zu entscheiden, wie man in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird - ⁷⁹ nicht ohne Zustimmung des Betroffenen preisgegeben werden dürfen, allerdings nicht für immer. Um diese Informationen zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Forschungsfreiheit zu gewähren, kennt das Archivgesetz eben besondere Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut, bzw. den Schutz von personenbezogenen Daten, wie sie im vorherigen Kapitel dargestellt wurden.

Wie sind nun die Geburtenregister in Bezug auf Schutzfristen einzuordnen?

⁷⁵ Umfrageergebnisse Teil 1 (UE 1): Nr. 15, 19, 28.

⁷⁶ Nach erfolgter Definition aus Kapitel 1.

⁷⁷ Vgl. hierzu auch Anhang I, farbliche Kennzeichnung.

⁷⁸ Hier wurde bewusst die Pluralform gewählt, da auch die Tatsache von mehreren Eheschließungen eine Information ist, welche zu schützen gilt.

⁷⁹ „Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“ Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (o.D.): Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nur auf der Grundlage eines Gesetzes.

Werden diese als personenbezogenes Archivgut klassifiziert, wie es in den meisten Ländern der Fall ist, gilt in den meisten Fällen eine Frist von 10 bzw. 30 Jahren nach Tod des Betroffenen. Ist das Todesdatum nur schwer festzustellen gelten 90 bzw. 110 Jahre nach Geburt.

Der Einfachheit halber soll die Argumentationskette in umgekehrter Reihenfolge zu den Archivgesetzen erfolgen.

Da die Registerbände in aller Regel Jahrgangsweise geführt werden, sind die Geburtsdaten aller Betroffenen [!] bekannt und auf den ersten Blick auf ein bestimmtes Jahr festzulegen. So gesehen bestehen auf alle Daten zu Betroffenen keine archivischen Schutzfristen nach Ablauf der Fortführungsfrist mehr. Diese entsprechen dieser entweder, oder aber sie ist bereits 20 Jahre abgelaufen.

Die Geburtseinträge dokumentieren aber jede Änderung des Personenstandes, so auch den Tod. Es ist demnach festzuhalten, dass zu jedem Betroffenen nicht nur das Geburtsdatum eindeutig zu bestimmen ist, sondern auch das Sterbedatum. Für einen Registerband mit 300 Einträgen würde dies 300 unterschiedliche Schutzfristen nach sich ziehen.

Um mögliche Schutzfristen mit den bestehenden Fortführungsfristen in Beziehung zu setzen, soll die derzeitige durchschnittliche Lebenserwartung⁸⁰ als Berechnungsgrundlage dienen. Wenngleich für die Register, welche momentan Archivgut sind, die durchschnittliche Lebenserwartung geringer war.

Bei einer Frau, die im Alter von 82 Jahren verstirbt, würde eine Schutzfrist von zehn Jahren durch die Fortführungsfristen abgedeckt sein. Bei einer 30-Jahresfrist würde diese allerdings noch zwei Jahre laufen.

Dies lässt den Schluss zu, dass bei Fristberechnungen pro Eintrag der sehr wahrscheinliche Fall eintreten kann, dass sowohl Fristen schon mehrere Jahre verstrichen sind, oder aber noch bestehen können.

Diese höchst unterschiedlichen Sterbedaten können das Argument untermauern, dass eine Fristberechnung für Daten zu Betroffenen ab dem Geburtsjahr die Schutzwürdigkeit aller Daten in großem Umfang gewährleistet und weiterhin die Effizienz der Verwaltung gewahrt bleibt.

Somit deckt sich die Fortführungsfrist mit der Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut, in den Ländern in der diese 110 Jahre nach Geburt beträgt und geht

⁸⁰ Statistisches Bundesamt (2009): Zahl der Woche Nr.003 vom 20.01.2009. Paare geben sich immer später das Jawort. Online verfügbar unter: Homepage des Statistischen Bundesamtes (Hg.). URL: http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/zdw/2009/PD09__003__p002.psml, zuletzt geprüft am 16.01.2011.

sogar weiter in solchen, in denen eine Frist von 90 Jahren festgeschrieben wurde.

Eine genaue Fristberechnung ist allerdings wie geschildert in Adoptionsfällen und Namensänderung nach TSG und dem damit verbundenen Offenbarungsverbot unbedingt zu gewährleisten.

Dies spiegelt sich auch in den Umfrageergebnissen wider. Ebenso veranlasste es das Stadtarchiv Bielefeld zu besonderen Maßnahmen, wie auf dem Deutschen Archivtag in Regensburg berichtet, allerdings nur für die Heiratsregister.⁸¹

Die Beteiligten⁸²

Als Beteiligte in Geburtsregistern sind die Eltern und der Anzeigende zu klassifizieren, im besonderen Fall sogar Kinder, wenn die Geburt unehelich war und bei der Mutter vermerkt wurde.

Die Daten zu Beteiligten sind nicht so umfangreich, wie die des Betroffenen. Der Anzeigende wurde bis zum PStG-2007⁸³ nur mit Name, Beruf und Wohnort geführt. Wurde ein Anzeigender in seiner Funktion als Arzt, etc. tätig, sind die Belange zu vernachlässigen. Allerdings könnte die Beziehung zwischen dem Anzeigenden und dem Betroffenen eine weitere persönliche Information darstellen. In vielen Fällen ist der Anzeigende jedoch ein Elternteil, womit die Diskussion bei diesen fortgesetzt werden soll.

Angaben zu Eltern sind ebenso Name, Beruf und Wohnort, im Falle auch Informationen zur Auflösung einer Ehe.

Gerade letzterer Fall scheint besonders schutzwürdig und könnte theoretisch eine andere Fristberechnung nach sich ziehen.

Da es sich aber immer um Personen handelt, die älter als der Betroffene sind, kann man zu dem Schluss kommen, dass auch diese Belange durch die Frist bezogen auf den Betroffenen abgedeckt sind.

Da demnach per Gesetz 110 Jahre⁸⁴ zwischen Beurkundung und Benutzung nach Archivrecht liegen, ist eine Berücksichtigung von personenbezogenen Daten Beteiligter in der Regel auszuschließen.

⁸¹ Dr. Jochen Rath (2011): „Die Offenbarung – und deren Verbot im Archiv: Adoptionshinweise in Registern“. Vortrag in der Veranstaltung der Fachgruppe 2 auf dem Deutschen Archivtag, 23.09.2011.

⁸² Nicht im Sinne des PStG.

⁸³ Es werden keine Angaben zum Anzeigenden mehr aufgenommen.

⁸⁴ Hierbei wird sich auf die Fortführungsfrist bezogen.

Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und Beteiligten werden durch die geltenden Schutzfristen, welche durch die Fortführungsfristen teilweise sogar überboten werden, in hohem Maße geschützt.

Allerdings kann der Fall eintreten, dass Fristen für den Schutz von Adoptions-sachverhalten noch nicht abgelaufen sind. Dies ist vor allem der Fall, wenn die adoptierte Person ein Alter von mindestens 81 Jahren erreicht.

Dieser Sachverhalt wurde ebenso als kritisch in der durchgeführten Umfrage angesprochen.⁸⁵

4.2. Datenerhebungen in Heiratseinträgen bzw. Familienbüchern

Im Falle der Heiratseinträge stellt sich die Lage weitaus problematischer dar, da diese im Laufe der Zeit einige Funktionsänderungen erfuhren. Die Gesetze machen deutlich, dass Heiratseinträge bis 1957 auch viele Daten, vor allem zu Kindern enthalten können. Danach sind es die Familienbücher.

Die Betroffenen

Angaben zu den Eheschließenden entsprechen den Grundangaben, wie sie in Registern aufzunehmen sind, des Weiteren jede Änderung des Personenstandes, welche die Eheschließenden betrifft.

Für eine genaue Fristberechnung müsste, bezogen auf den einzelnen Eintrag, das Sterbedatum des zuletzt Verstorbenen zu Grunde gelegt werden, im Einzelfall schnell festzustellen. Doch auch hier handelt es sich nicht um einen Eintrag, welcher einer Prüfung unterzogen werden müsste, sondern um mehrere hundert Einträge. Eine einfache Berechnung ähnlich der bei Geburtsregistern durch ein einheitliches Geburtsjahr ist nicht gegeben. Das PStG-2007 setzt 80 Jahre nach Beurkundung für die Fortführung fest.

Geht man nun von einem Heiratsalter der Frau von 22 Jahren⁸⁶ aus, würde sich bei Übernahme in das Archiv, ein Zeitraum von 102 Jahren seit Geburt der Person ergeben. Für Länder mit 30-jähriger Schutzfrist kann dies bedeuten, dass noch Schutzfristen für personenbezogenes Schriftgut laufen.

⁸⁵ UE 1: v.a. Nr. 30.

⁸⁶ Zahl wurde zum Zweck einer Beispielrechnung entnommen: Stiftung Deutsches Historisches Museum (o.D.): Durchschnittliches Heiratsalter 1911 – 1934. Online verfügbar unter der Homepage des Deutschen Historischen Museums. LeMO: Lebendiges virtuelles Museum Online (Hg.). URL: <http://www.dhm.de/lemo/objekte/statistik/epbev3/index.html>, zuletzt geprüft am 16.01.2012. Sowie Statistisches Bundesamt (2009): Zahl der Woche Nr.003 vom 20.01.2009.

Beteiligte

Beteiligte können bei der Beurkundung einer Eheschließung die beiwohnenden Zeugen und die Eltern sein.

Die Daten belaufen sich ausschließlich auf die Grundangaben. Das persönliche Verhältnis zu den Betroffenen ist zwar erkennbar, da jedoch sowohl die Eltern, als auch die Zeugen deutlich bzw. in der Regel gleich alt sind, kann davon ausgegangen werden, dass mögliche Fristen abgelaufen sind. Weitere schutzwürdige Belange sind nicht gegeben.

Sonderfall: Angaben zu Kindern

Angaben zu Kindern finden sich spätestens seit 1937 auch in Heiratseinträgen. Da wie bereits erläutert, dieses Gesetz auch Anwendung auf frühere Jahrgänge hat, lässt sich keine feste Grenze ziehen.

Welche Angaben lassen sich in der Theorie zu Kindern, neben Name und Geburtsdatum finden?

Zunächst kann festgestellt werden, dass mit dem PStG-1937 neben gemeinsamen Kindern der Ehegatten auch uneheliche Kinder weiblicher Abkömmlinge aufgenommen wurden. Es wurden ebenso alle Sachverhalte zum Personenstand des Kindes aufgenommen, seine Abstammung, wechselnde Rechtsverhältnisse, Annahmen an Kindes statt. Dies alles sind höchst persönliche Daten zu einem Kind, die Angaben sind als schützenswert anzusehen.

Ebenso ist zu beachten, dass eine bloße Namensnennung durchaus schutzwürdig sein kann⁸⁷, wenn dadurch persönliche Verhältnisse einer bestimmbar noch lebenden Person ableitbar sind.

Da seit 1937 das Kind fester Bestandteil des Familienbuches (alter Art) war, liegt der Schluss nahe, dass auch Kinder als Betroffene anzusehen sind.

Dies hat dementsprechend Auswirkungen auf die Fristberechnungen. Die Fortführungsfrist von 80 Jahren ist selbst für Kinder, welche im Ehejahr geboren wurden zu knapp bemessen⁸⁸. Ein angemessener Schutz allein durch diese Frist im Sinne der Archivgesetze ist somit nicht gegeben.

⁸⁷ „bloße Namensnennung ist nicht schutzwürdig“: Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken im Brandenburgischen Landeshauptarchiv (2010): Benutzung von Personenstandsunterlagen. Ergebnisse der Fortbildungsveranstaltung vom 3. März 2010. Online verfügbar unter: Homepage der Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken im Brandenburgischen Landeshauptarchiv (Hg.). URL: http://www.landeshauptarchiv-brandenburg.de/FilePool/Personenstandsunterlagen_Benutzung.pdf, zuletzt aktualisiert am 07.04.2010, zuletzt geprüft am 06.12.2011.

⁸⁸ Dies wären 80 Jahre nach Geburt. Somit 10 Jahre unter der kürzesten Frist.

Diese Problematik ist im Falle der DDR-Gesetzgebung und die Führung der Heiratsregister ausschließlich nach Gesetz nicht gegeben. Kinder werden hier nicht aufgenommen. Inwieweit somit Heiratsregister seit 1956 keine Hinweise zu Kindern enthalten, wird zu prüfen sein.

Durch die Trennung von Heiratsbuch und Familienbuch in der BRD, lässt sich feststellen, dass Heiratsbücher neben den Angaben zu den Eheschließenden nur noch Angaben zu Zeugen enthalten. Somit kann die Einschätzung gemäß „Betroffenen“ gelten.

Für die Familienbücher neuer Art sind die Kinder ebenso als Betroffene einzustufen, somit sollte eine Frist die Kinder berücksichtigen, da auch hier in einem gewissen Zeitraum jedwede Änderung und Feststellung zum Personenstand aufgenommen wird.

Wird die Schutzfrist für Heiratsbücher und im Besonderen jene welche im Moment in die Archive gelangen,⁸⁹ lediglich an den Fortführungsfristen gemessen, so kann man sagen, dass die Betroffenen Eheleute weitestgehend geschützt sind, die Kinder jedoch nicht.

Es bestehen also schutzwürdige Belange, welche über die Fortführungsfristen hinaus zu schützen sind. Als besonders sensibel lassen sich folgende Informationen ansehen:

- Rechtsstellung des Kindes (Unehelichkeit, Nachträgliche Unehelichkeit)
- Vaterschaftsanerkennungen
- Namensänderungen, im Besonderen nach TSG
- Annahmen an Kindes statt / Adoptionen

Die letzten beiden Fälle sind, wie bereits erläutert besonders zu schützen. Nichtsdestotrotz handelt es sich bei den anderen Sachverhalten um Informationen, die das betroffene Kind in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung erheblich einschränken können.

Auch wenn diese Merkmale nicht in jedem Eintrag zu finden sind, kann der Tatbestand des Grundes zur Annahme durchaus gerechtfertigt sein.

4.3. Beispiele betreffend Daten zu Kindern in Heiratsregistern

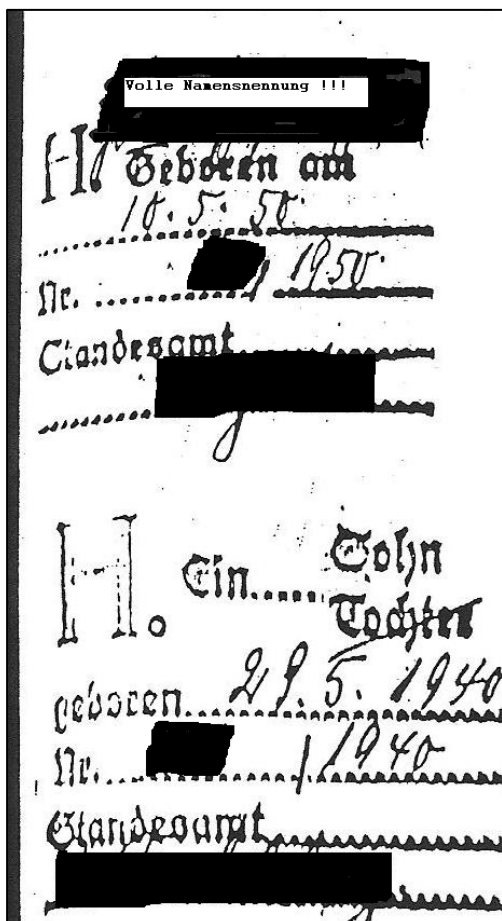
Zum Zwecke der Überprüfbarkeit wurden Personenstandbücher im Stadtarchiv Potsdam eingesehen. Hauptaugenmerk lag hierbei auf den Heiratsregistern, da das Stadtarchiv diese bereits auf schutzwürdige Belange Dritter überprüft hat.

⁸⁹ Welche noch nicht nach PStG-1937 angelegt sind.

Des Weiteren sind die Heiratsregister, wie nach Untersuchung der Gesetze deutlich wurde, Sammelpunkt personenbezogener Daten einer Familie.

Es wurden seitens des Archivs vier verschiedene Arten von Hinweisen und Beschreibungen als schutzwürdig klassifiziert. Diese sollen untersucht und in einen gesetzlichen Rahmen gesetzt werden.

4.3.1. Namensnennung



Im Heiratsregister aus dem Jahre 1929⁹⁰ wird auf die Geburtseinträge von acht Kindern der Ehegatten hingewiesen, diese sind in der Zeit von 1929 bis 1950 geboren. Während alle Hinweise anonym gehalten sind, wurde zur Geburt des letzten Kindes im Jahre 1950 zusätzlich der Name vermerkt. Die Form der Hinweise folgt den Vorgaben der VStHinweise von 1935. Auffällig ist jedoch, dass erst 1950 der Name des Kindes hinzugefügt wurde, war doch bereits im PStG 1937 eine Namensnennung der Kinder gesetzlich verankert.

Die Namensnennung macht die persönlichen Verhältnisse des Kindes sichtbar. Dies kann Auswirkungen auf die Nutzung haben.

Abbildung 1: Stadtarchiv Potsdam, P521, 160/1929 (Ausschnitt)

Dieses Beispiel macht zudem deutlich, dass keine klaren Grenzen hinsichtlich von vollzogenen Hinweisarten gezogen werden können.

4.3.2. Vaterschaftsanerkennung

Der Sachverhalt des Eintrages im Heiratsregister des Jahres 1928⁹¹ stellt sich wie folgt dar.

⁹⁰ Stadtarchiv Potsdam, P 521, 160/1929.

⁹¹ Stadtarchiv Potsdam P94, 307/1928.

Der Eintrag beurkundet die Eheschließung vom 25.07.1928. Es ist ein anonymer Hinweis auf einen Sohn vorhanden, welcher im Jahre 1922 geboren wurde.

Im Nachtrag der Beurkundung wird die Vaterschaftsanerkennung darlegt. Hier wird aber der Name des Kindes genannt, sodass eine anonyme Beziehung nicht mehr gegeben ist.

In diesem Eintrag ist somit nicht nur der Name des Kindes aufgeführt, sondern auch die Tatsache einer unehelichen Geburt und nachträglichen Vaterschaftsanerkennung durch Heirat der Eltern.

Es handelt sich somit, um sehr persönliche Informationen zu einer Person, die durchaus noch leben könnte.

4.3.3. Nachträgliche Unehelichkeit

Ein Registereintrag aus dem Jahre 1929⁹² enthält zunächst eine Vaterschaftsan-

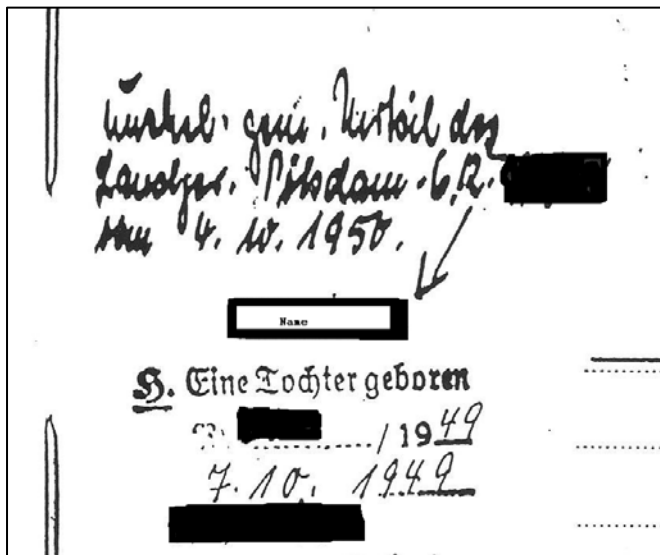


Abbildung 2: Stadtarchiv Potsdam, P522, 300/1930 (Ausschnitt)

erkennung wie sie schon im Vorgang beschrieben wurde. Der Name des Kindes ist hier ersichtlich. Ein Hinweis auf dieses Kind erfolgt nicht, wobei der burtseintrag aus der Vaterschaftsanerkennung ersichtlich ist. Die Ehe wurde im Jahre 1934 geschieden. Am unteren Rand der Beurkundung wurde der Vermerk gesetzt, wieder mit Namensnennung des

Kindes, dass selbiges gemäß einem Urteil im Jahre 1944 für unehelich erklärt wurde.

Ein ähnlicher Fall ist auch im Registereintrag des Jahres 1930⁹³ zu finden. Hier wurde das Urteil zur Aufhebung des Ehelichkeitsstatus vermerkt, sowie dann auch der Name der Tochter, diese ist 1949 geboren.

Eine nachträgliche Unehelichkeit kann ebenso als äußerst schutzwürdig betrachtet werden. Die Freigabe dieser Informationen könnte das allgemeine Persönlich-

⁹² Stadtarchiv Potsdam P521, 236/1929.

⁹³ Stadtarchiv Potsdam P522, 300/1930.

keitsrecht des Betroffenen einschränken. In beiden Fällen schützt die Fortführungsfrist diese Belange nicht.

4.3.4. Adoption

In einem weiteren Registereintrag des Jahres 1930⁹⁴ ist neben den Hinweisen zu den gemeinsamen leiblichen Kindern auch ein Hinweis zu einem Kind, welches von den Eheleuten an Kindes statt angenommen wurde. Das Kind wurde im Jahre 1951 geboren. Der Name des Kindes ist vermerkt worden.

Diese Information unterliegt dem Offenbarungsverbot. Der betroffenen Person muss ein Schutz gewährleistet werden. Dies muss geeignete Maßnahmen bis 2041 bzw. 2061 nach sich ziehen.

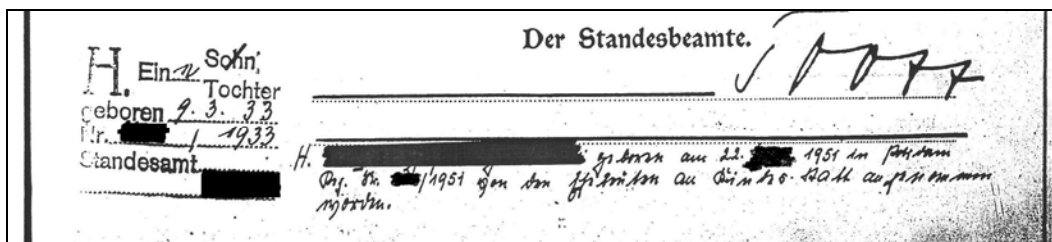


Abbildung 3: Stadtarchiv Potsdam, P522, 466/1930 (Ausschnitt)

Die Untersuchung mehrerer Register zeigte beispielweise, dass Einträge in Registern, bei welchen die Fortführungsfrist 2010 abgelaufen ist, noch einer Sperrung bis 2041 in Brandenburg unterliegen können.

4.4. Daten zu Sterbefällen

Betroffener

Über die Grundangaben zum Verstorbenen kann sich in manchen Registern noch das Faktum der Todesursache wiederfinden.

Für die Fristberechnung ergibt sich hierbei ein Spannungsfeld. Ist eine mögliche Nennung solcher Fakten über die Frist von 30 Jahren⁹⁵ nach Tod hinaus schutzwürdig?

Hier kann der postmortale Persönlichkeitsschutz greifen, etwa bei Selbstmord. Diese Ansicht wurde zum Beispiel von einem Archiv in erfolgter Umfrage vertreten, wobei der Fall in der Benutzung selbst noch nicht vorkam.⁹⁶

⁹⁴ Stadtarchiv Potsdam P522, 466/1930.

⁹⁵ Hiermit die Fortfrist, die sich in manchen Ländern mit der Schutzfrist deckt, bzw. sogar darüber hinaus geht.

⁹⁶ Gespräch im Rahmen der durchgeführten Umfrage, nach Gesprächsprotokoll vom 14.12.2011.

Aber auch im Falle von Hinweisen zu Erbkrankheiten zeigt sich eine mögliche Schutzwürdigkeit, sodass die Landesfachstelle für Archive und Bibliotheken im Brandenburgischen Landeshauptarchiv Todesursachen über die Schutzfrist hinaus als nicht schutzwürdig einschätzt. Hinweise von der Todesursache auf mögliche Erbkrankheiten sind als schutzwürdiger Belang anzusehen.⁹⁷

Die Problematik wird auch in anderen Archiven erkannt und als schutzwürdiger Belang in der durchgeführten Umfrage genannt.⁹⁸ Ein Archiv sieht weiterhin einen schutzwürdigen Belang, wenn es sich um Hinweise zu Hinrichtungen handelt.⁹⁹

Beteiligte

Die Eltern bzw. die Ehegatten sind hierbei zu nennen. Harte Informationen sind dabei wieder die Grundinformationen, wenn überhaupt.

Allerdings kann hier das persönliche Verhältnis zu dem Betroffenen möglicherweise zu schützen sein.

Denkbar wäre dies, wenn ein Kind früh verstorben ist und die Eltern noch leben. Es kann denkbar sein, dass diese Information nicht preisgegeben werden soll und die Persönlichkeitsrechte der Eltern einschränkt.¹⁰⁰

Ebenso kann es sich bei noch lebenden Ehegatten verhalten, die nicht wollen, dass die Ehe bekannt wird. Auch hier kann ein früher Tod eines Ehegatten noch lange Auswirkungen auf einen noch lebenden Ehepartner haben.¹⁰¹

Sonderfall: Totgeburten

Die Beurkundung von Totgeburten stellt einen besonderen Fall dar. Denn bis zum Jahre 1998¹⁰² wurden Totgeburten im Sterberegister geführt, sodass Angaben zu Eltern bereits 30 Jahre nach dem Ereignis frei zugänglich wären, setzt man die Schutzfrist mit der Fortführungsfrist gleich.

Somit bleibt aber die Tatsache einer erfolgten Totgeburt als schutzwürdiger Belang der Eltern, welcher diese durchaus beeinträchtigen könnte und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht entgegen steht.

⁹⁷ Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken im Brandenburgischen Landeshauptarchiv (2010): Benutzung von Personenstandsunterlagen, S.1.

⁹⁸ UE 1, Nr. 4, 21, 25, 26, 28, 29, 30.

⁹⁹ UE 1, Nr. 28.

¹⁰⁰ Bspw. UW 1, Nr. 1, 7, 23.

¹⁰¹ Dem entgegen steht UE 1, Nr. 23.

¹⁰² Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Westfalen-Lippe e.V. (Hg.) (2009): Die Quellen und ihre Inhalte. Online verfügbar unter: Homepage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (Hg.). URL: http://www.lwl.org/waa-download/pdf/Die_Quellen_und_ihre_Inhalte.pdf, zuletzt aktualisiert am 12.05.2009, zuletzt geprüft am 16.01.2012., S. 7.

Gerade die Schutzwürdigkeit von Daten in Sterbebüchern lässt unterschiedliche Auffassungen entstehen. Während es Meinungen gibt, dass gerade Sterbebücher bedenkenlos vorgelegt werden können¹⁰³, besteht ebenso die Meinung, dass gerade Sterbebücher als problematisch einzuschätzen sind¹⁰⁴.

4.5. Tabellarische Zusammenfassung der Ergebnisse

Angelehnt an ein Schutzstufenkonzept, wie es Frau Hebig¹⁰⁵ für Brandenburg aufgestellt hat, soll der Versuch gemacht werden, die gewonnenen Erkenntnisse in einer Tabelle zu verdeutlichen.

Hierbei wird versucht die Schutzwürdigkeit der Daten mit Hilfe eines Wertungsschemas in ihrer Schutzwürdigkeit einzustufen.

*Ein Sternchen: Personenbezogene Daten, deren Missbrauch/Kennntnisnahme keine besonderen Beeinträchtigungen erwarten lässt.

**Zwei Sternchen: Personenbezogene Daten, deren Missbrauch/Kennntnisnahme die betreffende Person in ihrer Stellung oder in seinem wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen kann.

***Drei Sternchen: Personenbezogene Daten, deren Missbrauch/Kennntnisnahme den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung erheblich beeinträchtigen kann, sowie besonderem Schutz unterliegen.

****Vier Sternchen: Personenbezogene Daten, deren Missbrauch/Kennntnisnahme für den Betroffenen Gefahr für Leib und Leben bedeuten.

Dabei sei darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nur um eine mögliche Einschätzung handeln kann.

Die Daten werden in Bezug zu den Fortführungsfristen gesetzt, um möglichen Handlungsbedarf ableiten zu können. Außerdem lassen verschiedene Gesetze und deren Umsetzung keine einheitliche Aussage zu. Die Möglichkeiten wurden bereits im Vorfeld erläutert. Dabei erfolgt erneut eine Trennung nach Registerarten.

¹⁰³ Umfrageergebnisse Teil 2 (UE 2): Nr. 25.

¹⁰⁴ UE 2: Nr. 15.

¹⁰⁵ Hebig, Ilka (1997): Benutzung nach dem Brandenburgischen Archivgesetz und Datenschutz. In: Brandenburgische Archive 10 (1997), S. 9–13. Online verfügbar unter http://www.landeshauptarchiv-brandenburg.de/FilePool/0010_1997.pdf, zuletzt geprüft am 16.01.2012, hier: S.10.



Tabelle 1 : Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse

Daten	Möglicher schutzwürdiger Belang	Durch FortFrist Geschützt?
<i>Geburtenregister</i>		
Angaben zu Beteiligten (Eltern, Anzeigenden)	Persönliches Verhältnis*	Ja
Angaben zu Betroffenen		i.d.R. Ja
Adoptionshinweise	Offenbarungsverbot***	Nur mit genauer Kenntnis der Lebensdaten festzustellen.
Namensänderung nach TSG	Offenbarungsverbot***	Nur mit genauer Kenntnis der Lebensdaten festzustellen.
Mögliche Angaben Zeugenschutzprogramm	Gefahr für Leib und Leben****	i.d.R. Ja Sperrvermerk würde bestehen. Bei Prüfung leicht zu erkennen!
Angaben zu Kindern	Nur im Falle von unehelichen Geburten bei der Mutter bzw. beim Vater**	Nein
<i>Heiratsregister/Familienbücher</i>		
Angaben zu Eheleuten	Personenbezogene Daten***	I.d.R. Ja
Angaben zu Eltern / Zeugen	evtl. persönliches Verhältnis. Geburtsdaten sind meist nicht gegeben, sodass eine Identifikation nur über das persönliche Verhältnis bestünde.*	Ja
Angaben zu Kindern		Nein, da sich die Fristen auf Eheleute beziehen
Namensnennung	Verhältnis zu Eltern*	i.d.R. nicht
Rechtsstatus des Kindes	Stellung in der Gesellschaft könnte beeinträchtigt werden. Recht auf informationelle Selbstbestimmung**	i.d.R. nicht
Annahme an Kindes Statt/Adoption	Offenbarungsverbot***	Nein
<i>Sterberegister</i>		
Angaben zum Verstorbenen	Personenbezogene Daten**	i.d.R. Ja
Todesursache	evtl. Erbkrankheiten*** (Schutzwürdiger Belang der Nachkommen)	Nein

	Evtl. Selbstmord/Hinrichtungen** (Postmortaler Persönlichkeitsschutz, Schutz der Nachkommen)	Nein
Angaben zu Ehegatten	Wenn die Tatsache der Ehe nicht offenbart werden soll**	Nein
Angaben zu Eltern	Wenn Kind totgeboren (bis 2009) oder vor den Eltern verstorben ist**	Nein

5. Einfluss der Thematik auf archivische Arbeitsabläufe

Die Ergebnisse zeigen, dass Personenstandsregister Einfluss auf archivische Abläufe haben. Es wurde aber auch deutlich, dass eine einheitliche Handhabung nicht möglich ist. Daher ist es zunächst einmal zweitrangig, wie Gesetze ausgelegt und umgesetzt werden. Es gilt vielmehr das Bewusstsein für die Herausforderung der Nutzbarmachung der Unterlagen zu schaffen. Eines ist in diesem Fall von zentraler Bedeutung. Es muss der ideale Weg zwischen Persönlichkeitschutz auf der einen und Benutzung auf der anderen Seite gefunden werden. Wobei gerade Personenstandsregistern besondere Aufmerksamkeit zugesprochen werden muss, da diese dem Zweck persönlichste Daten zu registrieren dienen.

Es hat sich auch gezeigt, dass die starre Lösung von Einheitsfristen für die Register problematisch werden könnte. Eine Komplettsperre ist zu vermeiden.

Das Archiv steht so in Verantwortung zu prüfen, ob die Unterlage im Einzelfall für eine freie Nutzung freigegeben werden kann, oder ob Nutzungseinschränkungen vorgenommen werden müssen. Diese Verantwortung obliegt dem Archiv und kann nicht auf Nutzer übertragen werden.¹⁰⁶

Eine Aussage von Frau Hinrichsen, wonach es *„problematisch ist, dass viele Bände aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur freien Einsicht vorgelegt werden dürfen und insofern eine Verpflichtung besteht, sich auf die Auskunft aus den Büchern zu beschränken. [...] insbesondere bei privaten Anfragen die angeforderten Einträge auf Hinweise und Randvermerke auf schützenswerte Daten geprüft werden. Manche Fälle bereiten Kopfzerbrechen, zumal das Archivgesetz in dieser Hinsicht wenig konkret formuliert ist und viel Spielraum für individuelle Interpretationen und Vorgehensweisen lässt“*¹⁰⁷ bringt weitere Aspekte zum Ausdruck. Zum einen die Ungenauigkeit der Archivgesetzgebung, zum anderen auch den Nutzungszweck, der vor allem bei privater Natur, eine Vorlageentscheidung beeinflusst.

¹⁰⁶ Polley, Rainer (2010): Die Nutzung der Personenstandsregister nach archivrechtlichen Vorschriften, S. 15, vgl. auch Hausmann, Jost (2008): Die Novelle des Personenstandsgesetzes 2005, S.64: Sonderfall Rheinland Pfalz.

¹⁰⁷ Hinrichsen, Ute (2010): Personenstandssachen in kleineren Kommunalarchiven. Ein Erfahrungsbericht aus der Archivgemeinschaft Molfsee. In: VKA Mitteilungen (2010), S. 83–85, hier: S.84.

Frau Becker sieht die Problematik nicht im Zugangsrecht, sondern vielmehr die daraus resultierende Arbeitsbelastung.¹⁰⁸

Eine generelle Prüfung erscheint, allerdings „nicht nur wegen der großen Menge an Personenstandsregistern als äußerst personalintensiv und daher unpraktikabel und für die Forschung extrem hinderlich, sondern würde auch den Geist, also die Absicht des neuen §61 PStG konterkarieren.“¹⁰⁹

Die bestehende Problematik ist daher nur durch eine geplante und durchdachte Integration dieser, in den bestehenden Arbeitsalltag möglich.¹¹⁰ Dies steht folgender Aussage entgegen.

„Das Archiv muss also selbst entscheiden, ob es einen freien Zugang verantworten kann, weil es das Risiko in Anbetracht der äußerst seltenen persönlichkeitsrechtlich kritischen Beischreibungen als gering einschätzt, oder ob es Nutzungs- bzw. Auswertungsbeschränkungen auferlegt, also beispielsweise nur Auskünfte erteilt oder kritische Einträge kopiert und anonymisiert. Beides ist allerdings mit erheblichem Mehraufwand für das Archiv verbunden.“¹¹¹

5.1. Die Umsetzung der Problematik im Archivaltag

5.1.1. Erschließung

Hierbei soll zunächst kurz auf die generelle Erschließung von Personenstandsregistern eingegangen werden.

Basisdaten sind im Falle von Personenstandsregister schnell zu erfassen. Dies bestätigt auch der Bericht von Dr. Rath aus dem Stadtarchiv Bielefeld auf dem deutschen Archivtag 2011¹¹². Es handelt sich hierbei um die Registerart, das Standesamt/Ortsteil/Bezirk, Jahrgang und Bandnummer. Demnach hat man insgesamt 1646 Bände innerhalb von zwei Stunden in der Datenbank erfasst und somit benutzbar gemacht. Dies spiegelt sich ebenso in der Aussonderungsliste¹¹³ des Landesarchivs Niedersachsen wieder.

¹⁰⁸ Becker, Irmgard Christa (2009): Die Empfehlung der BKK zur Überlieferungsbildung bei Unterlagen der Standesämter. In: Archivpflege in Westfalen Lippe 71 (2009), S. 29–31. Zugriff online unter http://www.lwl.org/waa-download/archivpflege/heft71/heft_71_2009.pdf, zuletzt geprüft am 16.01.2012, hier: S. 31.

¹⁰⁹ Joergens, Bettina (2010): Das neue Personenstandsgesetz, S. 47: Absicherung durch Verpflichtungserklärung.

¹¹⁰ Vgl. hierzu auch: Stumpf, Marcus (2009): Archivierung von Personenstandsunterlagen durch Kommunalarchive, S. 26.

¹¹¹ Stumpf, Marcus (2009): Archivierung von Personenstandsunterlagen durch Kommunalarchive, S. 27.

¹¹² Dr. Jochen Rath (2011): „Die Offenbarung – und deren Verbot im Archiv: Adoptionshinweise in Registern“. Vortrag in der Veranstaltung der Fachgruppe 2 auf dem Deutschen Archivtag, 23.09.2011.

¹¹³ Anbieters-/Abgabeliste für Personenstandsregister und Namensverzeichnisse des Landesarchivs Niedersachsen: Aussonderungsliste. Online verfügbar unter: Homepage des Landesarchivs Niedersachsen (Hg.). URL: <http://www.staatsarchive.niedersachsen.de/download/47999>, zuletzt geprüft am 16.01.2012.

Eine Notwendigkeit der Erschließung in der Archivsoftware ist laut Ute Hinrichsen bei geringer Menge von Bänden fast schon überflüssig. Da eine Ordnung bereits gegeben und im Regal sofort zu erkennen ist¹¹⁴, und über vorhandene Namensregister sind diese auch erschlossen.¹¹⁵

Diese Art der Erfassung lässt keine Schlüsse auf mögliche noch geltende Schutzfristen oder schutzwürdige Belange zu. Für folgende Aspekte wird der Begriff Prüfung verwendet, um ihn von der oben genannten Erschließung abzugrenzen.

5.1.2. Prüfung

Die Untersuchung zeigte, dass es durchaus Grund zur Annahme gibt, dass ein Eintrag Daten zu noch lebenden Personen aufweisen kann. Ob und wie viele Einträge tatsächlich betroffen sind, lässt sich ohne Prüfung nicht feststellen. Es könnten überwiegend Daten zu noch lebenden Personen enthalten sein. Genauso könnten die Einträge ohne Daten zu Lebenden überwiegen. Fakt ist somit, dass immer die Möglichkeit bestehen kann, dass mindestens ein Eintrag betroffen ist. Es wurde auch deutlich, dass vor allem Adoptionsdaten in jedem Fall eine Einhaltung bestehender Fristen fordern. Was nur mit einer Prüfung vor einer Vorlage im Lesesaal zu gewährleisten ist.

Deshalb müssen Methoden gefunden werden, sowohl den Schutz betreffender Daten zu sichern, ohne zu große Einschränkungen in der Nutzung vornehmen zu müssen.

Es erscheint im ersten Schritt zunächst einmal wichtig, dass Archive die Bedeutung der neuen Archivgutquelle erkennen und die Auswirkungen im vollem Maße für die eigene Arbeit abschätzen können. Dabei ist eine ressourcenorientierte Planung von zentraler Bedeutung, welche an die Gegebenheiten des Archivs angepasst werden muss.

Dabei muss das Rad nicht neu erfunden werden. Nutzungsaufgaben, Schwärzungen, Veröffentlichungsaufgaben, Revers oder Reproduktionsverbote für Archivgut, welches besonderem Schutz unterliegt, bestehen auch oder gerade im Falle der Personenstandsunterlagen. Der Unterschied liegt nur darin, dass die Register personenbezogene Daten einer Vielzahl von Menschen, noch dazu ein-

¹¹⁴ Hinrichsen, Ute (2010): Personenstandssachen in kleineren Kommunalarchiven, S. 83f.

¹¹⁵ Vgl. hierzu: Landschaftsverband Rheinland (Hg.): Personenstandsrecht ab 1.1.2009. Das neue Personenstandsrecht und seine Auswirkungen auf die Archive in NRW. Online verfügbar unter: Homepage des Landschaftsverbandes Rheinland (Hg.). URL: http://www.afz.lvr.de/archivberatung/themen_und_texte/personenstandsrecht.asp, zuletzt geprüft am 16.01.2012, Welche Arbeitsabläufe kommen auf die Archive zu?.

geschränkt auf einen Bezirk, enthalten. Sie gehen eben über eine bloße Namensnennung hinaus, da sie immer im Verhältnis zu anderen Daten stehen.

Deshalb ist es von zentraler Bedeutung, dass Archive sich selbst zu einem Umgang mit Personenstandsunterlagen positionieren, indem sie Methoden an ihre Ressourcen anpassen. Eine gezielte Planung und Organisation des Umgangs mit Personenstandsregistern scheint daher der gemeinsame Nenner aller Archive sein zu müssen. Eine Planung ist deshalb so wichtig, weil Personenstandsregister ein besonderer, aber nicht einziger Bestand eines Archives sind, von den Personenstandsarchiven einmal abgesehen. Sie müssen ressourcenorientiert in den Arbeitsalltag eines Archives platziert werden. Die sensiblen Daten machen eine effiziente Planung aber gerade deshalb so wichtig.

Bei den Methoden der Umsetzung jedoch können und müssen durchaus unterschiedliche Wege begangen werden. Wobei alle demselben Ziel folgen müssen: Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten in Personenstandsunterlagen im Rahmen eines liberalen Archivzugangs.

5.2. Empfehlungen zur Durchführung

Bei der Auseinandersetzung mit dem Thema sollten folgende Parameter in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten bedacht werden.¹¹⁶ Das Leitmotiv hierbei ist: Was wollen, dürfen und können wir?

- Quantität der Anfragen zu Personenstandsregistern
- Qualität der Anfragen zu Personenstandsregistern
- Personelle Kapazitäten
- Organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen
- IT-Infrastruktur

Folgende Fragen können hierbei richtungsweisend sein:

1. Welche Daten müssen geschützt werden?

Siehe Tabelle 1.

2. Welche Register betrifft es?

In Heiratsregistern bzw. Familienbüchern sind die meisten noch zu schützenden Daten zu erwarten, wenngleich das Faktum Adoption auch in Geburtseinträgen von Bedeutung sein kann. Sterberegister können ebenso betroffen sein.

¹¹⁶ Basierend auf der Untersuchung selbst und den Umfrageergebnissen.

3. Müssen ganze Register einer Prüfung unterzogen werden oder nur einzelne Einträge?

Heiratsregister: Da viele Daten enthalten sein können, erscheint hier eine komplette Prüfung sinnvoll.

Geburtsregister: Da hier nur in Ausnahmefällen noch Fristen laufen bzw. Belange zu schützen sind, könnte eine Prüfung bei Vorlage und im Zuge des Benutzungszweckes sinnvoll sein.

Sterberegister: Es sind nur wenige mögliche Belange. Der Nutzungszweck kann hier maßgeblich sein.

4. Wann werden die Register einer Prüfung unterzogen?

Hierfür werden im Folgenden Vorschläge gemacht.

5. Wie können die Ergebnisse in nachhaltiger Form festgehalten werden?

Hierfür werden im Folgenden Vorschläge gemacht.

6. Welche Auswirkungen hat dies auf die Benutzung?

Hier finden die gewohnten Maßnahmen zum Schutz von Belangen Betroffener Anwendung. Es sei darauf hingewiesen, dass die Nutzungsart hier das Leitmotiv ist.

Maßnahmen zum Schutz Betroffener¹¹⁷ können sein:

- *Anonymisierte Vorlage*
- *nur Kopien, ggf. mit Rückgabe*
- *Auflagen für Veröffentlichungen*

Hieraus lassen sich bereits richtungsweisende Erkenntnisse gewinnen, die im Nachgang natürlich nur skizzen- und beispielhaft dargestellt werden können.

Es werden zwei Möglichkeiten beschrieben, die sich in ihrer Herangehensweise grundsätzlich unterscheiden. Während eine Variante den Nutzungszweck zum Prüfungskriterium macht, lassen sich aus einer umfassenden Prüfung jedwede Maßnahmen für den Nutzungszweck ableiten.

Dabei sei darauf hingewiesen, dass hier von einer Nutzung im Lesesaal ausgegangen wird. Gleichwohl gibt es ebenso die Möglichkeit, dass ein Archiv zu dem Schluss kommt, Anfragen zu Personenstandsunterlagen nur schriftlich zu beantworten.

¹¹⁷ Schmitz, Hans (1994): Hinweise zur Handhabung des §7 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen. Nutzung von Archivgut durch Dritte. In: *Archivpflege in Westfalen Lippe* 39 (1994), S. 35–41. Zugriff online unter: http://www.lwl.org/waa-download/archivpflege1_49/Heft_39_1994.pdf, zuletzt geprüft am 16.01.2012, S. 38.

5.2.1. Variante 1

Folgende Aussagen seitens befragter Archive sollen dieses Vorgehen unterstreichen:

Eine „Schematische Darstellung[...] nicht möglich, auch da der Zweck der Benutzung beachtet werden muss.“¹¹⁸

„Eine prophylaktische Überprüfung der Register dürfte angesichts des Umfangs nicht möglich und angebracht sein.“¹¹⁹

Die Ausgangslage

Eine prophylaktische Prüfung auf alle möglichen schutzwürdigen Daten steht nicht im Verhältnis zu den bestehenden Anfragen¹²⁰. Da diese vorwiegend Eintragungsspezifisch sind, muss auch im Einzelfall geprüft werden¹²¹. Dabei richten sich die Prüfungskriterien nach dem Nutzungszweck.

Namensregister sollten dem Nutzer zugänglich sein, damit die betreffenden Einträge identifiziert werden können.

Die Methoden der Prüfung

Eine Festlegung von möglichen schützenswerten Sachverhalten sollte im Vorfeld festgelegt werden. Eine Prüfung der Bände erfolgt demnach von vorne nach hinten, wobei auf die vorher festgelegten Kriterien geachtet wird.

Es wäre also eine Art Katalog denkbar, der die möglichen Daten registerspezifisch aufführt, wie sie im Vorfeld durch das Archiv festgelegt wurden.

Geht man im Ablauf noch einen Schritt weiter, damit Entscheidungen für den Nutzer, aber auch für andere Mitarbeiter, nachvollziehbar bleiben, könnten die Ergebnisse einer Prüfung dokumentiert werden. Nachhaltigkeit ist in diesem Fall allerdings schwer zu erfüllen, da die Prüfung einzelfallspezifisch erfolgt. Ergebnisse können aus einer vorangegangenen Prüfung nicht eins zu eins auf die nächste Anfrage zu jenem Registerband umgesetzt werden. Die Bände müssten bei zukünftigen Bestellungen erneut einer Prüfung unterzogen werden.

Sinnvoll erscheint dies vor allem für Archive mit wenig Anfragen, für die ein solches Vorgehen die effizienteste Lösung sein kann, denkbar allerdings auch für ein Archiv mit vielen Anfragen und entsprechendem Personal.

¹¹⁸ UE 2, Nr. 30.

¹¹⁹ UE 2, Nr. 26.

¹²⁰ Vgl. UE 2, Nr. 12.

¹²¹ UE 2, Nr. 3, 4, 22.

Die Umsetzung

Steht einer Nutzung keine Beschränkung im Wege wird lediglich der Eintrag ausgeschlagen. Im Falle von zu schützenden Daten wäre die Nutzung z.B. durch Herausgabe einer geschwärzten Kopie denkbar.

Besteht der Wunsch nach Durchsicht eines ganzen Bandes muss auch dieser einer Prüfung unterzogen¹²² und der Nutzungszweck beurteilt werden. Stehen Belange einer Durchsicht entgegen, so könnten diese bei geringer Anzahl zum Beispiel abgebunden werden. Im äußersten Fall muss eine Benutzung versagt oder auf Auskunft beschränkt bleiben.

5.2.2. Variante 2

Die Ausgangslage

Das Archiv kommt zu dem Schluss, dass eine prophylaktische Prüfung der Bände den Ablauf der Benutzung aufgrund der hohen Nachfrage positiv beeinflussen würde. Die Prüfungsergebnisse haben keine grundsätzliche Sperrung ganzer Bände zur Folge. Maßnahmen können dann je nach Nutzungszweck ergriffen werden.

Dieser Fall steht im umgekehrten Verhältnis zur Variante 1. Der Nutzungszweck bestimmt hier nicht die Prüfungsergebnisse, sondern die Prüfungsergebnisse sind für jeden Benutzungszweck auslegbar und somit nachhaltiger.

Die Methoden der Prüfung

Die große Menge an Registern die mit dem 01.01.2009 zu Archivgut wurden, macht es für die meisten Archive unmöglich eine prophylaktische Prüfung zu vollziehen. Die Notwendigkeit einer solchen Prüfung ist nur innerhalb des Archives zu beantworten. Organisatorisch kann denkbar sein, einen geregelten Ablauf bei Nutzungswünschen der Unterlagen nach standardisiertem Verfahren auf die Prüfung anzuwenden. Die Ergebnisse müssen nachhaltig dokumentiert werden.

Der zeitliche Aufwand wird nach einem Selbstversuch bei Heiratsregistern auf ca. 15 min geschätzt, wobei anzumerken sei, dass durch eine Einarbeitung das Verfahren zeitlich begünstigt werden kann.

So können zum Beispiel die Nummern der Registereinträge in der Erschließungssoftware (wenn vorhanden) aufgenommen werden. Das Stadtarchiv Biele-

¹²² UE 2, Nr. 26.

feld hat hierfür ein gesondertes Feld in der Erschließungsmaske benannt, welches allerdings nicht für die Nutzer sichtbar ist¹²³.

Hier wird ein besonderer Aspekt deutlich. Die Dokumentation „kritischer“ Einträge ist ein Hilfsmittel für [!] das Archiv. Diese Daten sollten dem Benutzer nicht zugänglich sein. Etwaige Daten in Verbindung mit zum Beispiel Namensverzeichnissen könnten dazu führen, dass Verbindungen hergestellt werden, die einer Offenbarung gleich kämen. Eine Art Adoptionsregister ist ebenso als höchst kritisch einzuschätzen¹²⁴.

Bei der Umsetzung der Dokumentation spielen die Parameter IT-Infrastruktur und Organisation eine wichtige Rolle. Die genannten Beispiele sind nur empfehlenswert, wenn sie in bestehende Arbeitsabläufe eingebettet werden können.

Eine andere Weise, als die Aufnahme der Registereinträge in der Erschließungsmaske könnte eine Art Checkliste sein.¹²⁵ Diese könnte wie folgt aussehen.

Tabelle 2 : Mögliche Checkliste für eine nachhaltige Prüfung der Register

Betroffene Einträge	Schutzwürdiger Belang	Entstehende Frist
<i>Nr. XXX</i>	<i>Bsp. Adoption, Namensnennung, Rechtsstatus eines Kindes, Todesursache, etc.</i>	<i>Tag/Monat/Jahr</i>
...
Abschließend geprüft: <i>Datum, Unterschrift</i>		

Daraus können sich im Falle einer Nutzung des Registers die gewohnten Maßnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten ableiten.

Dieses einfache Mittel dokumentiert eine Prüfung. Es erleichtert die Bearbeitung von zukünftigen Nutzungsanfragen. Diese Liste ist natürlich für den Zeitraum der Nutzung zu entnehmen.

Es wäre weiterhin denkbar, dass Bände welche zu einer Positivprüfung gelangt sind, mit einer grünen Markierung versehen werden, wie etwa in Bielefeld solche mit Adoptionshinweisen, eine rote erhalten. Denkbar wäre auch¹²⁶ eine Markie-

¹²³ Dr. Jochen Rath (2011): „Die Offenbarung – und deren Verbot im Archiv: Adoptionshinweise in Registern“. Vortrag in der Veranstaltung der Fachgruppe 2 auf dem Deutschen Archivtag, 23.09.2011.

¹²⁴ Gespräch im Rahmen der durchgeführten Umfrage, nach Gesprächsprotokoll vom 16.12.2011.

¹²⁵ Angelehnt an ein Gespräch vom 12.12.2011 im Rahmen der durchgeführten Umfrage sowie das Verfahren des Stadtarchivs Potsdam.

¹²⁶ UE 2, Nr. 31.

rung noch nicht abschließend geprüfter Bände. Das Ampelsystem scheint hier passend. Für eine optische Markierung spricht eine einfache Handhabung vor allem bei wechselnden Bearbeitern. Gerade ein solches Beispiel macht deutlich, wie einfach und vielfältig effiziente Maßnahmen sein können.

Ein Verbleib einer solchen Liste hat den Vorteil, dass sie bei Ablauf der Frist vernichtet werden kann und aus einer roten eine grüne Markierung gemacht werden könnte. Angaben in einer Erschließungssoftware könnten in bestimmten Fällen überflüssig werden.

Um allerdings keine Rückstände entstehen zu lassen, ist es denkbar, neue Register in kurzem Zeitabschnitt nach der Übernahme zu prüfen, gerade weil in den „neueren“ Bänden zu schützende Daten vermehrt auftreten werden.

Wie bedeutend die Planung im Vorfeld ist, wird bei dem Vorgehen, wie hier geschildert besonders deutlich.

Ein solches Prüfungsverfahren sollte abschließend [!] sein. Die erfolgte Untersuchung zeigt zwar, dass sich durchaus wenig bis viel Daten zu Beteiligten in Personenstandsunterlagen finden können, die Art der Daten ist allerdings einzugrenzen. Dies macht es möglich im Vorfeld Prüfkriterien genau festzulegen. Da eine solche Prüfung durchaus arbeitsintensiv ist muss sie auch lohnend sein. Die Notwendigkeit weiterer Prüfungen bei Vorlage macht einen solchen Arbeitsablauf ineffizient.

Denn auch hier gilt: Man sollte einen Band möglichst nur einer Überprüfung unterziehen müssen. Vor allem wenn man es in groß angelegter Weise vollzieht.

5.2.3. Besonderheit bei der Digitalisierung

Variante zwei scheint besonders sinnvoll und vor allem notwendig¹²⁷, wenn Register digitalisiert werden sollen.

Danach könnten nur solche Bände digitalisiert werden, welche – bleibt man beim Beispiel - eine grüne Markierung erhalten haben.

Die Kehrseite der Medaille lässt sich allerdings ebenso schnell aufzeigen. Wenn eine Digitalisierung ansteht, sollten die Vorbereitungen im Vorfeld in ebenso standardisierter Form erfolgen. So handelt es sich letztendlich um die gleiche Art

¹²⁷ Heiler, Thomas (2010): Perspektiven der Archivierung elektronischer Personenstandsunterlagen. In: Archivnachrichten aus Hessen 10 (2/2010), S. 10-12. Online verfügbar unter: http://www.staatsarchiv-dar-mstadt.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMWK_15/HStAD_Internet/med/f92/f9260126-dc1a-0d21-f012-f31e2389e481,22222222-2222-2222-2222-222222222222, zuletzt geprüft am 16.01.2012, S. 12.

von Prüfung, und bringt auch bei Anfragenbearbeitung und Nutzerbetreuung nachhaltige Ergebnisse.

5.2.4. Besonderheit von Schutzmedien

Sind die Personenstandsregister verfilmt und werden in der Regel auch nur in dieser Form in die Benutzung gegeben, kann eine Einzelfallvorlage schwer durchgeführt werden. Es ist in den meisten Fällen unwahrscheinlich, dass der Nutzer am Lesegerät kontrolliert werden kann. Somit kommt eine Nutzung des Mikrofilms einer Durchsicht gleich und macht eine Prüfung notwendig.

Das genannte war nur ein kleiner Ausblick auf mögliche Wege zum Umgang mit der Schutzwürdigkeit von Daten in Personenstandsunterlagen. Wie wichtig eine Planung dieses Weges ist zeigt es umso mehr.

Die Wegplanung ist dabei wichtiger als der Weg selbst und das Ziel bleibt gleich: Bestmögliche Nutzung zu ermöglichen.

5.2.5. Die Sammelakten

Die Sammelakten waren zwar nicht Gegenstand dieser Untersuchung, dennoch können die Erkenntnisse mit ihnen in Bezug gesetzt werden. Denn wenn sich Archive der Integration der Personenstandsregister in Abläufe annehmen, müssen die Sammelakten Teil davon sein, vor allem auch weil diese unter Umständen noch einen hohen Erschließungsbedarf aufweisen¹²⁸. Bei diesen ist die Bedeutung von schutzwürdigen Daten noch wichtiger. Denn hierbei geht es nicht um die bloße Existenz von möglichen Namensnennungen in Verbindung mit dem Hinweis zum entsprechenden Hintergrund. Die Sammelakten beinhalten alle Informationen zu den Daten in den Registern¹²⁹.

5.2.3. Exkurs: Die Einführung elektronischer Personenstandsregister

Schutzwürdigkeit von Daten ist vorerst unabhängig von ihrem Speichermedium. Der große Unterschied zu den analogen Registern besteht allerdings darin, dass die Hinweise und Folgebeurkundungen nicht einfach neben dem Haupteintrag geschrieben sind. Jedes Datum ist in strukturierter Form im XML Format aufzunehmen. Diese Daten sind zusätzlich als PDF/A Dokument abzuspeichern. (§9 PStG-V 2008).

¹²⁸ Seegern, Jessica von (2008): Auswirkungen des PStG 2007, S. 46f.

¹²⁹ Kehne, Birgit (2009): Bewertungshilfe für die Sammelakten zu den Personenstandsregistern. In: Archivnachrichten Niedersachsen 13 (2009), S. 107–111, S. 107-111.

Hinweise dürfen in dem Registereintrag nur erscheinen, wenn sie sich auf die Beurkundung beziehen. Hinweise zu Kindern, im Geburtenregister werden nicht ausgegeben (Anlage 4 PStG-V 2008).

Es wird also bei der Nutzung nicht mehr um eine Existenzprüfung von möglichen Daten zu Betroffenen gehen, sondern vielmehr um eine Ausgabe bzw. Übernahmefrage der Daten.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung haben den Planungsbedarf verdeutlicht. So besteht dieser ebenso bei elektronischen Registern, und sollte schon bei möglichen Standards für die Übergabe an das Archiv bedacht werden.

Ein weiterer Vorteil liegt vor allem darin, dass nicht wie 2009 so viele Jahrgänge auf einmal vom Archiv zu bewerkstelligen sind. Eine effiziente Planung ist also machbar. Diese könnte sich gut in die generelle Auseinandersetzung mit der elektronischen Archivierung verbinden lassen.

Wie bereits Herr Heiler verdeutlichte, können durch die elektronische Nacherfassung (§69 PStG-V 2008) von Personenstandsunterlagen schon vor 2039 (Sterberegister) Archive mit elektronischen Unterlagen standesamtlicher Provenienz konfrontiert werden.¹³⁰

Die „Frage der Umsetzung des Archivrechts in Bezug auf Persönlichkeitsschutz ist auch weiterhin gegeben.“¹³¹

¹³⁰ Heiler, Thomas (2010): Archivierung elektronischer Personenstandsunterlagen, S. 10.

¹³¹ Heiler, Thomas (2010): Archivierung elektronischer Personenstandsunterlagen, S. 11.

6. Fazit

Die umfassende Untersuchung der Personenstandsgesetzgebung mit Schwerpunkt auf personenbezogene Daten zu Betroffenen und Beteiligten konnte darlegen, dass diese in hoher Konzentration vorhanden sind. Diese Daten spiegeln private Verhältnisse von überwiegend eindeutig bestimmbar Personen wider.

Die Konzentration der Daten vieler Personen in einer Registereinheit lässt in der unterschiedlichen Archivgesetzgebung der Länder einigen Interpretations- und Handlungsspielraum. Es zeigt sich weiterhin, dass die Archivgesetzgebung für dieses besondere Archivgut nicht eindeutig genug ist.

Des Weiteren lässt sich ein Spannungsverhältnis zwischen den Fortführungsfristen und möglichen Schutzfristen erkennen. Die zwei Extreme der Anwendung – grundsätzliche Freigabe und grundsätzliche Sperrung ganzer Bände – können die Folgen einer starren Fristenlösung sein. Diese wird sowohl im Hinblick auf den Schutz der personenbezogenen Daten als auch auf eine liberale Nutzung, je nach Nutzungszweck nicht allen Belangen gleichermaßen gerecht.

Es konnten eindeutige Daten bestimmt werden, welche nicht von den Fortführungsfristen abgedeckt werden. Die Quantität solcher Daten lässt sich nicht ohne eine genaue Prüfung vorhersagen. Das kann aber nicht dazu führen, dass solche Belange nicht durch das Archiv geschützt werden. Die Gesetzesanalyse zeigt eben auch, dass die ermittelten Daten zwar unter Umständen selten, jedoch nicht zufällig sind. Denn Personenstandsregister dienen dem Zweck auch diese Daten zu dokumentieren.

Die Bedeutung der Schutzwürdigkeit hat somit enorme Auswirkungen auf archivi-sche Arbeitsabläufe, gerade weil eine allgemein gültige Fristenlösung nicht umfassend genug ist. Schützenswerte Belange sind vor allem in Heiratsregistern und Familienbüchern nicht durch die Fortführungsfrist abgedeckt.

Eine Diskussion möglicher allgemein gültiger Benutzungsfreigaben, vor allem für neuere Register, stellt keine Lösung der Problematik dieser besonderen Quellengattung dar.

Es muss ebenso betont werden, dass eine generelle Prüfung aller Bände dabei nicht grundsätzlich notwendig ist. Vielmehr muss jedes Archiv selbst entscheiden, wie es mit der Problematik umgeht. Es kann viele unterschiedliche Wege für die Umsetzung geben.

Es müssen somit vielmehr individuelle Verfahren zur Integration dieser Problematik in bestehende Arbeitsabläufe gefunden werden. Eine kleine Auswahl von Handlungsvorschlägen und Anreizen wurde aufgezeigt. Die Methoden hinsicht-

lich des Schutzes von Persönlichkeitsrechten sind hierbei nicht neu zu erfinden, sondern auf die Besonderheit der Personenstandsunterlagen anzuwenden.

Die Gesetzesanalyse schafft eine Handlungsgrundlage und war deshalb so relevant.

Dabei muss ein Bewusstsein für die Problematik geschaffen werden, um eine gezielte und effiziente Planung sowie Organisation zu ermöglichen.

Eine nachhaltige Prüfung der Unterlagen kann Digitalisierungsvorhaben begünstigen. Diese muss bei bevorstehender Digitalisierung in den Prozess integriert werden. Eine solche Prüfung der Unterlagen kann auch die Nutzungsabläufe begünstigen.

Die Thematik bleibt auch hinsichtlich der elektronischen Registerführung sehr wohl bestehen. Sie sollte bei möglichen Übernahmestrategien und den allgemeinen Planungen zur elektronischen Archivierung einbezogen werden.

Literaturverzeichnis

Deutscher Bibliotheksverband e.V. (Hg.): Empfehlungen der DBV-AG „Handschriften und Alte Drucke“ zu rechtlichen und praktischen Aspekten in der Benutzung von Nachlässen. Online verfügbar unter: Homepage des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (Hg.). Letzte Änderung 15.12.2011. URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/Arbeitsgruppen/AG_HA_D/Empfehlung_Benutzung_von_Nachl%C3%A4ssen.pdf, zuletzt geprüft am 16.01.2012.

Adler, Lars (2010): Archivierung von Personenstandsunterlagen in hessischen Kommunalarchiven – Stand und Perspektiven. Online verfügbar unter: Homepage des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt, Archivberatungsstelle Hessen am Hessischen Staatsarchiv Darmstadt (Hg.). URL: http://www.staatsarchiv-darmstadt.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMWK_15/HStAD_Internet/med/1d0/1d0704f3-3f66-9721-f012-f31e2389e481,22222222-2222-2222-222222222222,true, zuletzt aktualisiert am 26.03.2010, zuletzt geprüft am 16.01.2012.

Arbeitsgemeinschaft der niedersächsischen Kommunalarchivare e. V. (2008): Das neue Personenstandgesetz und die Auswirkungen auf die kommunalen Archive in Niedersachsen. Empfehlung des ANKA-Vorstands für kommunale Archive in Niedersachsen. In: *Archiv-Nachrichten Niedersachsen* 12 (2008), S. 133–136.

Aßmann, Gerhard (1997): Datenschutz und Archiv. In: Dietrich Meyer und Bernd Hey (Hg.): Akten betreuter Personen als archivische Aufgabe. Beratungs- und Patientenakten im Spannungsfeld von Persönlichkeitsschutz und historischer Forschung. Neustadt an der Aisch: Degener (Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche, 25), S. 51–53.

Becker, Irmgard Christa (2009): Die Empfehlung der BKK zur Überlieferungsbildung bei Unterlagen der Standesämter. In: *Archivpflege in Westfalen Lippe* 71 (2009), S. 29–31. Zugriff online unter http://www.lwl.org/waa-download/archivpflege/heft71/heft_71_2009.pdf, zuletzt geprüft am 16.01.2012.

Birk, Gerhard (1995): Archivgesetz und Personendatenschutz. In: *Brandenburgische Archive* 6 (1995), S. 11–15. Online verfügbar unter: http://www.landeshauptarchiv-brandenburg.de/FilePool/AM_6_1995_neu.pdf, zuletzt geprüft 16.01.2011.

Bizer, Johannes (1993): Archivgesetzliche Zugangsregelungen. In: *Archivar : Zeitschrift für Archivwesen* 46 (3/1993), S. 410–424.

Bleyl, Dietmar (1995): Archivwesen und Datenschutz. In: *Brandenburgische Archive* 6 (1995), S. 12–15. Online verfügbar unter: http://www.landeshauptarchiv-brandenburg.de/FilePool/AM_6_1995_neu.pdf.

Bockhorst, Wolfgang (2009): Hinweise zur Führung von Registern und Sammelakten im Standesamt. Online verfügbar unter: Homepage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (Hg.). URL: http://www.lwl.org/waa-download/pdf/Fuehrung_von_Registern_und_Sammelakten_im_Standesamt.pdf, zuletzt aktualisiert am 12.05.2009, zuletzt geprüft am 16.01.2012.

Bönnen, Gerold (2003): Datenschutz im Archivwesen. Anmerkungen aus Sicht eines Stadtarchivs. In: VdA - Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (Hg.) (2003): Archive und Forschung: Referate des 73. Deutschen Archivtags in Trier. Siegburg: Schmitt, S. 194–203.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (o.D.): Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nur auf der Grundlage eines Gesetzes, das auch dem Datenschutz Rechnung trägt (Volkszählungsurteil) (BVerfG), online verfügbar unter: Homepage des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Hg.). URL: http://www.bfdi.bund.de/DE/GesetzeUndRechtsprechung/Rechtsprechung/BDSG/DatenschutzAllgemein/Artikel/151283_VolkszaehlungsUrteil.html?nn=1236576, zuletzt geprüft am 16.01.2012.

Esser, Werner (2002): Möglichkeiten und Restriktionen der Familienforschung durch Datenschutzgesetz und Personenstandsrecht in Rheinland-Pfalz. In: Pfälzisch-Rheinische Familienkunde e.V. (Hg.): Sonderheft Datenschutz, Personenstandsrecht, Archivrecht. ... Arbeitstagung vom 9. November 2002 in Kaiserslautern. Pfälzisch-Rheinische Familienkunde. Ludwigshafen: Pfälzisch-Rheinische Familienkunde, S. 3–11.

Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Westfalen-Lippe e.V. (Hg.) (2009): Die Quellen und ihre Inhalte. Online verfügbar unter: Homepage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (Hg.). URL: http://www.lwl.org/waa-download/pdf/Die_Quellen_und_ihre_Inhalte.pdf, zuletzt aktualisiert am 12.05.2009, zuletzt geprüft am 16.01.2012.

Gaaz, Berthold (2006): Zwanzig Jahre Personenstandsrecht. Rückblick eines Personenstandsreferenten. In: *StAZ. Das Standesamt* 59 (1/2006), S. 1–11.

Gaaz, Berthold (2010): Die Benutzung der Personenstandsregister. In: *StAZ. Das Standesamt* 63 (3/2010), S. 65-73.

Gaaz, Berthold/Bornhofen, Heinrich (2010): Personenstandsgesetz. (PStG) vom 19. 2. 2007. Handkommentar. 2. Aufl. Frankfurt am Main [etc.]: Verlag für Standesamtswesen.

Gallwas, Hans-Ullrich (1995): Das Persönlichkeitsrecht als Grenze menschlicher Neugier. In: Hermann Bannasch (Hg.): Zeitgeschichte in den Schranken des Archivrechts. Beiträge eines Symposiums zu Ehren von Professor Dr. Gregor Richter am 29. und 30. Januar 1992 in Stuttgart. Stuttgart: W. Kohlhammer, S. 31–43.

Götting, Horst-Peter/Schertz, Christian/Seitz, Walter (2008): Handbuch des Persönlichkeitsrechts. 1. Aufl. München: C.H. Beck.

Günther, Wolfgang (2008): Neues Personenstandsrecht zum 1. Januar 2009. In: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 68 (2008), S. 42–43. Zugriff online unter: http://www.lwl.org/waa-download/archivpflege/heft68/Heft_68_2008.pdf, zuletzt geprüft am 16.01.2012

Hausmann, Jost (2008): Bemerkungen zum Stand der Reform des Personenstandsrechts und zur künftigen Archivierung von Personenstandsunterlagen. In: *Unsere Archive- Mitteilung aus den rheinland-pfälzischen und saarländischen Archiven*, 53 (2008), S. 44–46.

Hausmann, Jost (2008): Die Novelle des Personenstandsgesetzes 2005 und die Benutzung der Register in Rheinland-Pfalz. In: *Annalen*. In Brauweiler (D) (2005), Trier (D) (2006) und Hasselt (B) (2007). Brüssel: Generalstaatsarchiv (Studia, 176), S. 53–72.

Hebig, Ilka (1997): Benutzung nach dem Brandenburgischen Archivgesetz und Datenschutz. In: *Brandenburgische Archive* 10 (1997), S. 9–13. [Online verfügbar unter http://www.landeshauptarchiv-brandenburg.de/FilePool/0010_1997.pdf](http://www.landeshauptarchiv-brandenburg.de/FilePool/0010_1997.pdf), zuletzt geprüft am 16.01.2012.

Heiler, Thomas (2009): Neues Personenstandsrecht. erste Erfahrungen im Stadtarchiv Fulda. In: *Archivnachrichten in Hessen* 9 (1/2009), S. 52–54.

Heiler, Thomas (2010): Perspektiven der Archivierung elektronischer Personenstandsunterlagen. In: *Archivnachrichten aus Hessen* 10 (2/2010), S. 10-12. Online verfügbar unter: http://www.staatsarchiv-dar-mstadt.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMWK_15/HStA_D_Internet/med/f92/f9260126-dc1a-0d21-f012-f31e2389e481.22222222-2222-2222-222222222222, zuletzt geprüft am 16.01.2012.

Hinrichsen, Ute (2010): Personenstandssachen in kleineren Kommunalarchiven. Ein Erfahrungsbericht aus der Archivgemeinschaft Molfsee. In: *VKA Mitteilungen* (2010), S. 83–85.

Hofbauer-Raup, Carola (2008): Formen und Nutzung von standesamtlichem Schriftgut. Vortrag (Zusammenfassung) anlässlich des 21. schleswig-holsteinsichen Archivtages 2008. In: *VKA Mitteilungen* (2008), S. 33-28.

Joergens, Bettina (2009): Das Personenstandsreformgesetz ist sexy. Neue Perspektiven für die Genealogie, Geschichtswissenschaft Archive und Standesämter. 5. Detmolder Sommergespräch am 27. August 2008 im Landesarchiv NRW Staats- und Personenstandsarchiv Detmold. Online verfügbar unter: Homepage des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe e.V. (Hg.). URL: <http://www.nhv-ahnenforschung.de/Termine/Tagungsbericht2009.pdf>, zuletzt geprüft am 16.01.2012. (zum Recherchezeitpunkt unter folgender URL verfügbar: <http://www.archive.nrw.de/LandesarchivNRW/abteilungOstwestfalenLippe/Service/Genealogie/index.html>, diese ist aktuell nicht mehr verfügbar)

Joergens, Bettina (2009): Das Landesarchiv NRW im Epizentrum der Novelle? Erschließung, Bereitstellung und Benutzung der Personenstandsregister im Lan-

desarchiv NRW. In: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 71 (2009), S. 32–37. Zugriff online unter: http://www.lwl.org/waa-download/archivpflege/heft71/heft_71_2009.pdf, zuletzt geprüft am 16.01.2012

Joergens, Bettina (2009): Open Access zum Personenstandsarchiv. Bereitstellung, Service und Kooperationen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen. In: *Archivnachrichten Niedersachsen* 13 (2009), S. 73–83.

Joergens, Bettina (2010): Das neue Personenstandsgesetz - das Glück der Forschung? Die Umsetzung des Personenstandsrechts in den Archiven. In: Clemens Rehm (Hg.): *Rechtsfragen der Nutzung von Archivgut. Vorträge der Frühjahrstagung der Fachgruppe 1 - Staatliche Archive - im VdA - Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. am 29. April 2010 in Stuttgart.* Stuttgart: Kohlhammer, S. 43–51.

Joergens, Bettina (2010): Ein Jahr Personenstandsgesetz (PStG). Erfahrungen aus NRW. In: *Archivar : Zeitschrift für Archivwesen* 63 (1/2010), S. 102–104.

Jung, Irene (2007): Das neue Personenstandsrecht. Mehr Fragen als Antworten. Herbsttagung des Verbandes hessischer Kommunalarchivarinnen und Kommunalarchivare mit brisantem Thema. In: *Archivnachrichten aus Hessen* 7 (2/2007), S. 25–26. Online verfügbar unter [http://www.staatsarchiv-](http://www.staatsarchiv-dar-)

[mstadt.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMWK_15/HStAD_Internet/med/76a/76a54cc4-9c86-11d8-8ef1-97ccf4e69f28,22222222-2222-2222-2222-222222222222](http://www.staatsarchiv-dar-mstadt.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMWK_15/HStAD_Internet/med/76a/76a54cc4-9c86-11d8-8ef1-97ccf4e69f28,22222222-2222-2222-2222-222222222222), zuletzt geprüft am 16.01.2012

Jürgensen, Werner (2007): Gesetzliche Beschränkungen bei der Nutzung von Personendaten in Kirchenbüchern. In: *Aus evangelischen Archiven* 47, S. 108–126. Zugriff online unter: <http://www.ekd.de/archive/dokumente/Juergensen.pdf>, zuletzt geprüft am 16.01.2012.

Kaim, Klaus (2006): Die Führung von Personenstandsbüchern im Standesamt. In: Bettina Joergens (Hg.): *Archive, Familienforschung und Geschichtswissenschaft. Annäherungen und Aufgaben.* Düsseldorf: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, S. 137–143.

Kehne, Birgit (2009): Bewertungshilfe für die Sammelakten zu den Personenstandsregistern. In: *Archivnachrichten Niedersachsen* 13 (2009), S. 107–111.

Kistenich, Johannes (2010): Personenstandsunterlagen digital nutzen. In: *Archivar : Zeitschrift für Archivwesen* 63 (4/2010), S. 456–465.

Klein, Michael (2003): Die Benutzung von eingeschränkt zugänglichen Archivalien. Archivgesetzliche Bestimmungen und praktische Anwendung. In: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 58 (2003), S. 22–27. Zugriff online unter: http://www.lwl.org/waa-download/archivpflege/heft58/heft58_2003-endfassung.pdf, zuletzt geprüft am 16.01.2012.

Kreimeier, Dieter (2009): Kurzthesen zur Personenstandsreform aus Sicht eines Standesbeamten. In: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 71 (2009), S. 22. Zugriff

online unter: http://www.lwl.org/waa-download/archivpflege/heft71/heft_71_2009.pdf, zuletzt geprüft am 16.01.2012.

Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken im Brandenburgischen Landeshauptarchiv (2010): Benutzung von Personenstandsunterlagen. Ergebnisse der Fortbildungsveranstaltung vom 3. März 2010. Online verfügbar unter: Homepage der Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken im Brandenburgischen Landeshauptarchiv (Hg.). URL: http://www.landeshauptarchiv-brandenburg.de/FilePool/Personenstandsunterlagen_Benutzung.pdf, zuletzt aktualisiert am 07.04.2010, zuletzt geprüft am 06.12.2011.

Landesfachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Freistaates Sachsen e.V. (Hg.) (2011): Rechtsgeschichtlicher Überblick über das Familien- und Personenstandsrecht. Online verfügbar unter: Homepage des Landesfachverbandes der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Freistaates Sachsen e.V. (Hg.). URL: http://standesbeamten-sachsen.de/files/herbstschulung2011/Rechtsgeschichtlicher_Ueberblick_ueber_das_Familien.pdf, zuletzt aktualisiert am 01.11.2011, zuletzt geprüft am 16.01.2012.

Lenz, Wilhelm (2001): Archivbenutzung und Schutz der Persönlichkeitsrechte in Deutschland. In: *Protection de la vie privée et consultation des archives: une conciliation difficile? Comparaison entre les situations allemande, néerlandaise, française et belge en 1999*, Bd. 137. Bruxelles: Archives Générales du Royaume (Studia, 137), S. 11–28.

Landschaftsverband Rheinland (Hg.): Personenstandsrecht ab 1.1.2009. Das neue Personenstandsrecht und seine Auswirkungen auf die Archive in NRW. Online verfügbar unter: Homepage des Landschaftsverbandes Rheinland (Hg.). URL: http://www.afz.lvr.de/archivberatung/themen_und_texte/personenstandsrecht.asp, zuletzt geprüft am 16.01.2012.

Manegold, Bartholomäus (2002): Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG. Berlin: Duncker & Humblot.

Marx-Jaskulski, Katrin (2010): Vom Standesamt ins Archiv. Fachtagung zur Archivierung von Personenstandsunterlagen im Staatsarchiv Marburg. In: *Archivnachrichten aus Hessen* 10 (1/2010), S.9-11. Online verfügbar unter http://www.staatsarchiv-marstadt.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMWK_15/HStAD_Internet/med/51e/51e604f9-3ad2-0921-f012-f31e2389e481,22222222-2222-2222-222222222222, zuletzt geprüft am 16.01.2012.

Müller, Harald (1983): Rechtsprobleme bei Nachlässen in Bibliotheken und Archiven. Hamburg (Arbeitshefte der Arbeitsgemeinschaft für Juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen, 8).

Oebbecke, Janbernd / Nienkemper, Christian (2004): Archivbenutzung in verändertem rechtlichem Umfeld. zum Verhältnis unterschiedlicher Zugangsregelungen zu Informationen im Archiv. In: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 61 (2004), S. 13–19. Zugriff online unter http://www.lwl.org/waa-download/archivpflege/heft61/archivheft_nr61_comp.pdf, zuletzt geprüft am 16.01.2012.

Polley, Rainer (2003): Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang zu archivischen Informationen. Das deutsche Modell. In: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 58 (2003), S. 15–18. Zugriff online unter: http://www.lwl.org/waa-download/archivpflege/heft58/heft58_2003-endfassung.pdf, zuletzt geprüft am 16.01.2012.

Polley, Rainer (2010): Die Nutzung der Personenstandsregister nach archivrechtlichen Vorschriften. In: *Archivnachrichten aus Hessen* 10 (2/2010), S. 12–16. Online verfügbar unter: http://www.staatsarchiv-dar-mstadt.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMWK_15/HStA_D_Internet/med/f92/f9260126-dc1a-0d21-f012-f31e2389e481,22222222-2222-2222-2222-222222222222, zuletzt geprüft am 16.01.2012.

Rath, Jochen (2011): „Die Offenbarung – und deren Verbot im Archiv: Adoptionshinweise in Registern“. Vortrag in der Veranstaltung der Fachgruppe 2 auf dem Deutschen Archivtag, 23.09.2011.

Reinhard, Vetter (2003): Das Archiv zwischen Transparenz und Persönlichkeitschutz. Konfliktlinien und Lösungsmöglichkeiten aus der Sicht des Datenschutzes. Online verfügbar unter: Homepage des bayrischen Beauftragten für Datenschutz. URL: http://www.datenschutz-bayern.de/verwaltung/Vortrag_Archivtage.pdf, zuletzt aktualisiert am 04.07.2003, zuletzt geprüft am 16.01.2012.

Rosenplänter, Johannes (2008): Zur künftigen Benutzung von Personenstandsunterlagen in den kommunalen Archiven. In: *VKA Mitteilungen* (2008), S. 48–52.

Schäfer, Udo (2003): Sackgasse. Zur Übermittlung personenbezogener Daten aus Archivgut vor Ablauf der Schutz- oder Sperrfristen. In: VdA - Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (Hg.): *Archive und Forschung: Referate des 73. Deutschen Archivtags in Trier*. Siegburg: Schmitt S. 181–194.

Schäfer, Udo (2006): Die Novellierung des Personenstandsgesetzes. In: Bettina Joergens (Hg.): *Archive, Familienforschung und Geschichtswissenschaft. Annäherungen und Aufgaben*. Düsseldorf: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen.

Schäfer, Udo (2007): Das Gesetz zur Reform des Personenstandsrecht. In: *Auskunft* 27 (1/2007), S. 181.

Schmitz, Hans (1994): Hinweise zur Handhabung des §7 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen. Nutzung von Archivgut durch Dritte. In: *Archivpflege in Westfalen Lippe* 39 (1994), S. 35–41. Zugriff online unter:

http://www.lwl.org/waa-download/archivpflege1_49/Heft_39_1994.pdf, zuletzt geprüft am 16.01.2012.

Schmitz, Heribert / Bornhofen, Heinrich (Hg.) (2010): Personenstandsgesetz. Mit PStV und Auszügen aus BGB, EGBGB, LPartG, AdWirkG, StAG, BVFG, AufenthG, Freizüg/EU, FamFG und KonsularG ; Textausgabe für die standesamtliche Praxis mit Hinweisen. 13. Auflage. Frankfurt am Main [u.a.]: Verl. für Standesamtswesen.

Scholz, Michael (2008): Personenstandswesen und Personenstandsunterlagen in Brandenburg seit 1874 – Ein verwaltungsgeschichtlicher Abriss. Online verfügbar unter: Homepage des Landeshauptarchivs Brandenburg (Hg.). URL: http://www.landeshauptarchiv-brandenburg.de/FilePool/Personenstand_Verwaltungsgeschichte_10-12-08.pdf, zuletzt aktualisiert am 10.12.2008, zuletzt geprüft am 09.11.2011.

Scholz, Michael (2011): Personenstandsunterlagen – eine neue Quellengruppe in den Archiven des Landes Brandenburg. In: *Berichte und Forschungen aus dem Domstift Brandenburg* (4/2011), S. 171–181.

Schütz, Wolfgang (1977): 100 Jahre Standesämter in Deutschland. Kleine Geschichte der bürgerlichen Eheschließung und der Buchführung des Personenstandes. Frankfurt am Main: Verlag für Standesamtswesen.

Seegern, Jessica von (2008): Die Auswirkungen des Personenstandsrechtsreformgesetzes auf die Archive. Vortrag anlässlich des 21. Schleswig-Holsteinischen Archivtags. In: *VKA Mitteilungen* (2008), S. 40–47.

Statistisches Bundesamt (2011): Pressemitteilung Nr.343 vom 20.09.2011. Lebenserwartung in Deutschland erneut leicht gestiegen. Online verfügbar unter: Homepage des Statistischen Bundesamtes (Hg.). URL: http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2011/09/PD11_343_12621.templateId=renderPrint.psml, zuletzt geprüft am 16.01.2012.

Statistisches Bundesamt (2009): Zahl der Woche Nr.003 vom 20.01.2009. Paare geben sich immer später das Jawort. Online verfügbar unter: Homepage des Statistischen Bundesamtes (Hg.). URL: http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/zdw/2009/PD09_003_p002.psml, zuletzt geprüft am 16.01.2011.

Stiftung Deutsches Historisches Museum (o.D.): Durchschnittliches Heiratsalter 1911 – 1934. Online verfügbar unter der Homepage des Deutschen Historischen Museums. LeMO: Lebendiges virtuelles Museum Online (Hg.). URL: <http://www.dhm.de/lemo/objekte/statistik/epbev3/index.html>, zuletzt geprüft am 16.01.2012.

Streich, Brigitte (2010): Erfahrungen mit der Übernahme und Archivierung von Personenstandsregistern. Online verfügbar unter: Homepage des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt (Hg.). URL: [http://www.staatsarchiv-](http://www.staatsarchiv-dar-)

mstadt.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMWK_15/HStA_D_Internet/med/ecc/ecc344e2-ab7d-721f-012f-31e2389e4818,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true, zuletzt aktualisiert am 07.04.2010, zuletzt geprüft am 16.01.2012.

Stumpf, Marcus (2009): Archivierung von Personenstandsunterlagen durch Kommunalarchive – Möglichkeiten der Umsetzung und nutzungsrechtliche Aspekte. In: *Archivpflege in Westfalen Lippe* 71 (2009), S. 23–28. Zugriff online unter: http://www.lwl.org/waa-download/archivpflege/heft71/heft_71_2009.pdf, zuletzt geprüft am 16.01.2012.

Stumpf, Marcus (2009): Workshop „Personenstand und Kommunalarchive“. Nutzung unter archivrechtlichen Gesichtspunkten. Online verfügbar unter: Homepage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. URL: http://www.lwl.org/waa-download/pdf/Nutzung_von_Personenstandsunterlagen_neu.pdf, zuletzt geprüft am 17.01.2012.

Vollmer, Arnd (2009): Personenstandsregister werden zu Archivgut. In: *Sächsisches Archivblatt* (2009), 1, S. 9–11. Online verfügbar unter http://www.archiv.sachsen.de/download/Archivblatt_1_2009.pdf.

Weichert, Thilo (2002): Datenschutz contra Archivrecht? Was Sie schon immer wissen wollten - sich aber nicht zu fragen trauten! In: *VKA Mitteilungen* (2002), S. 20–25.

Gesetze und Verordnungen

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 14. Januar 2003 (Bundesgesetzblatt I 2003 S. 66); zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 14.08.2009 (BGBl. I 2009, S. 2814).

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S.738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1600) geändert worden ist.

Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz - TSG) vom 10.09.1980 (Bundesgesetzblatt I 1980 S. 1654); zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 17.07.2009 (Bundesgesetzblatt I 2009 S. 1978).

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist.

Personenstand (chronologisch)

Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt 1875 S. 23).

Gesetz über den Personenstand vom 11. Juni 1920 (Reichs-Gesetzblatt 1920 S. 1209).

Verordnung über standesamtliche Hinweise. Vom 14. Februar (Reichs-Gesetzblatt I 1935 S. 201).

Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 (Reichs-Gesetzblatt I 1937 S. 1146).

Erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichs-Gesetzblatt I 1938 S. 533).

Gesetz über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) vom 16. November 1956 (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik I 1956 S. 1283).

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) vom 07. Januar 1957 (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik I 1957, S. 77).

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetz vom 18. Mai 1957 (Bundesgesetzblatt I 1957 S. 518).

Verordnung zum PStG 1957 (Bundesgesetzblatt I 1957 S. 1139).

Erste Durchführungsverordnung zum Personenstandsgesetz vom 4. Dezember 1981 (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik I 1981 S. 421).

Personenstandsgesetz (PStG) vom 19.02.2007 (Bundesgesetzblatt I 2007 S. 122).

Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (Bundesgesetzblatt I 2008 S. 2263).

Personenstandsrecht; Archivierung der Personenstandsbücher und Sammelakten sowie Verwendung eines Dienstsiegels. Runderlass vom 1.12.2008 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr.5/2009 S.120)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) vom 29. März 2010 (Bundesanzeiger 62 (2010), Nr. 57a)

Archivgesetze der Länder (alphabetisch)

[Baden-Württembergisches] Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG [-BW]) v. 27. Juli 1987 (GBl. 1987, S. 230), geändert durch Gesetz v. 12. März 1990 (GBl. 1990, S.89). und v. 1. Juli 2004 (GBl. 2004, S. 503).

Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) v. 22. Dezember 1989 (GVBl. 1989, S. 710), geändert durch Gesetz v. 16. Dezember 1999 (GVBl. 1999, S. 521).

Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Landes Berlin (Archivgesetz des Landes Berlin - ArchGB) v. 29. November 1993 (GVBl. 1993, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz v. 15. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 541).

Gesetz über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz - BbgArchivG) v. 7. April 1994 (GVBl. I 1994, S. 94).

Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Bremen (Bremisches Archivgesetz - BremArchivG) v. 7. Mai 1991 (Brem.GBl. 1991, S. 159).

Hamburgisches Archivgesetz (HmbArchG) v. 21. Januar 1991 (HmbGVBl. 1991, S. 7); **Hessisches Archivgesetz** (HArchivG) v. 18. Oktober 1989 (GVBl. I 1989, S. 270), geändert durch Gesetz v. 10. März 2002 (GVBl. I 2002, S. 34) und durch Gesetz v. 5. Juli 2007 (GVBl. I 2007, S. 380).

Archivgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesarchivgesetz - LArchivG M-V) v. 7. Juli 1997 (GVOBl. M-V 1997, S. 282).

Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz — NArchG). v. 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. 1993, S. 129).

Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) v. 16. März 2010 (GV. NRW. 2010 S.188).

[Rheinland-Pfälzisches] Landesarchivgesetz (LArchG [-RP]) v. 5. Oktober 1990 (GVBl 1990, S. 277).

Saarländisches Archivgesetz (SArchG) v. 23. September 1992 (Amtsblatt 1992, S. 1094) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juli 2009 (Amtsbl. 2009, S. 1386).

Archivgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) v. 17. Mai 1993 mit den Änderungen v. 17.04.1998 (SächsGVBl. S. 449), 25.06.1999 (SächsGVBl.S.398) und 05.05.2004 (SächsGVBl. S.148ff.) (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Nr. 24, S. 449).

Landesarchivgesetz Sachsen-Anhalt (ArchG-LSA) v. 28. Juni 1995 (GVBl. LSA Nr. 22/1995 v. 04.07.1995; geändert mit Gesetz v. 21.08.2001 (GVBl. Nr. 40 S. 348).

Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein (Landesarchivgesetz – LArchG [-SH]) v. 11. August 1992 (GVOBl. 1992, S. 444).

Thüringer Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz - ThürArchivG) v. 23. April 1992 (BVBl. 1992, S. 137).

Quellenverzeichnis

Anbietungs-/Abgabeliste für Personenstandsregister und Namensverzeichnisse des Landesarchivs Niedersachsen: Aussonderungsliste. Online verfügbar unter: Homepage des Landesarchivs Niedersachsen (Hg.). URL: <http://www.staatsarchive.niedersachsen.de/download/47999>, zuletzt geprüft am 16.01.2012.

Stadtarchiv Potsdam: P 521, 160/1929.

Stadtarchiv Potsdam: P94, 307/1928.

Stadtarchiv Potsdam: P521, 236/1929.

Stadtarchiv Potsdam: P522, 300/1930.

Stadtarchiv Potsdam: P522, 466/1930.

Umfrage zum Umgang mit schutzwürdigen Belangen Dritter in Personensstandsunterlagen: Durchgeführt im Zeitraum 18.11.2011- 09.12.2011. Durchführungsart: Emailversand. Empfänger: Kommunalarchive Brandenburg, Kommunalarchive Hessen (Auswahl), Archivliste (archivliste@lists.uni-marburg.de), Vortragende Archive der Fachgruppensitzung 2 auf dem Deutschen Archivtag, Personenstandsarchive des Landes NRW und Hessen.

- Umfrageergebnisse Teil 1 (Fragen 1 bis 2): Anhang III (UE 1)
- Umfrageergebnisse Teil 1 (Fragen 3 bis 5): Anhang IV (UE 2)
- Gespräche mit fünf ausgewählten Archiven (anonyme Auswertung im Rahmen der Umfrage) zur Vertiefung der Umfrageergebnisse in der Zeit vom bis 12.12.2011-16.12.2012. Nach Gedächtnisprotokoll.

Anhang

Anhang I: Tabellarische Übersicht zur Personenstandsgesetzgebung

(Inhalt teilweise wörtlich bzw. sinngemäß übernommen)

XXX = Angaben zu Beteiligten XXX = sensible Daten zu Betroffenen XXX = Besonderheiten

Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 ⁱ	Gesetz über den Personenstand vom 11. Juni 1920 ⁱⁱ	Verordnung über standesamtliche Hinweise. Vom 14. Februar 1935 ⁱⁱⁱ	Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 ^{iv}	Erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 ^v
§12 Geburten-, Heirats-, Sterberegister		Zur Herstellung einer Verbindung zwischen den Registereinträgen über denselben Menschen oder dieselbe Familie haben die Standesämter vom 1. März 1935 ab Hinweise nach folgenden Bestimmungen zu machen. Hinweise dürfen auch in Registern vor 1935 gemacht werden.	§1 (1) Familienbuch, Geburtenbuch, Sterberegister §2 (1) Das Familienbuch dient zur Beurkundung der Heiraten und macht den verwandtschaftlichen Zusammenhang ersichtlich	
				§12 (3) Die frühere Zugehörigkeit zu einer jüdischen Religionsgemeinschaft wird vermerkt,
Geburten				
<p>§22</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden - Ort, Tag und Stunde der Geburt - Geschlecht des Kindes - Vornamen des Kindes - Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern 	Artikel 1 (2.) Religion wird gestrichen	<p>Hinweise zum Geburtseintrag</p> <ul style="list-style-type: none"> - §1 (1-2) Hinweis auf Heiratseintrag der Eltern, wenn eheliche Geburt (H.* Eltern geheiratet Nr. xx/Jahr Standesamt) - § 5 (1) Hinweis auf den Geburtseintrag der Mutter - § 9 (1) Hinweis auf Sterbeeintrag (H. Gestorben Nr. xx/Jahr Standesamt) - §13 Hinweis auf Eheschließung (H. Geheiratet Nr. xx/Jahr Standesamt) Bei mehreren Eheschließungen entsprechend (H. Zum x-ten Male verheiratet Nr.xx/Jahr Standesamt) - §14 Erste Heiratseintrag in Dtl. Tritt an Stelle des Geburtseintrages, wenn dieser nicht in Dtl. 	<p>§21 (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name des Anzeigenden sein Beruf und Wohnort - Tag und Stunde der Geburt - Geschlecht des Kindes - Vornamen des Kindes - Vor- und Familiennamen der Eltern, ihr Beruf, und Wohnort sowie ihr religiöses Bekenntnis 	<p>Hinweise zu :</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 52 (1) : Eheschließungseintrag der Eltern - (2a) Blatt im Familienbuch - §53 Geburtseintrag der Mutter bzw. Familienbuch - §56 Kindesannahmen /Ehelichkeitserklärungen - § 58 Tod des Betroffenen
§25 Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.			§29 (1) Hat der uneheliche Vater oder der Ehemann der Mutter nach der Geburt des Kindes die Vaterschaft in öffentlicher Urkunde anerkannt, so ist das Anerkenntnis am Rande des Geburtseintrages zu vermerken	

<p>§26 Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Beteiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.</p>	<p>Art 1 (3.) Hat ein uneheliches Kind dadurch die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt, dass der Vater die Mutter geheiratet hat, so hat das Vormundschaftsgericht dies festzustellen und die Beischreibung der Feststellung am Rande der Geburtsurkunde anzuordnen. Die Beischreibung erfolgt in diesem Falle auf Anordnung des Gerichts.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - §5 (1) Hinweis auf den Geburtseintrag des Vaters - §5 (2) Hinweis, wenn Kind durch nachfolgende Heirat der Eltern für ehelich erklärt wird 	<p>§30 (1) Ein Randvermerk ist ferner einzutragen, wenn die Abstammung oder der Name eines Kindes mit allgemein bindender Wirkung festgestellt oder wenn der Personenstand oder der Name geändert wird</p>	<p>§ 46 (1) Bei nicht vorhanden sein eines Familienbuches werden Annahmen an Kindesstatt oder für ehelich erklärte Kinder im Geburtseintrag des Vaters/Annehmenden vermerkt</p>
			<p>§31 (2) Hat ein uneheliches Kind durch die Heirat seiner Eltern die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt, so stellt das Vormundschaftsgericht dies fest und ordnet die Beischreibung am Rande des Geburtseintrages an</p>	<p>§ 54 (1) Hinweis zum Heiratseintrag/Familienbuch der Eltern § 51 Bei Geburt eines Kindes muss der Geburtseintrag der Mutter vermerkt werden, wenn Mutter schon einmal verheiratet war, sowie ggf. der Grund der Auflösung der Ehe oder die Nichtigkeitserklärung.</p>
<p>§23 Totgeburten erfolgen im Sterberegister</p>			<p>§24 (2) Totgeburten werden nur im Sterbebuch eingetragen</p>	
				<p>§57 (3) für andere Register, wenn kein Familienbuch gelten die Bestimmungen entsprechend</p>
<p>Heiraten</p>				
			<p>§9 Für jede neu gegründete Familie wird bei der Eheschließung im Beisein der Ehegatten und der Zeugen ein besonderes Blatt im Familienbuch eröffnet</p> <p>§10 Das Blatt besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil dient der Beurkundung der Heirat, der zweite Teil der Eintragung der Familienangehörigen</p>	

<p>§54 Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;</p> <p>Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;</p> <p>Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;</p>	<p>Art. 1 (6.) Religion wird gestrichen</p>	<p>Hinweise zum Heiratseintrag</p> <ul style="list-style-type: none"> - §3 (1) Zweiten Seite: Geburt des ehelichen Kindes (H. Ein/e Sohn/Tochter geboren, Nr. xx/Jahr Standesamt) - §10 Hinweis auf Sterbeeintrag, wenn Geburtseintrag nicht in einem deutschen Standesamt, Eheschließung in dt. Standesamt 	<p>1. Teil:§11 (1) Vor und Nachnamen der Eheschließenden, Beruf, Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt, religiöses Bekenntnis</p> <p>Vor und Nachnamen der Zeugen, Ihr Beruf und Wohnort</p>	
<p>Randvermerke §55 Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken</p>		<p>Bezieht sich ein solcher Eintrag nur auf Ehemann (1) oder Ehefrau (2), dann ist dies wie folgt zu vermerken: H. zu ½: Gestorben Nr. xx/Jahr Standesamt</p>	<p>Randvermerke §12</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tod oder Todeserklärung eines Ehegatten - Scheidung der Ehe - Nichtigkeitserklärung der Ehe - Feststellung der Nichtbestehens der Ehe 	
			<p>§13</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung und die allgemein bindende Feststellung des Namens der Ehegatten sowie jede Änderung des Personenstands - Wechsel des religiösen Bekenntnisses 	
			<p>2. Teil: §14 Vor und Familiennamen der Eltern der Ehegatten, ihr Beruf, und Wohnort, Geburtsdatum, Heiratsdatum, religiöses Bekenntnis</p> <p>Staatsangehörigkeit, Reichsbürgerrecht, rassische Einordnung der Ehegatten</p>	<p>§38 (1) Falls ein unehelich geborener Ehegatte erst nach der Eheschließung legitimiert wurde, wird der Vater und ggf. die Eheschließung der Eltern nachgetragen. (2) Bei Annahme an Kindes statt sind die Wahltern einzutragen. Vermerkt wird auch, wenn ein Ehegatte einen anderen Geburtsnamen führt als sein ehelicher Vater oder seine uneheliche Mutter.</p>

			<p>Ständige Fortführung §15 (1) - Vorname sowie Ort und Tag der Geburt der gemeinsamen Kinder</p>	<p>§40 (1) Kinder, in besonderen Fällen auch entfernte Abkömmlinge der Ehegatten. Rechtsstellung des Kindes muss ersichtlich sein. Alle Vorgänge die für den Namen und den Personenstand des Kindes von Bedeutung sind. (Eheschließung, Tod, Aufhebung des Annahmeverhältnisses, Unwirksamkeit von Kindesannahmen Zurücknahme der Ehelichkeitserklärung.)</p> <p>§ 42 (1) als gemeinsame Kinder werden eingetragen: - eheliche Kinder - uneheliche Kinder der Frau, die Eheschließung der Eltern ehelich geworden sind. (2) - Eheschließung des Kindes unter Hinweis auf das Blatt in seinem Familienbuch - Tod des Kindes, wenn nicht verheiratet - allgemein bindende Feststellung, dass das Kind nicht ehelich ist, Annahme an Kindes statt</p>
			<p>§15 (1) - Vornamen sowie Ort und Tag der Geburt von unehelichen Kindern weiblicher Abkömmlinge</p>	<p>§ 43 (1) - Als uneheliche Kinder werden angesehen: - unehelichen Kindern von Töchtern - unehelicher Kinder entfernter weiblicher Abkömmlinge (Enkelinnen, Urenkelinnen, wenn Mutter unehelich) (2-3) wie §40</p>
				<p>§44 (1) Annahme an Kindes Statt oder ehelich erklärt worden sind entweder vom Vater oder von beiden Ehegatten (2) Eheschließung des Kindes Tod des Kindes Aufhebung des Annahmeverhältnisses, sowie Rücknahme der Ehelichkeitserklärung Unehelichen Kinder des Kindes</p>
			<p>(3) Das Blatt wird solange für Abkömmlinge fortgeführt bis selber Blatt im Familienbuch</p>	<p>§46 (1) Ist kein Familienbuch angelegt, werden am Rande des Heiratseintrages Hinweise vermerkt: - gemeinsame Kinder (§42)</p>

				<ul style="list-style-type: none"> - uneheliche Kinder im Geburtseintrag der Mutter (§43) - An Kindesstatt/ehelich erklärte Kinder (§44) vermerkt beim Geburtseintrag des Vaters
				§ 61 (3) Die Anerkennung der Vaterschaft wird in das Familienbuch nicht eingetragen
Sterbefälle				
<p>§59 Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;</p> <p>Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;</p> <p>Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;</p> <p>Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, dass der Verstorbene ledig gewesen sei;</p> <p>Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen</p>	<p>Art. 1 (7a) Religion gestrichen</p> <p>Art 1. (7b) Ganz gestrichen</p>	<p>Hinweise zum Sterbeeintrag</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 8(1) Unterer Rand: Geburtseintrag des Verstorbenen (H. Geboren Nr. xx/Jahr Standesamt), wenn nicht bekannt Angaben zum Wohnort 	<p>§37 (1) Vornamen und Familienname des Anzeigenden sein Beruf und Wohnort</p> <p>Ort und Stunde des Todes</p> <p>Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, sein Beruf und Wohnort, Ort und Tag seiner Geburt sowie sein religiöses Bekenntnis</p> <p>Vornamen und Familienname des Ehegatten oder ein Vermerk, dass der Verstorbene nicht verheiratet war</p> <p>Vor und Familienname der Eltern des Verstorbenen , Wohnort</p>	
			<p>§ 38 Vermerk über die Todesursache</p>	§ 67 (2) Die Todesursache ist am unteren Rand zu vermerken

Gesetz über das Personenstands-wesen (Personenstandsgesetz) vom 16.11.1956 ^{vi} (DDR)	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das Personenstands-wesen (Personenstandsgesetz) 07.01.1957 ^{vii} (DDR)	Erste Durchführungsverordnung zum Personenstandsgesetz vom 4. Dezember 1981 ^{viii} (DDR)	Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetz vom 18. Mai 1957 ^{ix} (basierend auf PStG 1937)	Verordnung zum PStG 1957 ^x
§4 Geburtenbuch, Ehebuch, Sterbebuch			§1 (2) Geburtenbuch, Heiratsbuch, Familienbuch, Sterbebuch § 2 (1) Das Heiratsbuch dient zur Beurkundung der Eheschließungen, das Familienbuch soll den Personenstand der Familienangehörigen ersichtlich machen	§ 9 Mädchenname der Frau bei Eintragung in ein Personenstandsbuch, außer als Zeugin und Anzeigende
Geburtenbuch				
Die Geburt ist zu beurkunden (§16)	§2 (1) <ul style="list-style-type: none"> - Ort und Tag der Eintragung - Geschlecht, Vornamen und Familiennamen des Kindes - Tag, Stunde, Ort der Geburt - Vornamen, Familiennamen der Eltern, bzw. bei nichtehelicher Geburt der Mutter ihren Wohnort, sowie ggf. deren Geburtsnamen - mündlich/schriftlich Anzeige - Ruf- und Familiennamen des Anzeigenden, Wohnort, wie ausgewiesen (2) Tag und Art einer Auflösung der Ehe der Mutter	§11 (1) <ul style="list-style-type: none"> - Ort und Tag der Eintragung - Geschlecht, Vornamen und Familiennamen des Kindes - Tag, Zeit, Ort der Geburt - Vornamen, Familiennamen der Eltern, sowie den Geburtsnamen der Eltern, bzw. der Mutter, wenn Vaterschaft erst festgestellt werden muss (2) Ehe der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt beendet, Datum und Art der Beendigung	§21 (1) <ul style="list-style-type: none"> - Name des Anzeigenden sein Beruf und Wohnort - Ort, Tag und Stunde der Geburt - Geschlecht des Kindes - Vornamen des Kindes - Vor- und Familiennamen der Eltern, ihr Beruf, und Wohnort sowie - Ggf. religiöse Zugehörigkeit §29 (1) Hat der uneheliche Vater oder der Ehemann der Mutter nach der Geburt des Kindes die Vaterschaft in öffentlicher Urkunde anerkannt, so ist das Anerkenntnis auf Antrag am Rande des Geburtseintrages zu vermerken	Hinweise: § 26 <ul style="list-style-type: none"> (1) Auflösung der früheren Ehe der Mutter, entsprechend, wenn Ehe für Nichtig erklärt wurde (2) Todeserklärung /Todeszeit gerichtlich festgestellt des Ehemannes der Mutter vermerkt §28 <ul style="list-style-type: none"> - Namensänderung der Frau nur wenn Mädchenname geändert wurde § 33 Hinweis auf die Eheschließung der Eltern und das Familienbuch der Eltern § 34 Uneheliches Kind: Hinweis auf Geburtseintrag der Mutter
§16 <ul style="list-style-type: none"> - Veränderungen des Personenstands - Feststellung der Vaterschaft - Sind zu vermerken 	(§6) (1) <ul style="list-style-type: none"> - Ehelichkeit durch Heirat der Eltern (2) <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung der Vaterschaft - jede Änderung des Personenstandes - Namensänderungen - Familienname - Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Eltern- oder Kindesverhältnisses 	§14 (1) <ul style="list-style-type: none"> - Beurkundung der nachträglichen Ehelichkeit durch Heirat der Eltern (2) <ul style="list-style-type: none"> - jede Änderung des Personenstandes - Feststellung der Vaterschaft - jede Namensänderung - jede Berichtigung, Ergänzung und Ungültigkeitserklärung der Beurkundung 	§30 (1) Ein Randvermerk ist ferner einzutragen, wenn die Abstammung oder der Name eines Kindes mit allgemein bindender Wirkung festgestellt oder wenn der Personenstand oder der Name geändert wird	

			§31 Legitimation des Kindes werden am Rand vermerkt (Gestrichen 1998: KindRG)	
§17 Totgeburten werden nur im Sterbebuch beurkundet.	§ 5 (1) Angaben wie im Geburtseintrag, kein Vorname	§13 Totgeburten werden nur im Sterbebuch beurkundet	§24 (2) Totgeburten werden nur im Sterbebuch eingetragen	§29 (3) Totgeburten nach §24 PStG (4) Fehlgeburten werden nicht eingetragen
Heiraten				
			Heiratsbuch	
§24-26 Beurkundung der Ehe	§11 (1) <ul style="list-style-type: none"> - Ort und Tag der Eheschließung - Vor- und Familienname der Eheschließenden, Wohnort, ggf. Geburtsname der Frau - Tag, Ort der Geburt der Eheschließenden 	§ 20 <ul style="list-style-type: none"> - Ort und Datum der Eheschließung - Vor- und Familienname der Eheschließenden, Geburtsnamen der Eheschließenden - Tag, Ort der Geburt der Eheschließenden - Der gewählte Familienname 	§ 11 (1) <ul style="list-style-type: none"> - Vor- und Familiennamen der Eheschließenden, Beruf, Wohnort, Geburtsdatum Ort, sowie rechtliche Zugehörigkeit / Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche/Religionsgemeinschaft/Weltanschauungsgemeinschaft NUR IM FALLE ihrer Zustimmung - Vor und Familiennamen der Zeugen, Alter, Beruf, Wohnort 	
			Familienbuch	§ 12 (2) <ul style="list-style-type: none"> - Vor- und Familiennamen der Ehegatten, Beruf, Ort/Tag ihrer Geburt, Religionszugehörigkeit (bei Einverständnis) - Vor- und Familiennamen, Wohnort oder letzter Wohnort der Eltern der Ehegatten - Vermerk über Staatsangehörigkeit der Ehegatten
	§12 Randvermerke: <ul style="list-style-type: none"> - Namensänderungen - Familienname - Auflösung der Ehe - Erneute Entstehen der früheren Ehe - Nichtigkeit der Ehe - Bestehens Nichtbestehens der Ehe 	§ 21 Beendigung der Ehe Erneute entstehen der früheren Ehe Jede Änderung des Namens Jede Berichtigung, Ergänzung und Ungültigkeitserklärung der Beurkundung	§ 13 Ständige Fortführung §14 <ul style="list-style-type: none"> - Tod der Ehegatten, ihre Todeserklärung, bzw. gerichtliche Feststellung der Todeszeit - Aufhebung oder Scheidung der Ehe - Nichtigkeitserklärung der Ehe - Feststellung des Nichtbestehens der Ehe - Wiederverheiratung - Jede sonstige Änderung des Personenstands - Änderung oder allgemein bindende Feststellung des Namens - Wechsel / Nichtzugehörigkeit Zu Kirche, etc. - Änderung der Staatsangehörigkeit 	

			<p>§ 15 Eintragung von Kindern: (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsame Kinder - Unehelichen Kinder der Frau, wenn die durch das Vormundschaftsgericht für ehelich erklärt worden sind - Gemeinsam an Kindes statt angenommene Kinder <p>- Von einem Ehegatten an Kindes Statt angenommen Kinder des anderen Ehegatten (Vorname, Tag und Ort der Geburt)</p> <p>(2) Ergänzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eheschließung des Kindes - Tod des Kindes/Todeserklärung - Änderung des Personenstandes - Namensänderung des Kindes 	
Sterbebuch				
§31 Beurkundung	<p>§14 (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ort und Tag der Eintragung - Vor- und Familienname des Verstorbenen, Wohnort, ggf. Geburtsnamen - Tag, Stunde, Ort des Todes - Geburtsdatum Ort des Verstorbenen - Vor- und Familiennamen des Ehegatten, sein Geburtsnamen, bzw. Vermerk des Personenstandes - Ruf- und Familiennamen des Anzeigenden 	<p>§ 25</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ort und Datum der Eintragung - Vor- und Familienname, Geburtsname des Verstorbenen - letzte Wohnanschrift des Verstorbenen - Datum und Zeit, Ort des Todes - Datum, Ort der Geburt - Familienstand, ggf. Vorname, Familien- und Geburtsname des Ehegatten 	<p>§37 (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vornamen und Familienname des Anzeigenden sein Beruf und Wohnort - Ort und Stunde des Todes - Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, sein Beruf und Wohnort, Ort und Tag seiner Geburt sowie ggf. religiöse Zugehörigkeit - Vornamen und Familienname des Ehegatten oder ein Vermerk, dass der Verstorbene nicht verheiratet war 	
		Randvermerke § 27 Jede Berichtigung und Ergänzung und Ungültigkeitserklärung		

<p align="center">Personenstandsgesetz (PStG) vom 19.02.2007^{xi}</p>	<p align="center">Personenstandsverordnung vom 22. November 2008^{xii}</p>
<p>§ 3 Personenstandsregister (1) ein Eheregister (§ 15) ein Lebenspartnerschaftsregister (§ 17), ein Geburtenregister (§ 21), ein Sterberegister (§ 31). Die Registereinträge bestehen aus einem urkundlichen Teil (Haupteintrag und Folgebeurkundungen) und einem Hinweisteil. (2) Die Personenstandsregister werden elektronisch geführt. Die Beurkundungen in den Personenstandsregistern sind jährlich fortlaufend zu nummerieren und mit der Angabe des Familiennamens des zugriffsberechtigten Standesbeamten abzuschließen. Die Identität der Person, die die Eintragung vornimmt, muss jederzeit erkennbar sein. Das Programm muss eine automatisierte Suche anhand der in die Personenstandsregister aufzunehmenden Angaben zulassen; die Register müssen jederzeit nach Jahreseinträgen ausgewertet werden können.</p>	
<p>Geburtsregister</p>	
<p>§ 21 Eintragung in das Geburtenregister (1) <ul style="list-style-type: none"> - die Vornamen und der Familienname des Kindes, - Ort sowie Tag, Stunde und Minute der Geburt, - das Geschlecht des Kindes, - die Vornamen und die Familiennamen der Eltern sowie auf Wunsch eines Elternteils seine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. (2) ist ein Kind tot geboren, so werden nur die in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 vorgeschriebenen Angaben mit dem Zusatz aufgenommen, dass das Kind tot geboren ist. Auf Wunsch einer Person, der bei Lebendgeburt des Kindes die Personensorge zugestanden hätte, sind auch Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 einzutragen. Hätte die Personensorge bei Lebendgeburt des Kindes beiden Elternteilen zugestanden und führen sie keinen gemeinsamen Familiennamen, so kann ein Familienname für das Kind nur eingetragen werden, wenn sich die Eltern auf den Namen eines Elternteils einigen. (3) Hinweise <ul style="list-style-type: none"> - auf die Staatsangehörigkeit der Eltern, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist, - bei einem Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, auf deren Eheschließung, - bei einem Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, auf die Beurkundung der Geburt der Mutter und des Vaters, - auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes </p>	<p>§ 36 Fortführung des Geburtenregisters (1) Die Änderung des Familiennamens eines Kindes ist nur dann als Folgebeurkundung einzutragen, wenn sie den Geburtsnamen betrifft. (2) Bei einer Namensänderung der Eltern und des Kindes ist die Namensänderung der Eltern auch dann als Folgebeurkundung einzutragen, wenn sie nicht zu einer übereinstimmenden Namensführung von Eltern und Kind geführt hat, aber durch Erklärungen nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche oder § 94 des Bundesvertriebenengesetzes erfolgt ist. (3) Die Angabe der rechtlichen Zugehörigkeit des Kindes zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, wird auf Wunsch des Personensorgeberechtigten, ab dem 14. Lebensjahr nur auf Wunsch des Kindes selbst, eingetragen. Erhält das Standesamt eine Mitteilung über den Austritt des Kindes aus dieser Religionsgemeinschaft oder den Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft, so ist auch dies zu vermerken.</p>
<p>§ 27 Feststellung und Änderung des Personenstandes, sonstige Fortführung (1) Wird die Vaterschaft nach der Beurkundung der Geburt des Kindes anerkannt oder gerichtlich festgestellt, so ist dies beim Geburtseintrag zu beurkunden. Über den Vater werden die in § 21 Abs. 1 Nr. 4 genannten Angaben eingetragen; auf die Beurkundung seiner Geburt wird hingewiesen. (2) Die Anerkennung der Mutterschaft zu einem Kinde wird auf mündlichen oder schriftlichen Antrag der Mutter oder des Kindes beim Geburtseintrag beurkundet, wenn geltend gemacht wird, dass die Mutter oder der Mann, dessen Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist oder von dem das Kind nach Angabe der Mutter stammt, ei-</p>	<p>§ 31 Lebendgeburt, Totgeburt, Fehlgeburt (1) Eine Lebendgeburt liegt vor, wenn bei einem Kind nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat. (2) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt, beträgt das Gewicht der Leibesfrucht jedoch mindestens 500 Gramm, gilt sie im Sinne des § 21 Abs. 2 des Gesetzes als ein tot geborenes Kind. (3) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt und beträgt das Gewicht der Leibesfrucht weniger als 500 Gramm, handelt es sich um eine Fehlgeburt. Sie wird in den</p>

<p>ne fremde Staatsangehörigkeit besitzt und das Heimatrecht dieses Elternteils eine Anerkennung der Mutterschaft vorsieht.</p> <p>(3) Außerdem sind Folgebeurkundungen zum Geburtseintrag aufzunehmen über</p> <ul style="list-style-type: none"> - jede sonstige Änderung des Personenstandes des Kindes; bei einer Annahme als Kind gilt § 21 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend, - die Änderung der Namensführung der Eltern oder eines Elternteils, wenn auch das Kind den geänderten Namen führt, - die Feststellung des Namens des Kindes mit allgemein verbindlicher Wirkung, - die Änderung des Geschlechts des Kindes, - die rechtliche Zugehörigkeit des Kindes zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, sofern das Kind dies wünscht, - die Berichtigung des Eintrags. <p>(4) Für die aus Anlass der Beurkundungen nach den Absätzen 1 und 3 aufzunehmenden Hinweise gilt § 21 Abs. 3 entsprechend. Im Übrigen wird hingewiesen</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf die Ehe oder die Lebenspartnerschaft des Kindes und deren Auflösung, - auf die Geburt eines Kindes, - auf den Tod des Kindes, - auf eine in das Testamentsverzeichnis aufgenommene Mitteilung. 	<p>Personenstandsregistern nicht beurkundet.</p> <p>(4) Eine Fehlgeburt ist abweichend von Absatz 3 als ein tot geborenes Kind zu beurkunden, wenn sie Teil einer Mehrlingsgeburt ist, bei der mindestens ein Kind nach Absatz 1 oder 2 zu beurkunden ist; § 21 Abs. 2 des Gesetzes gilt entsprechend.</p>
<p>Eheregister</p>	
<p>§ 15 Eintragung in das Eheregister</p> <p>(1) Im Eheregister werden im Anschluss an die Eheschließung beurkundet</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tag und Ort der Eheschließung, - die Vornamen und die Familiennamen der Ehegatten, Ort und Tag ihrer Geburt sowie auf Wunsch eines Ehegatten seine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, - die nach der Eheschließung geführten Familiennamen der Ehegatten. <p>In Beurkundung wird hingewiesen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beurkundung der Geburt der Ehegatten, - die Staatsangehörigkeit der Ehegatten, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist, - die Bestimmung eines Ehenamens. 	
<p>§ 16 Fortführung</p> <p>(1) Zum Eheeintrag werden Folgebeurkundungen aufgenommen über</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Tod der Ehegatten, ihre Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit und die Aufhebung solcher Beschlüsse, - die Aufhebung oder die Scheidung der Ehe, - die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe, - jede Änderung des Namens der Ehegatten, - jede sonstige Änderung des Personenstandes, soweit sie Angaben im Eheeintrag betrifft, sowie die Änderung oder die Löschung der eingetragenen Religionszugehörigkeit, wenn der betroffene Ehegatte dies wünscht, Berichtigungen. - Auf die Wiederverheiratung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft wird hingewiesen. <p>(2) Der Eheeintrag wird nicht mehr fortgeführt, wenn das Nichtbestehen der Ehe rechtskräftig festgestellt ist. Die Angaben über einen Ehegatten, der wieder geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat, werden nicht fortgeführt; hiervon ausgenommen sind Änderungen, die auf die Zeit vor der Wiederverheiratung oder Begründung der Lebenspartnerschaft zurückwirken.</p>	
<p>Lebenspartnerschaftsregister</p>	

<p>§ 17 Begründung und Beurkundung der Lebenspartnerschaft Für die Begründung einer Lebenspartnerschaft gelten die §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 13 bis 16 entsprechend. § 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes bleibt unberührt.</p>	
<p>Sterberegister</p>	
<p>§ 31 Eintragung in das Sterberegister (1) Im Sterberegister werden beurkundet</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, Ort und Tag seiner Geburt sowie auf Wunsch des Anzeigenden die rechtliche Zugehörigkeit des Verstorbenen zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, - der letzte Wohnsitz und der Familienstand des Verstorbenen, - Ort sowie Tag, Stunde und Minute des Todes. <p>(2) Zum Sterbeeintrag wird hingewiesen</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf die Beurkundung der Geburt des Verstorbenen, - bei verheiratet gewesenen Verstorbenen auf die Eheschließung, - bei Verstorbenen, die eine Lebenspartnerschaft führten, auf die Begründung der Lebenspartnerschaft. 	<p>§ 39 Weitere Angaben zum Familienstand des Verstorbenen (1) War der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes verheiratet, so sind die Vornamen und der Familienname des Ehegatten einzutragen; bei einem verwitweten Verstorbenen sind die Angaben des letzten Ehegatten aufzunehmen. (2) War die letzte Ehe des Verstorbenen geschieden oder auf andere Weise aufgelöst, sind keine Angaben über den früheren Ehegatten einzutragen. (3) Führte der Verstorbene eine Lebenspartnerschaft, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p>
<p>§ 32 Fortführung Zum Sterbeeintrag werden Folgebeurkundungen über Berichtigungen aufgenommen. Auf die Todeserklärung und die gerichtliche Feststellung der Todeszeit wird hingewiesen.</p>	

ⁱⁱ Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt 1875 S. 23).

ⁱⁱ Gesetz über den Personenstand vom 11. Juni 1920 (Reichs-Gesetzblatt 1920 S. 1209).

ⁱⁱⁱ Verordnung über standesamtliche Hinweise. Vom 14. Februar (Reichs-Gesetzblatt I 1935 S. 201).

^{iv} Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 (Reichs-Gesetzblatt I 1937 S. 1146).

^v Erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichs-Gesetzblatt I 1938 S. 533).

^{vi} Gesetz über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) vom 16. November 1956 (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik I S. 1283).

^{vii} Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) vom 07. Januar 1957 (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik I 1957, S. 77).

^{viii} Erste Durchführungsverordnung zum Personenstandsgesetz vom 4. Dezember 1981 (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik I 1981 S. 421).

^{ix} Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 18. Mai 1957 ((Bundesgesetzblatt I 1957 S. 518)).

^x Verordnung zum PStG 1957 (Bundesgesetzblatt I 1957 S. 1139).

^{xi} Personenstandsgesetz (PStG) vom 19.02.2007 (Bundesgesetzblatt I 2007 S. 122).

^{xii} Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (Bundesgesetzblatt I 2008 S. 2263).

Anhang II: Fragebogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Bachelorarbeit im Studiengang Archiv an der Fachhochschule Potsdam, wende ich mich mit folgendem Anliegen an Sie.

Schutzwürdige Belange Dritter in Personenstandsunterlagen – Was sind diese und welchen Einfluss können sie auf Arbeitsabläufe im Archiv haben?

Ziel dieser Umfrage ist es, zu erfahren wie Sie mit dieser Thematik umgehen.

Für Erfahrungsberichte jeder Art anhand folgender Fragen wäre ich Ihnen sehr dankbar.

- 1) Halten Sie die Thematik von schutzwürdigen Belangen Dritter in Personenstandsunterlagen für
 - Sehr relevant
 - Relevant
 - Wenig relevant
 - Nicht relevant

Anmerkungen

- 2) Welche Arten von Daten in Personenstandsunterlagen werten Sie als schutzwürdig?

- 3) Werden die Unterlagen daraufhin überprüft, wenn ja mit welcher Methode? (Z.B. *Systematische Durchsicht, etc.* - *Beispielhaft der Bericht von Dr. Jochen Rath (Stadtarchiv Bielefeld): „Die Offenbarung – und deren Verbot im Archiv: Adoptionshinweise in Registern“. In der Veranstaltung der Fachgruppe 2 auf dem diesjährigen Deutschen Archivtag, 23.09.2011*)

- 4) Wenden Sie diese Methode(n) auch bei Sammelakten an?
 - Ja
 - Nein

Anmerkungen

- 5) Sehen Sie eine generelle Notwendigkeit von Empfehlungen zu Methoden und Arbeitsabläufen hinsichtlich dieser Thematik?
- Ja
 - Nein

Anmerkungen

- 6) Die Auswertung erfolgt anonym, außer Sie sind mit einer namentlichen Nennung Ihres Archives einverstanden?
- Ja
 - Nein

Antworten können sowohl direkt per Email als auch im Anhang an mich, bis zum 09.12.2011 zurückgesandt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und bedanke mich für Ihre Teilnahme.

Mit freundlichen Grüßen,

Carolin Baumann

7. Semester Archiv, FH Potsdam

Tschudistr. 7, 14476 Potsdam

Tel.: 033208/217897

carolin.baumann@fh-potsdam.de

Anhang III: Umfrageergebnisse Teil 1

Nr.	Relevanz (Frage 1)	Anmerkungen	Schutzwürdige Daten (Frage 2)
1	Relevant		Alle persönlichen Daten, deren öffentliche Nennung zum Nachteil der betroffenen Person führen kann (z.B. uneheliche Geburt, Totgeburten, Sterbefälle von Kindern, deren Eltern noch leben könnten, Adoption). Eine anonymisierte Auswertung sollte aber grundsätzlich möglich sein.
2	Relevant		Adoptionshinweise, Nachträge zu Kindern, z.B. mehrfache Eheschließungen von Kindern ...
3	Wenig relevant		Tendenziell halte ich Adoptions- oder Vaterschaftsvermerke für schutzwürdig, hatte bisher aber noch keinen Fall in der Praxis.
4	Wenig Relevant	wenig relevant, allerdings hauptsächlich, da ich von einem kleinen Archiv und einem kleinen Standesamt ausgehe	Adoption, Todesursachen, Noch lebende Personen
5	Relevant		Daten, die in Form von Randvermerken nachträglich in die Register eingetragen wurden und möglicherweise geschützte Daten enthalten
6	Sehr Relevant	Ich habe in meinem Kreisarchiv zwar bislang keine einzige Nachfrage nach den hier verwahrten Zweitschriften der Personenstandsregister, würde aber diese nicht ungeprüft vorlegen.	Grundsätzlich alle, die den Regelungen des Landesarchivgesetzes zufolge schützenswert sind, v.a. Adoptionshinweise etc.
7	Relevant	Rechtliche Rahmenbedingungen sind immer zu beachten	Adoptionsvermerke, Im Ausnahmefall enthaltene Daten von Personen, die (wahrscheinlich) noch leben: z.B. Sterbefall eines Kindes, bei dem die Eltern genannt sind
8	Sehr Relevant	Die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Dritter ist eine gesetzliche Pflicht, deren Missachtung zumindest für das Archiv eines staatlichen Trägers nicht riskiert werden darf.	a) die Einträge generell, sofern die im Personenstandsgesetz genannten Fristen nicht abgelaufen sind, b) eventuelle Nachträge, die weitere Personen, c) den Sonderfall der gesetzlich besonders geschützten Adoptionseinträge
9	Sehr Relevant		Alle Daten von noch lebenden Personen (bzw. die noch leben könnten), wenn nicht die Person selbst Auskunft will, z. B. einschließlich Namen der Tauf- und Trauzeugen
10	Sehr Relevant		Jegliche Daten in Personenstandsunterlagen sind ohne Prüfung schutzwürdig.
11	Sehr Relevant		Alle personenbezogenen Daten.
12		bedingt durch sehr umfangreiche Bau- und Sanierungsmaßnahmen in unserem Haus konnten die Personenstandsbücher und Sammelakten des Standesamts von uns bislang noch nicht übernommen werden. Somit fehlen uns momentan noch die nötigen Erfahrungswerte, um Ihre Fragen detailliert beantworten zu können. Die schutzwürdigen Belange Dritter sind für uns von erheblicher Bedeutung, zweifellos werden wir uns noch sehr intensiv mit diesem Thema auseinandersetzen müssen.	

13		das Stadtarchiv hat bislang noch keine Personenstandsunterlagen übernommen, so dass wir auch noch nicht über entsprechende Erfahrungen berichten können.	
14	Relevant		Alle darin enthaltenen personenbezogenen Daten Betroffener und Dritter soweit die archivrechtlichen Fristen noch nicht abgelaufen sind oder sie besonderer Geheimhaltung unterliegen (z.B. Adoptionsvermerke)
15	Relevant	Abgabefristen der PStU ist ja in etwa identisch mit den Schutzfristen für personenbezogene Unterlagen gem. der Landesarchivgesetze. Relevanz teilweise gegeben	Relevant kann das Thema nach unseren bisherigen Erfahrungen v.a. bei Sterberegistern bzw. deren Sammelakten sein (Todesursachen; persönliche Daten von Angehörigen bzw. Nachfahren, für die die Schutzfristen noch laufen), ferner bei der Suche von Kindern nach ihren leiblichen Eltern.
16	Relevant	Schutzwürdige Belange in Personenstandsunterlagen sehen wir als relevant an. Dazu sind die Randvermerke und die beigeschriebenen Hinweise zu zählen. Es könnten auch die Todesursachen, die in einigen Jahrgängen in den Sterbebüchern vermerkt sind dazu zählen. Wir geben in der Regel nur Auskünfte aus den Unterlagen und schränken die private Benutzung ein. Wenn Benutzung, dann zu wissenschaftlichen Zwecken. Arbeitsorganisatorisch sind wir nicht in der Lage vor Benutzungen die Unterlagen zu überprüfen, das Kreisarchiv ist nur mit zwei Mitarbeitern besetzt und wir neben dem Endarchiv auch das Zwischenarchiv des Landkreises betreuen	
17	Sehr Relevant	Die Thematik schutzwürdiger Belange in Personenstandsunterlagen ist für unsere Arbeit insofern sehr relevant, da wir mit den Kirchenbüchern über vergleichbare Unterlagen verfügen. Insofern sind auch unsere rechtlichen Regelungen weitestgehend identisch mit den rechtlichen Regelungen zum Personenstandsrecht	Im Prinzip sind alle Daten der Kirchenbücher schutzwürdig. Allerdings ist die Bemessung zusätzlicher Sperrfristen über die allgemeine 30-Jahresfrist nach dem kirchlichen Archivrecht von der Dokumentation der spezifischen Amtshandlung abhängig. Beerdigungsregister sind 30 Jahre nach Abschluss einsehbar, die Taufregister 90 Jahre nach Geburt. Bei den Trauregistern richten wir uns nach dem möglichst früheren Trautermine. Damit sind diese Register in der Regel 75 Jahre gesperrt. Unsere Fristen weichen damit von den derzeit geltenden Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen ab, dass etwas längere Schutzfristenvorsieht.
19	Wenig relevant		Adoptionen Geschlechtsumwandlungen (Transsexualität) Totgeburten (?) Namensverzeichnisse
20	relevant	Durch die im PStG neu formulierten Fristen (110-80-30 Jahre) werden die Belange Dritter geschützt.	ich kenne nur die Zweitbücher, also weder Sammelakten noch Erstbücher. Meiner Meinung nach enthalten die nach Ablauf der Fristen geschlossenen Zweitbücher (also Archivgut) kaum schutzwürdigen Daten.
21	Sehr Relevant		Erbkrankheiten
22	Sehr Relevant		Das XXX archiviert die Nebenregister/Zweitbücher der Personenstandsregister. Hier finden sich im Gegensatz zu den Erstregistern nicht die sog. „Hinweise“, sondern nur die für den Rechtsstatus des Eintrags relevanten „Randvermerke“, die sich in erster Linie auf den Eingetragenen selbst, dessen Schutzfristen mit den Fortführungsfristen abgelaufen sind, beziehen. Die „Hinweise“ hingegen können sich auch auf Personen beziehen, deren Schutzfristen noch nicht abgelaufen sind, etwa Hinweise zu den Kindern in einem Heiratseintrag. In den Nebenregistern können m.E. in den Einträgen selbst Angaben zu Dritten problematisch werden, z.B. wenn bei einem Sterbeeintrag als Anzeigende die deutlich jüngere Ehefrau angegeben ist oder beim Tod von jungen Menschen, Kindern oder bei Totgeburten, die bis 1998 nur in das Sterbebuch, nicht in das Geburtenbuch eingetragen wurden, ein Elternteil das Ereignis anzeigt.

23			In diesem Zusammenhang stellt sich jedoch die Frage nach den schutzwürdigen Belangen dieser Dritten. Deren Beeinträchtigung sehe ich im Fall eines den Sterbefall anzeigenden Arztes oder jüngeren Ehepartners nicht gegeben. Bei den Sterbefällen junger Menschen bin ich der Meinung, dass mit den Angaben zu den Eltern sensibler umgegangen werden muss. In diesem Zusammenhang stellt sich jedoch die Frage nach den schutzwürdigen Belangen dieser Dritten. Bei den Sterbefällen junger Menschen bin ich der Meinung, dass mit den Angaben zu den Eltern sensibler umgegangen werden muss.
24	relevant	Ich halte die Thematik für relevant, ohne Erfahrungen in der Beantwortung von Anfragen zu haben, bei denen Personenstandsunterlagen verwendet werden.	Aufgrund meiner ersten Antwort bin ich in der Thematik nicht so bewandert. Möglicherweise handelt es sich um Daten, die das Verhältnis von Kindern zu Eltern und umgekehrt betreffen, z.B. ob ein Kind „leiblich“ ist. Alle Angaben, die gegebenenfalls rechtliche Folgen haben. Andererseits könnte eine Person, die um eine Auskunft bittet allerdings auch ein berechtigtes Interesse, bzw. einen Anspruch oder ein Recht auf Auskunft haben.
25	relevant		Adoptionsvermerke, Hinweise auf Kinder (personenbezogene Sperrfrist noch nicht abgelaufen), Todesursache
26	Sehr Relevant		Hinweise auf Erbkrankheiten
27	relevant		Informationen und Daten von Dritten – aus Sammelakten
28	relevant		Adoptionshinweise und Hinrichtungen
29	Wenig relevant	wenn die Unterlagen in Archiv kommen, sind die Schutzfristen für die Betroffenen abgelaufen; es können nur in Ausnahmefälle schutzwürdige Belange Dritter auftreten, z.B. Erbkrankheiten, für meine Begriffe auch Suizide, wenn Nachkommen noch in der Stadt leben	Als schutzwürdig halte ich Todesursachen, die in den Sammelakten vermerkt sind, oder Adoptionshinweise in Geburtenbüchern.
30	Sehr Relevant	Bei Personenstandsregistern und den zugehörigen Sammelakten handelt es sich um Unterlagen, die in hohem Maße dem Bereich des Schutzes der eigenen Persönlichkeit zuzurechnen sind, der nur durch gesetzliche Bestimmungen geregelt werden kann.	Hinweise in Sterberegistern über Sterbeursache (Erbkrankheiten); Adoptionshinweise in Geburtsregistern
31	Sehr Relevant		Bei Personenstandsregistern in Geburts- oder Heiratsregistern eingetragene Hinweise mit Angaben zur Adoption noch lebender Personen; bei Sammelakten über die im Registereintrag oder zugehörigen Randvermerken/Folgebeurkundungen und Hinweisen genannten Angaben hinausgehende Daten zu Dritten.
32	Sehr Relevant		Generelle Schutzwürdigkeit lt. Archivgesetz, besondere Achtsamkeit selbstverständlich bei allen Daten, die noch lebende Personen betreffen. Bei den Registern sind beispielweise Eintragungen über Adoptionen stark zu beachten.
33	relevant		Randvermerke und Hinweise, deren Schutzfristen noch nicht abgelaufen sind. (in den Registern)
34	relevant		
35	Sehr Relevant	Sehr relevant, da es sich bei den Personenstandsunterlagen um die reine Erfassung von personenbezogenen Daten handelt.	Das [...] Archiv schließt sich der Meinung von Herrn Dr. Rath vom Stadtarchiv Bielefeld an: Adoptionsvermerke in Heiratsregistern gelten als schutzwürdig. Grundlage ist § 5 Absatz 2 des Niedersächsischen Archivgesetzes

Anhang IV: Umfrageergebnisse Teil 2

Nr.	Überprüfung der Unterlagen (Frage 3)	Umgang mit Sammelakten (Frage 4)	Notwendigkeit von Empfehlungen (Frage 5)	Anmerkungen
1	Komplette Durchsicht, wobei auf bestimmte Kriterien geachtet wird (v.a. Adoptionsangaben)	Bisher wurden aus organisatorischen Gründen noch keine Sammelakten an das Stadtarchiv abgegeben. Nach Abgabe muss erneut entschieden werden. Daher kann diese Frage noch nicht beantwortet werden.	Ja- Keine verbindlichen Normen, aber Arbeitshilfen sind wünschenswert, v.a. mit einer genauen Darlegung der rechtlichen Situation	
2	Nein nicht systematisch. Überprüfung erfolgt nur bei Anfragen. Der Aufwand einer vollst. Durchsicht auf diese Betreffende steht in keinem Verhältnis zur Nutzung.	Ja -Auch hier Überprüfung erfolgt nur bei Anfragen und ausdrücklichem Wunsch, die Sammelakte zu befragen.	Nein -Personenstands- und Archivgesetzgebung ist ausreichend. Natürlich sind Beiträge wie die von Herrn Dr. Rath. Sinnvoll, aber Diskussion in Fachorganen reicht aus.	Abhängig von Nutzerkreis: Direkt Betroffene haben m. E. Anrecht auf umfassende Information aus dem Archivgut, Dritte (z.B. Familienforscher) eher eingeschränkt. Insgesamt sollten die Regeln der Archivgesetzgebung eingehalten werden. In der Praxis sind Anfragen, die schutzwürdige Belange betreffen eher gering.
3	Im jeweiligen Fall, wird der Eintrag angeschaut bzw. „geprüft“.	Nein - Sammelakten wurden noch nicht vom Standesamt abgegeben genauso wie die Familienbücher.	JA -Besonders notwendig scheint es mir nicht, aber wenn es solche Empfehlungen gäbe und sie praxisnah wären, würde ich sie berücksichtigen bzw. anwenden.	
4	Nein, sondern nur von Fall zu Fall, Wäre natürlich bei vielen Anfragen nur noch schwer möglich	JA	Nein, es gibt ja das Archivgesetz und die jeweilige Archivsatzung, Hilfen sind gut, arten aber leicht in Regelungswut aus, Gerade Kommunalarchivare sollten sich nicht bevormunden lassen	
5	Die Standesamtsregister werden nicht systematisch durchgesehen, die Vorlage erfolgt jedoch mit besonderer Aufmerksamkeit. Bei der Vorlage von Archivgut, insbesondere von personenbezogenem Schriftgut, erfolgt immer ein Beratungsgespräch. Darüber hinaus verpflichten sich die Benutzer selbst die schutzwürdigen Belange Dritter zu berücksichtigen, sobald sie den Antrag auf Benutzungsgenehmigung unterschreiben und werden bei Benutzung personenbezogenen Schriftguts nochmals ausdrücklich auf die Problematik hingewiesen. Falls im Zuge der Vorlage der Standesamtsregister durch das Archivpersonal auffällt, dass sich darin Informationen befinden, die schutzwürdige Belange Dritter tangieren, würde im Zweifelsfall die Einsicht verwehrt werden.	JA	Möglicherweise wäre das hilfreich! Eine generelle Notwendigkeit kann ich nicht abschätzen, das könnten Sie vielleicht besser nach Auswertung der Umfrage beurteilen!	Mit der Unterzeichnung eines „Antrags auf Benutzungsgenehmigung“ sind auch die Benutzer des Stadtarchivs verpflichtet, „die Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie andere berechnigte Interessen Dritter“ zu beachten.

6			JA -Ich finde es erstrebenswert, wenn hier eine einheitliche Vorgehensweise erzielt werden könnte.	
7	Erst im Oktober 2011 wurde als Reaktion auf den Dt. Archivtag/Vortrag Rath eine Durchsicht der Heiratsregister auf Adoptionsvermerke vorgenommen. Seit 2009 wird eine vom XXX empfohlene Zusatzklärung von Nutzern verlangt, die bis zur weiteren Klärung der Rechtslage gültig bleibt. Die Rechtslage für Adoptionshinweise wird aufmerksam verfolgt, um hier gegebenenfalls, wie im Stadtarchiv Bielefeld schon praktiziert, einzelne Seiten für die Nutzung sperren zu können. Dazu wurden bereits alle Heiratsregister auf Adoptionshinweise durchgesehen und die entsprechenden Registernummern in der Archivsoftware vermerkt.	Nein - Sammelakten wurden bislang nicht vorgelegt, sondern im konkreten Einzelfall durch die Archivare durchgesehen, um Fragen der Nutzer beantworten zu können. Dies waren Ausnahmen.	Ja - Es ist nötig, die Personenstandsregister auf rechtlich gesicherter Grundlage vorlegen zu können. Verlässliche Gutachten und Einschätzungen, die von allen betroffenen Archiven genutzt werden können, sind bzw. wären daher wichtig.	
8	Systematische Durchsicht der Bände mit dem Problem, dass die Urkunden mit Adoptionseinträgen nicht aus den Bänden entfernt werden können. Ein Band, in dem Adoptionseinträge vorkommen, wird in der Benutzung nicht vorgelegt, sondern es werden Kopien gefertigt.	Nein - Bei den meist verwendeten Aufgebotsakten sind uns bislang keine nachträglichen Adoptionseinträge bekannt.	JA - Eine in allen Archiven einheitlich befolgte Linie erscheint uns als sehr sinnvoll, da wir immer wieder von Benutzern hören: „Aber im Archiv xy durfte ich ...“ – dies gilt nicht nur für den Zugang, sondern auch für die Gebühren!	
9	Persönliche Einsicht nur bis 1910 möglich, danach schriftliche Auskunftserteilung unter Beachtung der Schutzfristen	JA		
10	Diese Unterlagen werden immer auf schutzwürdige Belange Dritter untersucht. Eine Methode wenden wir dabei nicht an. Es ist eher eine Durchsicht von vorn nach hinten.	Wir überprüfen auch Sammelakten, oft Stichprobenartig	JA	
11	Ja, vor allem Geburts- und Sterbedatum, Heirat etc.	JA	JA	
12	Für eine systematische Durchsicht fehlt mangels Personal die Zeit, ebenso wie für Besuch des Archivtags oder das gründliche Studium der juristischen Literatur dazu	JA	Ja -Erforderlich ist eine übersichtliche Darstellung der für den Nichtjuristen recht unübersichtlichen Rechtslage und noch wichtiger eine verbindliche Richtlinie o.ä. an denen sich alle Archive orientieren können u.a. zu folgenden Punkten:- Handhabung von Fristen von Hinweisen und Vermerken, die ja durchaus sehr viel später als die Beurkundung (auf die sich die Fortführungsfrist bezieht) stattgefunden haben können- Sonderfall Württembergische Familienregister (enthalten weit mehr Information als die Eheregister (bis zur Generation der Kinder des Ehepaars)- Geltung der Fristen auch für Auskünft-	

			te an amtliche Stellen (Notariate) und amtlich bestellte Erbenermittler (z.B. bzgl. Adoptionsvermerk)	
13	Eine archivische Erschließung der seit 2010 übergebenen Unterlagen steht noch aus. In deren Rahmen wird die Methode zu erörtern sein.	Vgl. 3. Bislang Einzelfallprüfung bei Anfrage.	JA	
14			Ja, die Landesfachstelle sollte Weiterbildungen zur dem Thema organisieren.	
15	Eine besondere Überprüfung besteht (noch) nicht, da die (jüngeren) Kirchenbücher in der Regel bei den Kirchengemeinden verwahrt wird. Bei uns befindet sich eine Sicherungsverfilmung, bei denen alle Kirchenbücher, die bis zum Jahr 1875 geführt wurden, aufgenommen wurden. Insofern stellt sich die Frage für uns als Archiv noch nicht		Da im Falle der Adoption vor einer Taufe Hinweise auf die leiblichen Eltern im Taufeintrag nur mit Zustimmung der Adoptiveltern erfolgt, sehe ich keine Notwendigkeit für besondere Methoden der Durchsicht (auch wenn man sich fragen kann, ob bei Volljährigkeit nicht da Kind alleine entscheiden müsste). Bei einer Adoption nach der Taufe kann auf amtliche Veranlassung oder auf Antrag der gesetzlichen Vertreter bzw. des Jugendamts ein entsprechender Sperrvermerk eingetragen werden, der dann auch beachtet werden müsste. Nach unseren bisherigen Erfahrungen kommt dieses aber in den Kirchenbüchern so gut wie nicht vor.	
16	In XXX ist eine Überprüfung angesichts der Masse nicht möglich	Sammelakten wurden noch nicht übernommen.		
17	Nein. Es gelten die Laufzeiten des Registers, und nicht irgendwelcher HW/Randvermerke, die darin enthalten sind.	Nein- keine Randvermerke vorhanden	Ja, es sollten für alle Stellen, die Auskünfte aus Personenstandsunterlagen geben können, die gleichen Richtlinien gelten.	
18	bei Benutzung	Ja	Ja	
19	Für die Vorlage im Benutzersaal werden die Bände nicht systematisch überprüft, da wir davon ausgehen, dass aufgrund der fehlenden Hinweise nur in Ausnahmefällen sensible Daten genannt werden. Auch bewahren wir weit mehr Unterlagen auf als ein Stadtarchiv, was uns eine Komplettdurchsicht erheblich erschweren würde. Die Benutzer unterschreiben im Rahmen des Benutzungsantrages auch eine Erklärung zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes Für die Digitalisierung und Online-Stellung jedoch werden die Sterbenebenregister ab 1930 zunächst einer Durchsicht unterzogen, um Angaben zu Dritten,	Nein- Zu den Nebenregistern werden keine Sammelakten geführt, die wir hätten übernehmen können	Es wäre hilfreich, wenn typische kritische Fälle einmal identifiziert und diskutiert werden könnten, man gleichsam einen „Katalog“ hätte, wo nun schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt sein könnten und wo nicht. Dann könnte man gegenüber der Öffentlichkeit auch Benutzungseinschränkungen etc. transparenter begründen, aber auch umgekehrt selbstbewusst vertreten, warum man generell die Bücher zur freien Einsicht vorlegen kann. Dies als Argumente etwa gegenüber den Standesbeamten, die oftmals –auch Angaben, die aus Sicht des Archivars unbedenklich sind, nicht der Öffentlichkeit preisgeben wollen, etwa dass ein in den vierziger Jahren verstorbener Mann SS-Obersturmbannführer war oder dass in Sterbeeinträgen zwischen	

	deren schutzwürdige Belange tangiert sein könnten, schwärzen zu können.		1938 und 1957 als Todesursache (in diesem Zeitraum wurde dies mit erfasst) der Suizid angegeben ist. Hier bestehen oft noch Skrupel, aus Rücksicht auf die Nachfahren solche Informationen offenzulegen.	
20	Nein. Der erwähnte Bericht ist mir nicht bekannt.	Nein	Ja	Ich habe Ihre Fragen so gut es ging beantwortet, auch wenn ich keine Erfahrungen in der Beantwortung von Anfragen habe, die schutzwürdige Belange in Personenstandsunterlagen betreffen. Bei der Beantwortung von Anfragen würden mich gegebenenfalls meine Kolleginnen vom Standesamt unterstützen, da die Personenstandsregister nach wie vor dort untergebracht sind weil im Stadtarchiv XXX kein Platz dafür vorhanden ist.
21	Personenstandsregister werden aus konservatorischen Gründen für die Kernstadt nicht vorgelegt, da im Zweiten Weltkrieg das Erstregister zerstört wurde. Kopien werden angefertigt, und schutzwürdige Daten geschwärzt oder wegekopiert.	Ja, Aufgrund der Kriegszerstörung sind auch hier nur Unterlagen nach 1945 (Kernstadt) erhalten geblieben.	JA	
22	Unterlagen werden nicht systematisch überprüft - bei der Archivrecherche für private und rechtliche Belange wird von Fall zu Fall entschieden, wobei noch keine Einschränkungen notwendig waren	JA	Nein da laut der Archivgesetzgebung immer die schutzwürdigen Belange Dritter beachtet werden müssen	
23	Sammelakten werden nach Durchsicht herausgegeben – auf das Verbot des Fotografierens bzw. erstellen von Kopien wird explizit hingewiesen.	JA	Empfehlungen sind sinnvoll	
24	Keine systematische Durchsicht: Anfragen werden nur schriftlich entgegengenommen und nur schriftlich durch das Archiv beantwortet (Einsicht bekommen die Benutzer nur in die Namensregister) - die Prüfung erfolgt bei der Bearbeitung	JA	Nein	

25	Es ist uns aus Zeit- und Personalgründen nicht möglich, eine systematische Durchsicht der Personenstandsunterlagen durchzuführen. Sterbebücher können unseres Erachtens bedenkenlos vorlegt werden. Die Sammelakten (soweit vorhanden) schauen wir uns vor der Benutzung an. Es darf nur der entsprechende Eintrag eingesehen werden.	JA- gerade bei den Sammelakten	Nein -Die Bedingungen (materielle und personelle) sind in jedem Archiv anders. Die Einführung in diese Thematik durch die Landesfachstelle fand ich allerdings sehr gut und wichtig	
26	Eine Prüfung ist grundsätzlich erforderlich, wenn ganze Bände zur Durchsicht vorgelegt werden. Bei der Vorlage von Einzelfällen (Kopie o.ä.) ist die Zweckbestimmung der Forschung zu berücksichtigen. Offen bleibt, inwieweit bei Verfilmung/Digitalisierung durch Dritte ein Schutz erreicht werden kann. Eine prophylaktische Überprüfung der Register und Sammelakten dürfte angesichts des Umfangs nicht möglich und angebracht sein.	JA	Nein	Die Landesarchivgesetze und die kommunalen Satzungen sehen hier unterschiedliche Fristen und Verfahren vor, so dass ein einheitliches Vorgehen kaum möglich sein dürfte
27	Nach Absprache mit der Dienst- und Fachaufsicht ist keine systematische Durchsicht der Registerbände auf Adoptionsvermerke für eine Vorlage im Lesesaal nicht erforderlich. Inwieweit Vorkehrungen bei einer Bereitstellung von Digitalisaten im Lesesaal – insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit einer späteren Online-Präsentation – erforderlich sind, wird noch geprüft. Hinterlegte Sammelakten (vgl. Punkt 4) werden nicht im Lesesaal vorgelegt, so dass im Rahmen der schriftlichen Beauskunftung eine Prüfung durch den Bearbeiter durchgeführt wird.	XXX werden lediglich von den Standesämtern hinterlegte Sammelakten verwahrt	JA, Abgesehen davon, dass bereits die Erarbeitung solcher Empfehlungen förderlich für die fachliche Diskussion sein wird, glaube ich, dass diese gerade bei der großen Bandbreite des kommunalen Archivwesens eine wertvolle Entscheidungshilfe vor Ort darstellen können; zugleich könnte eine Annäherung der Nutzungsbedingungen in den einzelnen Archiven den Kommunikationsbedarf gegenüber den Nutzern reduzieren.	
28	Bei Vorlage bzw. Vorlageersuchen	Generell ja, bislang jedoch wenig Erfahrungen mit Sammelakten, da diese erst vor Kurzem übernommen wurden.	Ja	
29	systematische Durchsicht in Verbindung mit Digitalisation und Einarbeitung in Archiv-Software	bisher noch keine Erfahrungen, da noch keine Einsichtnahme in Sammelakten erfolgte	Nein, es liegen Empfehlungen vor.	

30	<p>Überprüfung bei Vorlage. Schematische Darstellungen nicht möglich, auch da der Zweck der Benutzung beachtet werden muss</p>			
31	<p>In einem ersten Schritt wurden alle Heiratsregister ab 1900 auf dem Signaturschild mit einem roten Ausrufezeichen gekennzeichnet. Vor jeder Benutzung werden sie einem Archivar vorgelegt, der diese dann gemäß einer Checkliste für die Ermittlungen nach XXX prüft. Im Falle eines Randvermerks über eine Adoption wird die entsprechende Registernummer des Heiratsregistereintrages und das Geburtsjahr des Kindes auf der Checkliste vermerkt. Anhand des jüngsten Geburtsjahres wird die Schutzfrist für das gesamte Heiratsregister ermittelt. Falls keine Adoptionsvermerke vorhanden sind, so ist gegen die Vorlage im Lesesaal nichts einzuwenden. Falls jedoch solche Beischreibungen vorhanden sind müssen diese vor der Benutzung abgedeckt werden. Dies geschieht einmalig durch eine Papierabdeckung auf dem Vermerk, welche am Rand mit wasserlöslichem Leim in der Restaurierungswerkstatt fixiert wird. Benutzer müssen sich daher auf längere Wartezeiten bei der Bestellung von Heiratsregistern einstellen. Ist das Register abschließend überprüft wird das Ausrufezeichen wegradiert und das Register ist für die Benutzung ohne Einschränkungen zugänglich. Bei genauer Kenntnis der relevanten Registernummer, kann jedoch direkt ein Kopierauftrag gestellt bzw. eine Einsicht bei der Lesesaalaufsicht in diesen einen Eintrag ermöglicht werden. Dazu ist es notwendig, dass ggf. vorhandene Namensverzeichnisse zu den Heiratsregistern für die Benutzung bereitgestellt werden.</p>	<p>Nein, da Sammelakten grundsätzlich nur auf Anfrage in die Benutzung gegeben werden (bisher noch nicht eingetreten) bzw. bisher nur Auskunft daraus erteilt wurde (häufig an Erbenermittlungen, die die kompletten Vermerke sehen dürfen).</p>	<p>Ja</p>	<p>Grundsätze zum einheitlichen Umgang mit schutzwürdigen Belangen in Personenstandsregistern und eine Beschreibung in groben Zügen zu Methodik und Arbeitsabläufen sind wünschenswert.</p>

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit mit dem Titel „Die Schutzwürdigkeit von Daten in Personenstandsregistern und deren Einfluss auf archivische Arbeitsabläufe“ selbständig verfasst und hierzu keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus fremden Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form an keiner Schule oder in keinem anderen Studiengang als Leistungsnachweis oder Prüfungsleistung vorgelegt oder an anderer Stelle veröffentlicht. Ich bin mir bewusst, dass eine falsche Erklärung rechtliche Folgen haben wird.

Potsdam, den 20.01.2012 _____